Nr. 4 / August 2018 / 38. Jahrgang

GI aktuell

Informationen für wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe

HDI
Das ist Versicherung.

Inhalt

Editorial 97

GI Entscheidungen 98

GI Literaturhinweise 128

GI Literatur-Ecke 128

Anwaltshaftung 98
Wiedereinsetzung / Organisationsverschulden / Studentische Hilfskraft
(BGH, Beschl. v. 1.3.2018 – IX ZB 46/17)

Anwaltshaftung 99
Fristgebundener Schriftsatz / Wiedereinsetzung / Eintragung von Fristen im Kalender
(BGH, Beschl. v. 6.2.2018 – II ZB 14/17)

Anwaltshaftung 101
Fristgebundener Schriftsatz / Kontrolle des Sendeprotokolls
(BGH, Beschl. v. 18.1.2018 – IX ZB 4/17)

Haftung des Mediators 102
Anwaltlicher Mediator / Rechtsdienstleistung / Maßstäbe der Anwaltshaftung
(BGH, Urt. v. 21.9.2017 – IX ZR 34/17)

Honoraranspruch des Steuerberaters 108
Formunwirksamkeit / Teilweise inkongruente Deckung / Anfechtung des Insolvenzverwalters / Bargeschäft, § 142 InsO?
(OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.5.2017 – 12 U 55/16)

Anwaltshaftung 110
Verjährungshemmung / Verhandlungen / Rückwirkung der Hemmung
(OLG Koblenz, Urt. v. 16.3.2016 – 10 U 557/15)

Insolvenzverwalterhaftung 118
Eingehen einer Verbindlichkeit / Verschulden bei Vertragsschluss / Schuldbeitritt / Garantie / Haftung aus § 60 InsO
(LG Frankenthal, Urt. v. 21.3.2018 – 2 S 206/17)

Herausgabe der Handakte 119
Anspruchsgrundlage gegen Rechtsanwalt / Verjährung
(LG Frankfurt, Urt. v. 1.3.2018 – 2-25 O 125/17)

Notarhaftung 126
Frist nach § 17 Abs. 2a BeurkG / Hypothetische Kausalität / Belehrung in steuerrechtlicher Hinsicht
(LG Duisburg, Urt. v. 11.1.2018 – 4 O 404/16)

JETZT 4 WOCHEN GRATIS NUTZEN!

Beratermodul

› Zöller Zivilprozessrecht

Die Krone der Prozessrechtsliteratur – online recherchierbar:

- Der Zöller: meinungsführender Großkommentar zur ZPO
- Inklusive Prozessformularbuch von Vorwerk mit Zugriff auf mehr als 1.500 Muster
- Hohe Informationsdichte und praktische Verknüpfung der beiden Standardwerke
- Meinungsbildend, umfassend und tiefgehend
- Garantierte Rechtssicherheit und Zitierfähigkeit

Jetzt 4 Wochen gratis nutzen: **otto-schmidt.de/zpo-modul**

Nur 9,90 EUR mtl./zzgl. MwSt. **für 3 Nutzer**

Auch im **Aktionsmodul Zivilrecht** enthalten.

ottoschmidt online

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

Rafael Meixner
Rechtsanwalt

Auf die nachfolgenden fünf Entscheidungen aus diesem Heft möchte ich Ihr Augenmerk lenken:

Zu einer ordnungsgemäßen Büroorganisation gehört die klare Anweisung, dass stets und unter allen Umständen zuerst die Frist im Kalender einzutragen ist, bevor ein entsprechender Vermerk in der Akte eingetragen wird. Wird dies im Verfahren der **Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand nicht dargelegt, können sich hieraus weitere Haftungsgefahren ergeben. Denn es bedarf – so der **BGH** – keines gerichtlichen **Hinweises** auf einen gegebenenfalls **unzureichenden Vortrag**: Die Anforderung, die die Rechtsprechung an eine wirksame Organisation des Fristenwesens stelle, seien bekannt. Ein unzureichender Vortrag deutet deshalb nicht auf Unklarheiten des Vortrages hin, sondern erlaubt den Schluss, dass entsprechende organisatorische Maßnahmen gefehlt haben.

Der **BGH** hat zur Haftung des **anwaltlichen Mediators** Stellung genommen: Sofern es der anwaltliche Mediator übernommen hat, einvernehmliche rechtliche Lösungsvorschläge zu entwickeln, kann danach eine Rechtsdienstleistung vorliegen. Die Haftung des Mediators richtet sich dann nach den **allgemeinen Grundsätzen der Anwaltshaftung**.

Zur **Insolvenzverwalterhaftung** entschied das **LG Frankenthal**, dass die Erklärung eines Insolvenzverwalters, er garantiere die Zahlung bestimmter Rechnungen hinsichtlich der von ihm begründeten Masseverbindlichkeiten, i.d.R. keine Haftung des Insolvenzverwalters aus **Schuldbeitritt**, selbstständiger **Garantie** oder **Verschulden bei Vertragsverhandlungen** nach sich zieht.

Das **OLG Koblenz** hat klargestellt, dass **Verhandlungen**, die zunächst **eingeschlafen** sind und in der Folge wieder aufgenommen werden, nur eine erneute Hemmung der Verjährung bewirken. Die Wiederaufnahme **wirkt nicht** ohne Weiteres auf denjenigen Zeitpunkt **zurück**, zu dem der Anspruchsteller den Anspruch vor dem Einschlafen der Verhandlungen erstmals gegen den Beklagten geltend gemacht hatte.

Schließlich ist noch auf eine interessante Entscheidung des **LG Duisburg** hinzuweisen: Einem **Notar** wurde die Nichteinhaltung der **Zweiwochenfrist** nach § 17 Abs. 2a BeurkG vorgeworfen. Dies hindert den Notar aber nicht, sich darauf zu berufen, dass selbst dann, wenn er die Beurkundung zunächst nicht vorgenommen hätte, diese nach Ablauf der Regelfrist genauso vorgenommen worden wäre.

Rafael Meixner

Anwaltshaftung

- Wiedereinsetzung
- Organisationsverschulden
- Studentische Hilfskraft

(BGH, Beschl. v. 1.3.2018 – IX ZB 46/17)

Leitsatz (d. Red.):
Ein Wiedereinsetzungsantrag muss Angaben zu der Frage enthalten, welche Vorkehrungen der Prozessbevollmächtigte getroffen hat, damit die nicht eingearbeitete und nur mit Hilfsarbeiten betraute studentische Hilfskraft nicht mit der Abwicklung von fristgebundenen Sachen in Berührung kommt und diese nicht eigenmächtig ablegt. ■

Zum Sachverhalt:
Der klagende Insolvenzverwalter nimmt die Beklagte aus Insolvenzanfechtung in Anspruch. Das LG hat die Beklagte auf Rückgewähr von Zahlungen des Schuldners in Höhe von 18.038,02 EUR zuzüglich Zinsen verurteilt. Das Urteil des LG wurde der Prozessbevollmächtigten der Beklagten am 3.11.2016 zugestellt. Das von der Prozessbevollmächtigten unterschriebene Empfangsbekenntnis wurde am 4.11.2016 an das Berufungsgericht zurückgefaxt. Die Beklagte legte am 19.12.2016 Berufung ein und beantragte zugleich Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zur Einlegung der Berufung.

Zur Begründung ihres Wiedereinsetzungsbegehrens führte die Klägerin aus, die Versäumung der Frist zur Berufungseinlegung sei nicht mehr aufzuklären. Sie habe entsprechend dem in ihrer Kanzlei geltenden Standard in einer Postbesprechung am Tag des Eingangs des Urteils mit der an diesem Tag für die Bearbeitung der Fristsachen zuständigen langjährigen und sehr zuverlässigen Büroangestellten I. das Empfangsbekenntnis unterzeichnet. Bei dieser Besprechung habe sie mit der Angestellten die Monatsfrist sowie die Vorfrist besprochen. Anschließend habe sie das Urteil mit dem Empfangsbekenntnis wieder in den Geschäftsgang gegeben.

Von wem und aus welchen Gründen das Empfangsbekenntnis zwar am Folgetag an das Berufungsgericht gefaxt worden sei, das Urteil und das Empfangsbekenntnis danach aber wohl schlicht zur Akte genommen und ins Fach gelegt worden sei, wisse sie nicht. Im Ablagefach sei die Sache am 19.12.2016 dann wieder aufgefunden worden. Die Büroangestellte I. habe am 4.11.2016 frei gehabt. In der Praxis sei nur eine studentische Hilfskraft zugegen gewesen, die mit dem Scannen und Verschlagworten der eingehenden Post sowie weiteren Hilfsarbeiten beschäftigt gewesen sei. Möglicherweise habe diese eine Anweisung der Büroangestellten I. verwechselt und den falschen Vorgang unbemerkt abgeheftet.

Das Berufungsgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Rechtsbeschwerde. ■

Aus den Gründen:
Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 522 Abs. 1 Satz 4, § 238 Abs. 2 Satz 1 ZPO statthaft, aber nicht zulässig. Die Rechtsbeschwerde macht unter dem Gesichtspunkt der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 574 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) eine Verletzung der Verfahrensgrundrechte auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip) und auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) geltend. Solche Rechtsverletzungen liegen jedoch nicht vor.

1. Das Berufungsgericht hat das Wiedereinsetzungsgesuch zurückgewiesen, weil die Beklagte nicht glaubhaft gemacht habe, dass im Büro ihrer Prozessbevollmächtigten hinreichende organisatorische Maßnahmen für die Eintragung der Fristen getroffen worden seien. Die Darstellung der Büroorganisation lasse nicht erkennen, durch welche organisatorischen Vorkehrungen sichergestellt sei, dass bei der Postbesprechung erteilte Anweisungen nicht in Vergessenheit gerieten. Inwieweit die Prozessbevollmächtigte die studentische Hilfskraft, auf die sie sich angesichts der kurzen Dauer ihrer Beschäftigung nicht habe verlassen dürfen, kontrolliert habe, sei nicht ausgeführt. Es stelle eine unzulängliche Überwachung dar, wenn eine nicht eingearbeitete Hilfskraft derart in Arbeitsabläufe eingreifen könne und dies nicht alsbald auffalle.

2. Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Überprüfung stand.

Von einem für die Fristversäumung ursächlichen **anwaltlichen Organisationsverschulden** ist nach der Rechtsprechung des BGH auszugehen, **wenn nach dem Wiedereinsetzungsvorbringen nicht festgestellt werden kann, dass nur eine bestimmte qualifizierte Fachkraft für die Fristennotierung im Kalender und die Fristenüberwachung verantwortlich ist, sondern es möglich ist, dass mehrere Personen hierfür zuständig sind** *(BGH, Beschl. v. 3.11.2010 – XII ZB 177/10, NJW 2011, 385 Rdnr. 9 m.w.N.)*.

Das Wiedereinsetzungsgesuch der Beklagten konnte deshalb keinen Erfolg haben. In dem Antrag wird zwar ausgeführt, die Prozessbevollmächtigte habe die Fristen mit der langjährigen und zuverlässigen Büroangestellten I. besprochen und das Urteil mit dem Empfangsbekenntnis anschließend wieder in den Geschäftsgang gegeben. Aus welchen Gründen es möglich war, dass die Angestellte I. die Sache anschließend nicht nach dem in der Kanzlei für „Gerichtspost mit/ohne Urteil" geltenden Standard bearbeitet hat, sondern die Sache wohl bis zum nächsten Tag liegengeblieben ist, wird aber nicht erklärt.

Dies ergibt sich auch nicht aus der eidesstattlichen Versicherung der Büroangestellten. Zu der Frage, welche Vorkehrungen die Prozessbevollmächtigte getroffen hat, damit die **nicht eingearbeitete und nur mit Hilfsarbeiten betraute studentische Hilfskraft nicht mit der Abwicklung von fristgebundenen Sachen in Berührung kommt und diese nicht eigenmächtig ablegt**, enthält das Wiedereinsetzungsgesuch ebenfalls keine Angaben.

Somit ist die Möglichkeit zumindest offen geblieben, dass die Einhaltung der Frist durch ein Organisationsverschulden der Prozessbevollmächtigten der Beklagten versäumt worden ist. Das Berufungsgericht hat den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungseinlegungsfrist zu Recht zurückgewiesen und die Berufung dementsprechend zu Recht verworfen. ■

Anwaltshaftung

- Fristgebundener Schriftsatz
- Wiedereinsetzung
- Eintragung von Fristen im Kalender

(BGH, Beschl. v. 6.2.2018 – II ZB 14/17)

Leitsätze (d. Red.):

1. Die Sorgfaltspflicht in Fristsachen verlangt von einem Rechtsanwalt, alles ihm Zumutbare zu tun, um die Wahrung von Rechtsmittelfristen zu gewährleisten. Für den Fall, dass die Notierung von Fristen einer gut ausgebildeten, als zuverlässig erprobten und sorgfältig überwachten Bürokraft überlassen wird, muss durch geeignete organisatorische Maßnahmen sichergestellt sein, dass die Fristen zuverlässig festgehalten und kontrolliert werden.

2. Zu einer ordnungsgemäßen Büroorganisation gehört dabei die klare Anweisung, dass stets und unter allen Umständen zuerst die Fristen im Kalender eingetragen werden müssen, bevor ein entsprechender Vermerk in der Akte eingetragen werden kann. Denn sonst besteht die Gefahr, dass der Erledigungsvermerk in der Handakte bereits vor der Eintragung in den Kalender angebracht wird und die Gegenkontrolle versagt. ■

Zum Sachverhalt:

Der Beklagte hat gegen das ihm am 23.9.2016 zugestellte landgerichtliche Urteil am 18.10.2016 Berufung eingelegt. Mit Faxschreiben vom 24.11.2016 hat er die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist beantragt. Nach Hinweis des Berufungsgerichts auf die versäumte Berufungsbegründungsfrist hat der Beklagte am 6.12.2016 die Berufung begründet und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Zur Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs hat der Beklagte im Wesentlichen ausgeführt: Die Verspätung des Antrags auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist beruhe auf einem Versehen eines seit Jahren zuverlässigen und regelmäßig stichprobenartig überwachten Rechtsanwaltsfachangestellten seiner Prozessbevollmächtigten. Dieser habe die Frist für den Ablauf der Berufungsbegründungsfrist richtig auf den 23.11.2016 berechnet und ordnungsgemäß auf dem für die Handakten erstellten roten Fristenzettel notiert, diese Frist im Fristenkalender aber nicht auf der Doppelseite für den 23.11.2016, sondern auf der Doppelseite für den 24.11.2016 eingetragen.

Mit Beschluss vom 20.2.2017 hat das Berufungsgericht den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen *(KG, Beschl. v. 20.2.2017 – 23 U 136/16, BeckRS 2017, 143562)*.

Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde des Beklagten hatte keinen Erfolg. ■

Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde des Beklagten ist statthaft (§ 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 522 Abs. 1 Satz 4, § 238 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Sie ist jedoch nicht zulässig, weil die Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO nicht erfüllt sind. Die Rechtssache wirft weder entscheidungserhebliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf, noch erfordert sie eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung. Der angefochtene Beschluss verletzt auch nicht den verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch des Beklagten auf wirkungsvollen Rechtsschutz (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip).

Danach darf einer Partei die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht aufgrund von Anforderungen an die Sorgfaltspflichten ihres Prozessbevollmächtigten versagt werden, die nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht verlangt werden und den Parteien den Zugang zu einer in der Verfahrensordnung eingeräumten Instanz in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschweren *(st. Rspr., BGH, Beschl. v. 19.7.2016 – II ZB 3/16, NJW-RR 2016, 1529 juris Rdnr. 6 m.w.N.)*.

1. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung im Wesentlichen wie folgt begründet: Der Beklagte habe nicht glaubhaft gemacht, dass seine Prozessbevollmächtigten die Berufungsbegründungsfrist schuldlos versäumt hätten. Der für die Versäumung ursächliche Organisationsmangel bestehe darin, dass die Prozessbevollmächtigten des Beklagten keine ausreichenden Vorkehrungen zur Kontrolle der Eintragungen im Fristenkalender getroffen hätten.

Die Prozessbevollmächtigten des Beklagten hätten nicht vorgetragen, dass es in ihrer Kanzlei klare Regelungen über die Reihenfolge der Eintragungen im Fristenkalender und in den Handakten gebe. Ihrem Vorbringen sei nicht einmal zu entnehmen, in welcher Reihenfolge Fristen eingetragen worden seien. Es werde lediglich ausgeführt, dass sowohl in den Handakten, als auch im Fristenkalender Eintragungen vorgenommen worden seien.

2. Das Berufungsgericht hat zu Recht die beantragte Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsbegründungsfrist versagt und die Berufung des Beklagten als unzulässig verworfen.

a) Der Beklagte hat die Frist zur Berufungsbegründung nach § 520 Abs. 2 ZPO versäumt. Die zweimonatige Berufungsbegründungsfrist begann gemäß § 520 Abs. 2 Satz 1 ZPO mit der Zustellung des Urteils des LG am 23.9.2016. Sie ist gemäß § 222 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB

am 23.11.2016 abgelaufen. Innerhalb dieser Frist ist keine Berufungsbegründung eingegangen.

b) Den wirksam gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsbegründungsfrist hat das Berufungsgericht zu Recht abgewiesen.

Die Wiedereinsetzung setzt nach § 233 Satz 1 ZPO voraus, dass die **Partei ohne ihr Verschulden gehindert** war, die **versäumte Frist einzuhalten**. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt, weil nicht auszuschließen ist, dass an der Fristversäumung ursächlich ein **Organisationsverschulden** der zweitinstanzlichen Prozessbevollmächtigten des Beklagten mitgewirkt hat; dieses muss sich der Beklagte nach § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen.

Der Beklagte hat nicht dargetan, dass im Büro seiner Prozessbevollmächtigten die allgemeine Anweisung bestand, stets und unter allen Umständen zuerst die Fristen im Kalender einzutragen, bevor die Eintragung in der Handakte vermerkt wird. Dies ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH erforderlich.

aa) Die Sorgfaltspflicht in Fristsachen verlangt von einem Rechtsanwalt, alles ihm Zumutbare zu tun, um die Wahrung von Rechtsmittelfristen zu gewährleisten. Für den Fall, dass die Notierung von Fristen – wie hier – einer gut ausgebildeten, als zuverlässig erprobten und sorgfältig überwachten Bürokraft überlassen wird, muss durch geeignete organisatorische Maßnahmen sichergestellt sein, dass die Fristen zuverlässig festgehalten und kontrolliert werden *(BGH, Beschl. v. 19.9.2017 – VI ZB 40/16, NJW-RR 2018, 58 = MDR 2017, 1380 Rdnr. 8; v. 15.4.2014 – II ZB 11/13, NJOZ 2014, 1339 Rdnr. 9)*.

Zu den zur Ermöglichung einer Gegenkontrolle erforderlichen Vorkehrungen im Rahmen der Fristenkontrolle gehört insbesondere, dass die Rechtsmittelfristen in der Handakte notiert werden und die Handakte durch entsprechende Erledigungsvermerke oder auf sonstige Weise erkennen lässt, dass die Fristen in den Fristenkalender eingetragen worden sind *(BGH, Beschl. v. 19.9.2017 – VI ZB 40/16, NJW-RR 2018, 58 = MDR 2017, 1380 Rdnr. 8; v. 29.6.2017 – III ZB 95/16, BeckRS 2017, 116695 juris Rdnr. 7; v. 15.4.2014 – II ZB 11/13, NJOZ 2014, 1339 Rdnr. 9)*.

Zu einer ordnungsgemäßen Büroorganisation gehört dabei entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde die **klare Anweisung, dass stets und unter allen Umständen zuerst die Fristen im Kalender eingetragen werden müssen, bevor ein entsprechender Vermerk in der Akte eingetragen werden kann. Denn sonst besteht die Gefahr, dass der Erledigungsvermerk in der Handakte bereits vor der Eintragung in den Kalender angebracht wird und die Gegenkontrolle versagt** *(BGH, Beschl. v. 19.9.2017 – VI ZB 40/16, NJW-RR 2018, 58 = MDR 2017, 1380 Rdnr. 8; v. 29.6.2017 – III ZB 95/16, BeckRS 2017, 116695 juris Rdnr. 9; v. 15.4.2014 – II ZB 11/13, NJOZ 2014, 1339 Rdnr. 10; v. 26.11.2013 – II ZB 13/12, WM 2014, 424 = BeckRS 2014, 00759 Rdnr. 10 alle m.w.N.)*.

Sieht die Organisationsanweisung nicht vor, dass in der Handakte Erledigungsvermerke anzubringen sind, genügt es, wenn die Arbeitsanweisung vorschreibt, dass die Fristen zunächst im Fristenkalender zu notieren sind und erst dann in der Akte *(BGH, Beschl. v. 15.4.2014 – II ZB 11/13, NJOZ 2014, 1339 Rdnr. 10)*.

bb) Dass im Büro des zweitinstanzlichen Prozessbevollmächtigten des Beklagten solche, die zeitliche Abfolge der Eintragungen festlegende, organisatorischen Anweisungen bestanden haben, lässt sich dem Vorbringen im Wiedereinsetzungsverfahren entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde nicht entnehmen. Die Sachverhaltsdarstellung, dass neben der Eintragung der Fristen in den Fristenkalender zusätzlich ein Fristenzettel für die Handakte erstellt wird, lässt allein darauf schließen, dass die Frist nicht nur im Kalender, sondern auch in der Handakte vermerkt wird, nicht aber darauf, in welcher Reihenfolge das weisungsgemäß geschehen soll.

cc) Eines **Hinweises** an den anwaltlich vertretenen Beklagten nach **§ 139 ZPO** auf diesen Gesichtspunkt bedurfte es entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde nicht. Ein Nachschieben von Vortrag mit der Rechtsbeschwerde ist daher ausgeschlossen.

Die Anforderungen, die die Rechtsprechung an eine wirksame Organisation des Fristenwesens stellt, sind bekannt und müssen einem Anwalt auch ohne richterliche Hinweise geläufig sein. Tragen die zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrags gemachten Angaben diesen Anforderungen nicht Rechnung, deutet das nicht auf Unklarheiten oder Lücken des Vortrags hin, die aufzuklären oder zu füllen wären, sondern erlaubt den Schluss darauf, dass entsprechende organisatorische Maßnahmen gefehlt haben *(BGH, Beschl. v. 29.6.2017 – III ZB 95/16, BeckRS 2017, 116695 juris Rdnr. 11; v. 19.7.2016 – II ZB 3/16, NJW-RR 2016, 1529 juris Rdnr. 29; v. 15.4.2014 – II ZB 11/13, NJOZ 2014, 1339 Rdnr. 12; v. 26.11.2013 – II ZB 13/12, WM 2014, 424 = BeckRS 2014, 00759 Rdnr. 12)*.

dd) Die unzureichende Organisation im Büro der zweitinstanzlichen Prozessbevollmächtigten des Beklagten war kausal für das Fristversäumnis.

Hätte der Fachangestellte zuerst die Berufungsbegründungsfrist im Fristenkalender eingetragen und erst dann die Frist auf dem für die Handakte bestimmten Fristenzettel notiert, so hätte er bemerkt, dass die Eintragung im Fristenkalender nicht ordnungsgemäß erfolgt und deshalb zu korrigieren ist; oder er hätte die Kalendereintragung des Fristendes für den 24.11.2016 auf dem Fristenzettel für die Handakte vermerken müssen und es wäre sodann (wenn nicht dem Angestellten selbst, so doch spätestens) dem Rechtsanwalt aufgefallen, dass das Fristende falsch berechnet worden ist, woraufhin die Eintragung des zutreffenden Fristablaufs im Kalender veranlasst worden wäre. ■

Anwaltshaftung

- Fristgebundener Schriftsatz
- Kontrolle des Sendeprotokolls

(BGH, Beschl. v. 18.1.2018 – IX ZB 4/17)

Leitsatz (d. Red.):
Soll ein fristgebundener Schriftsatz per Telefax versandt werden, muss die Weisung des Rechtsanwalts darauf gerichtet sein, die erfolgreiche Übermittlung des Telefaxes mittels des Sendeprotokolls zu kontrollieren. ■

Zum Sachverhalt:
Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Rückzahlung eines Darlehens in Anspruch. Das LG hat die Klage mit Urteil vom 16.9.2016 abgewiesen. Die Klägerin hat fristgerecht Berufung eingelegt. Auf ihren Antrag hat das Berufungsgericht die Frist zur Begründung der Berufung bis zum 9.12.2016 verlängert. Am Tag des Fristablaufs ist in der Kanzlei der Prozessbevollmächtigten der Klägerin ein zweiseitiger Schriftsatz gefertigt worden, mit dem – noch am gleichen Tag vorab per Telefax – im Einverständnis des Prozessgegners eine weitere Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 19.12.2016 beantragt werden sollte.

Bei den Gerichtsakten befindet sich ein Faxausdruck der ersten Seite dieses Schriftsatzes, der mit einem Eingangsstempel des OLG vom 12.12.2016 versehen ist. Auf Nachfrage des Vorsitzenden des Senats des OLG hat die Kanzlei der Prozessbevollmächtigten der Klägerin dem Berufungsgericht am 15.12.2016 per Telefax eine nicht unterzeichnete Fertigung des Schriftsatzes vom 9.12.2016 übermittelt. Am 16.12.2016 ist beim Berufungsgericht das anwaltlich unterzeichnete Original des Verlängerungsgesuchs, am 19.12.2016 die Berufungsbegründung und am 2.1.2017 ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingegangen. Das Berufungsgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen, die Berufung als unzulässig verworfen und eine Gegenvorstellung der Klägerin zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Rechtsbeschwerde.

Das Rechtsmittel hatte keinen Erfolg. ■

Aus den Gründen:
Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 522 Abs. 1 Satz 4, § 238 Abs. 2 Satz 1 ZPO statthaft und auch im Übrigen zulässig, weil die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert (§ 574 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 ZPO). In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg.

1. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Klägerin sei nicht ohne ihr Verschulden an der Einhaltung der Berufungsbegründungsfrist gehindert gewesen. Sie müsse sich das Verschulden ihrer Prozessbevollmächtigten zurechnen lassen. Diese hätten die Frist schuldhaft versäumt. Die mit dem Postauslauf beauftragte Rechtsanwaltsfachangestellte habe entgegen der Darstellung in der Beschwerdebegründung bemerkt, dass die Übermittlung des Fristverlängerungsantrags per Telefax zunächst misslungen war. Dies folge aus der Tatsache, dass sich ein Telefax mit der ersten Seite des Verlängerungsgesuchs mit einem gerichtlichen Eingangsstempel vom 12.12.2016 bei den Akten befinde mit einem Absendevermerk vom 9.12.2016 um 14:17 Uhr.

Eine Erfolgskontrolle bezüglich dieses zweiten Übermittlungsversuchs habe die Klägerin nicht glaubhaft gemacht. Es stehe auch nicht fest, dass der Schriftsatz, dessen Übermittlung per Telefax versucht worden sei, die Unterschrift eines Rechtsanwalts getragen habe. Das auf Nachfrage am 15.12.2016 per Telefax übersandte Verlängerungsgesuch sei nicht von einem Anwalt unterfertigt gewesen. Nehme man hinzu, dass die Angestellte am 15.12.2016 entgegen ihrer Ankündigung gegenüber dem Vorsitzenden des Senats keinen Sendebericht über die gelungene Übermittlung vom 9.12.2016 übersandt habe, könne von einer Glaubhaftmachung des fehlenden Verschuldens nicht die Rede sein.

2. Diese Beurteilung des Berufungsgerichts erschwert der Klägerin den Zugang zu dem von der Zivilprozessordnung eingeräumten Instanzenzug in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise und verletzt damit die Klägerin in ihrem Verfahrensgrundrecht auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip).

a) Hat eine Partei die Berufungsbegründungsfrist versäumt, ist ihr nach § 233 ZPO auf Antrag **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** zu gewähren, wenn sie ohne ihr Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Das **Verschulden ihres Prozessbevollmächtigten** wird der Partei zugerechnet (§ 85 Abs. 2 ZPO), das Verschulden sonstiger Dritter hingegen nicht. **Fehler von Büropersonal** des Rechtsanwalts hindern eine Wiedereinsetzung deshalb nicht, solange den Rechtsanwalt nicht ein eigenes Verschulden etwa in Form eines **Organisations- oder Aufsichtsverschuldens** trifft. Die Partei muss im Rahmen ihres Antrags auf Wiedereinsetzung in die versäumte Frist gemäß § 236 Abs. 2 ZPO die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen vortragen und glaubhaft machen.

b) Abweichend von diesen Grundsätzen begründet das Berufungsgericht ein Verschulden der Prozessbevollmächtigten der Klägerin maßgeblich mit einem Fehlverhalten ihrer Angestellten. Auf die Frage, ob die Angestellte das Scheitern der Telefaxübermittlung am 9.12.2016 übersehen oder es zwar bemerkt und danach einen zweiten Versuch unternommen hat, ohne dessen Gelingen zu kontrollieren, kommt es nicht entscheidend an. In beiden Fällen liegt ausschließlich ein Verschulden des Büropersonals vor, das der Klägerin nicht zuzurechnen ist.

c) **Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts kann die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch nicht mit der Begründung verneint werden, es stehe nicht fest, dass der Fristverlängerungsantrag von den Prozessbevollmächtigten unterzeichnet war, als seine Übermittlung per Telefax ver-**

sucht wurde. Feststehen muss ein fehlendes Verschulden nicht. Glaubhaft erscheint die rechtzeitige Unterzeichnung wegen der Plausibilität des diesbezüglichen Vortrags, der von den äußeren Tatsachen und der eidesstattlichen Versicherung der Angestellten gestützt wird.

Danach veranlasste der am 8. und 9.12.2016 ortsabwesende sachbearbeitende Rechtsanwalt die Vorbereitung des Fristverlängerungsantrags durch die Angestellte und dessen – von der Angestellten eidesstattlich versicherte – Unterzeichnung durch seinen Vertreter vor dem Übermittlungsversuch per Telefax am Tag des Fristablaufs. Damit stimmt überein, dass das am 16.12.2016 beim Berufungsgericht eingegangene Original des Verlängerungsantrags die Unterschrift des Vertreters trägt. Ebenso ist damit vereinbar, dass die Angestellte am 15.12.2016 nicht das bereits auf dem Postweg befindliche Original, sondern lediglich eine nicht unterzeichnete Abschrift des Antrags an das Berufungsgericht faxen konnte.

3. Die Rechtsbeschwerde ist gleichwohl nicht begründet. Das Berufungsgericht hat die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Ergebnis mit Recht versagt und die Berufung infolgedessen zutreffend als unzulässig verworfen. Die Klägerin hat aus anderen als den vom Berufungsgericht angeführten Gründen nicht glaubhaft gemacht, dass sie ohne ein Verschulden ihrer Prozessbevollmächtigten, das ihr nach § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnen ist, an der Einhaltung der Frist zur Begründung ihrer Berufung gehindert war. Die Rechtsbeschwerde ist daher zurückzuweisen (§ 577 Abs. 3 ZPO).

a) Im Interesse seiner der Rechtspflege gewidmeten eigenverantwortlichen Tätigkeit darf ein Rechtsanwalt **routinemäßige Büroarbeiten auf Mitarbeiter delegieren**. Hierzu gehört grundsätzlich auch die **Erledigung der ausgehenden Post**, insbesondere durch **Versenden eines Telefaxes**; damit darf jedenfalls eine voll ausgebildete, erfahrene Rechtsanwaltsfachangestellte beauftragt werden *(BGH, Beschl. v. 27.4.2010 – VIII ZB 84/09, NJW-RR 2010, 1076 Rdnr. 8; v. 23.2.2016 – II ZB 9/15, NJW 2016, 1664 Rdnr. 10; jeweils m.w.N.)*.

Der Rechtsanwalt hat in diesen Fällen jedoch durch allgemeine, unmissverständliche Weisungen Vorsorge zu treffen, dass Fehler nach Möglichkeit vermieden werden. **Soll ein fristgebundener Schriftsatz per Telefax versandt werden, muss die Weisung auch darauf gerichtet sein, die erfolgreiche Übermittlung des Telefaxes mittels des Sendeprotokolls zu kontrollieren** *(BGH, Beschl. v. 23.2.2016, a.a.O., m.w.N.)*.

Dieser Anforderung genügt die nach der Darlegung der Klägerin in der Kanzlei ihrer Prozessbevollmächtigten bestehende schriftliche Dienstanweisung nur unvollständig. Sie enthält für den Fall, dass ein Schreiben zur Erledigung einer Frist vorab per Telefax verschickt wird, lediglich die Anweisung, dass im Rahmen der Auslaufkontrolle des Telefax die Übereinstimmung der Telefaxnummer des Adressaten und die Anzahl der zu versendenden Seiten mit dem Ausdruck auf dem Sendeprotokoll festzustellen ist. **Eine Kontrolle, ob das Sendeprotokoll einen OK-Vermerk trägt und damit die erfolgreiche Übermittlung des Telefaxes bestätigt wird, schreibt die Dienstanweisung nicht vor.**

b) Unabhängig von der **Unvollständigkeit der Dienstanweisung** ist ein Verschulden der Prozessbevollmächtigten auch deshalb nicht ausgeräumt, weil die Klägerin nicht vorgetragen hat, dass diese die Einhaltung der allgemeinen Anweisungen in ihrer Kanzlei wenigstens **stichprobenartig** in regelmäßigen Abständen **kontrolliert** haben *(vgl. dazu etwa BGH, Beschl. v. 5.2.2003 – VIII ZB 115/02, NJW 2003, 1815, 1816; MünchKomm-ZPO/Stackmann, 5. Aufl., § 233 Rdnr. 177)*.

c) Schließlich hat die Klägerin ein fehlendes Verschulden ihrer Prozessbevollmächtigten auch nicht ausreichend glaubhaft gemacht (§ 236 Abs. 2 Satz 1, Halbsatz 2 ZPO). Die Übertragung anfallender Arbeiten auf Büropersonal setzt voraus, dass es sich um geschultes, als **zuverlässig erprobtes und sorgfältig überwachtes Personal** handelt *(vgl. BGH, Beschl. v. 10.3.2011 – VII ZB 37/10, NJW 2011, 1597 Rdnr. 10)*.

Im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird insoweit ausgeführt, bei der mit dem Faxversand beauftragten Mitarbeiterin handle es sich um eine kompetente und zuverlässig arbeitende Rechtsanwaltsfachangestellte, die bislang stets fehlerfrei und souverän agiert habe. Selbst wenn man diese Angaben in der Sache als ausreichend ansehen wollte, fehlte es jedenfalls an einer Glaubhaftmachung. Die Richtigkeit der Behauptungen wurde weder anwaltlich noch eidesstattlich versichert noch sonst glaubhaft gemacht. ■

Haftung des Mediators

- Anwaltlicher Mediator
- Rechtsdienstleistung
- Maßstäbe der Anwaltshaftung

(BGH, Urt. v. 21.9.2017 – IX ZR 34/17)

Leitsätze:

1. Übernimmt es der anwaltliche Mediator, einvernehmlich rechtliche Lösungsvorschläge zu entwickeln, kann eine Rechtsdienstleistung vorliegen; die Haftung des Mediators bestimmt sich dann regelmäßig nach den Maßstäben der Anwaltshaftung.

2. Ein anwaltlicher Mediator, der von Eheleuten zu dem Zweck beauftragt wird, mit ihnen eine einverständliche Scheidungsfolgenvereinbarung auch über den Versorgungsausgleich zu erarbeiten, ist einem Ehegatten wegen des Verlusts des Versorgungsausgleichs zu Schadenersatz verpflichtet, wenn er die für den Versorgungsausgleich maßgeblichen Tatsachen nicht feststellt und der von ihm nicht ordnungsgemäß unterrichtete Rechtsanwalt des geschädigten Ehegatten in dem Ehescheidungsverfahren einen Verzicht auf den Versorgungsausgleich erklärt. ■

Zum Sachverhalt:
Die Eheleute B. und C. W. (nachfolgend: Ehefrau oder Ehemann) wandten sich an die von der beklagten Rechtsanwältin betriebene Schlichtungsstelle Reutlingen, um eine einvernehmliche und kostengünstige Ehescheidung durchzuführen. Im Anschluss an ein Erstgespräch erteilten die Eheleute der Beklagten auf deren Wunsch eine Vollmacht zur Einholung von Auskünften bei den für sie zuständigen Rentenversicherungsträgern. Zur Beschleunigung der Scheidung sollte die vermögensrechtliche Auseinandersetzung der Eheleute außerhalb des Scheidungsverfahrens im Rahmen einer Scheidungsfolgenvereinbarung stattfinden. Die Beklagte erhob im Rahmen eines mit beiden Eheleuten am 5.4.2011 geführten Gesprächs die für den Scheidungsantrag notwendigen tatsächlichen Angaben, die sie an Rechtsanwältin K. weiterleitete, die im gerichtlichen Scheidungsverfahren den Ehemann vertreten sollte.

Am 4.5.2011 reichte Rechtsanwältin K., die zuvor weitere Auskünfte von der Beklagten eingeholt hatte, einen Scheidungsantrag bei dem AG Reutlingen ein, nach dessen Inhalt ein Versorgungsausgleich unterbleiben sollte. Am 21.6.2011 übermittelte die Beklagte eine Mailnachricht an Rechtsanwältin K., in der es auszugsweise heißt:

„Hallo C., es sollte beantragt werden, den Verzicht auf Ehegattenunterhalt zu protokollieren (bitte NICHT den VA-Verzicht, es sei denn, es ist zwischen Dir und W. anders besprochen worden). Da wir aber den Vertrag jetzt in Kürze machen, braucht das nicht mehr sein, es wird in den Vertrag aufgenommen werden."

Die Beklagte unterrichtete durch eine Mailnachricht vom 1.7.2011 den Kläger, der die Ehefrau vertreten sollte, wie folgt über den Stand des Verfahrens:

„Gibt es den Vertrag W. einfach noch nicht. Auch wenn C. jetzt schon dreimal danach gefragt hat, gibt es ihn lediglich als Entwurf und Tischvorlage zum nächsten Gespräch (Vorauss. nächste Woche Donnerstag), und dann ist bislang noch nicht gesichert, dass der auch so unterschrieben wird (da gibt es noch ein zu besprechendes Problem mit Steuernachzahlungen); ... Ich bin heil froh, dass einer von euch beiden bei den Terminen dabei sein wird ..."

In dem am 4.7.2011 bei dem AG Reutlingen anberaumten Scheidungstermin stellte Rechtsanwältin K. für den Ehemann den Scheidungsantrag, dem die Ehefrau persönlich zustimmte. Erst bei Erörterung des Versorgungsausgleichs erschien der Kläger, der an diesem Tag erstmals mit der Ehefrau persönlich zusammentraf, im Gerichtssaal. Die Ehefrau erteilte dem Kläger mündlich das Mandat für den Versorgungsausgleich unter Befreiung von jeglicher Haftung.

Anschließend erklärten der Kläger und Rechtsanwältin K. den Verzicht auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs zu Protokoll des Gerichts. Der nunmehr verkündete Scheidungsbeschluss des Gerichts enthält die Feststellung, dass ein Versorgungsausgleich nicht stattfindet. Der Kläger bekundete für die Ehefrau und Rechtsanwältin K. für den Ehemann einen Rechtsmittelverzicht. Seine Tätigkeit stellte der Kläger mit dem Betrag von 100 EUR der Ehefrau in Rechnung. Von den gegenüber dem Ehemann berechneten Gebühren über 1.819 EUR führte Rechtsanwältin K. vereinbarungsgemäß einen Betrag von 1.519 EUR an die Beklagte ab.

Die im Anschluss an die mündliche Verhandlung zum Versorgungsausgleich eingeholten Auskünfte ergaben zugunsten der Ehefrau einen auszugleichenden Kapitalwert in Höhe von 94.263,33 EUR. Die Ehefrau nahm den Kläger in einem Vorprozess auf Schadenersatzleistung in Anspruch. Dieser verpflichtete sich durch einen gerichtlichen Vergleich, an die Ehefrau 64.094 EUR zu bezahlen.

Mit vorliegender Klage nimmt der Kläger, der sich die auf seine Haftpflichtversicherung übergegangenen Ansprüche rückabtreten ließ, die Beklagte im Wege des Gesamtschuldnerausgleichs unter Einschluss der ihm in dem Vorverfahren entstandenen Kosten auf Zahlung von 43.360,05 EUR in Anspruch. Nach Abweisung der Klage durch das Erstgericht hat das Berufungsgericht dem Begehren in Höhe von 32.047 EUR stattgegeben. Dagegen richtet sich die von dem Berufungsgericht zugelassene Revision der Beklagten. ■

Aus den Gründen:
Die Revision hat keinen Erfolg.

I. Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt:

Auf den zwischen der Ehefrau und der Beklagten geschlossenen Mediationsvertrag fänden die Grundsätze der Anwaltshaftung Anwendung. Die Ehefrau habe wegen des unterbliebenen Versorgungsausgleichs einen Schadenersatzanspruch gegen die Beklagte, weil die Beratung über die Folgesache Versorgungsausgleich von dem Mediationsvertrag umfasst gewesen sei. Die Beklagte sei als anwaltliche Mediatorin zur umfassenden Sachverhaltsaufklärung im Zusammenhang mit den Zielvorstellungen der Beteiligten verpflichtet gewesen. Spätestens im Termin vom 5.4.2011 habe die Beklagte gegenüber der Ehefrau klarstellen müssen, dass die Auskünfte zum Versorgungsausgleich nunmehr durch das Gericht einzuholen seien und ausschließlich das Gericht die Übertragung der Anwartschaften anordnen könne.

Die Beklagte habe ihre Überwachungs- und Sorgfaltspflichten aus dem Mediationsvertrag auch im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens verletzt. Als gewissenhafte Rechtsanwältin hätte sie sich im Interesse beider Mandanten den ausformulierten Scheidungsantrag vor Einreichung bei Gericht vorlegen lassen müssen, um Übertragungsfehler oder Missverständnisse auszuschließen.

Die Pflichtverletzung der Beklagten sei für den eingetretenen Schaden ursächlich geworden. In Kenntnis des bestehenden Ausgleichsanspruchs sei überwiegend wahrscheinlich, dass die Ehefrau den Kläger nicht für die Abgabe eines Verzichts auf den Versorgungsausgleich und einen anschließenden Rechtsmittelverzicht mandatiert hätte. Durch die Beauftragung des Klägers und die von ihm ohne nähere Information

vor Gericht abgegebenen Verzichtserklärungen sei der Zurechnungszusammenhang nicht unterbrochen worden. Die Beklagte habe durch ihre mangelnde Kontrolle die fehlerhaften Angaben im Scheidungsantrag mit zu verantworten, auf dessen Grundlage der Kläger die Verzichtserklärung abgegeben habe. Durch ihre Mailnachricht an Rechtsanwältin K. habe die Beklagte ihren Überwachungspflichten nicht genügt, weil der vermeintliche Warnhinweis nicht hinreichend deutlich gewesen sei. Im Übrigen sei Rechtsanwältin K. falsche Adressatin einer Warnung gewesen, weil sie ausschließlich die Interessen des Ehemannes vertreten habe. Auch führe es nicht zu einer Unterbrechung des Kausalverlaufs, dass das AG versäumt habe, sich die Vereinbarung der Beteiligten über den Verzicht auf den Versorgungsausgleich vorlegen zu lassen.

Die Beklagte könne sich nicht auf ein eigenes Mitverschulden der Ehefrau an der Schadenentstehung berufen. Ebenso könne das Verschulden des Klägers der Ehefrau nicht angerechnet werden. Der Ehefrau sei ein Schaden entstanden, weil die Übertragung von Rentenanwartschaften in Höhe eines Kapitalwerts von 94.263,33 EUR auf ihr Rentenkonto unterblieben sei. Die Beklagte hafte auf die Hälfte des der Ehefrau bezahlten Schadenersatzes von 64.094 EUR. Vorliegend erscheine es angemessen, dass die Beklagte in dem vom Kläger geltend gemachten Umfang von ein Halb im Innenverhältnis hafte.

Die Beklagte habe in ihrer Eigenschaft als Mediatorin als einzige Beteiligte vor dem Ehescheidungstermin persönlichen Kontakt mit den Eheleuten gehabt. Diese hätten sich ausschließlich auf die Aussagen der Beklagten verlassen. Die Beklagte habe sowohl das Honorar für die Mediation als auch das überwiegende Honorar für das Ehescheidungsverfahren vereinnahmt, so dass sie auch in wirtschaftlicher Hinsicht als die Beherrschende des Verfahrens anzusehen sei.

II. Diese Ausführungen halten rechtlicher Prüfung stand. Dem Kläger steht gegen die Beklagte gemäß § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB sowie gemäß § 426 Abs. 2 Satz 1, § 611 Abs. 1, § 675 Abs. 1, § 280 Abs. 1 Satz 1, § 398 BGB, § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG ein Ausgleichsanspruch in Höhe von 32.047 EUR zu.

1. Zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, dass sich die Beklagte als Mediatorin gegenüber der Ehefrau nach § 280 Abs. 1 Satz 1, § 611 Abs. 1, § 675 Abs. 1 BGB schadenersatzpflichtig gemacht hat, weil in dem Ehescheidungsverfahren zu ihrem Nachteil ein Versorgungsausgleich nicht durchgeführt wurde.

a) Die Beklagte ist im Streitfall für die Eheleute als Mediatorin tätig geworden.

Die Eheleute haben sich an die von der Beklagten geführte Schlichtungsstelle gewandt, um eine einvernehmliche Scheidung durchzuführen. Die Beklagte hat die Eheleute ohne Wahrnehmung eigener Entscheidungskompetenz dabei unterstützt, eine den beiderseitigen Interessen entsprechende Scheidungsfolgenvereinbarung zu treffen. Zweck der Inanspruchnahme der Beklagten war eine Lösung der Scheidungsfolgen im Wege einer einverständlichen Scheidung *(vgl. Mähler/Mähler in: Haft/Schlieffen, Handbuch Mediation, 3. Aufl. § 31 Rdnr. 7)*. Soweit die Beklagte rechtliche Lösungsvorschläge entwickelte, war sie als **anwaltliche Mediatorin** zu einer solchen **Rechtsdienstleistung** berechtigt *(Jost in: Haft/Schlieffen, a.a.O., § 29 Rdnr. 22; Mähler/Mähler in: Haft/ Schlieffen, a.a.O., § 31 Rdnr. 83)*.

b) Die Beklagte hat ihre Pflichten aus dem Mediationsvertrag gegenüber der Ehefrau verletzt.

aa) Der Vertrag zwischen dem anwaltlichen Mediator und den Konfliktparteien ist regelmäßig als **mehrseitiger Anwaltsdienstvertrag** im Sinne von § 611 Abs. 1, § 675 Abs. 1 BGB zu verstehen *(OLG Hamm, MDR 1999, 836; Rinkler, in: G. Fischer/Vill/D. Fischer/Rinkler/Chab, Handbuch der Anwaltshaftung, 4. Aufl., § 1 Rdnr. 181; Heinemann in: Vollkommer/Greger/Heinemann, Anwaltshaftungsrecht, 4. Aufl., § 2 Rdnr. 9; Fischer in: Haft/Schlieffen, a.a.O., § 25 Rdnr. 67; Fahrendorf in: Fahrendorf/Mennemeyer/Terbille, Die Haftung des Rechtsanwalts, 8. Aufl., Rdnr. 1772)*, so dass der Mediator nach anwaltsrechtlichen Grundsätzen haften kann.

(1) Die Mediation gehört zum **Berufsbild des Rechtsanwalts** (§ 18 BORA). Schon bisher war weithin anerkannt, dass auf der Grundlage eines gemeinsamen Auftrags eine gemeinsame Beratung von Ehegatten durch einen Anwalt mit dem Ziel einer einvernehmlichen Scheidung im Grundsatz zulässig ist *(vgl. BGH, Urt. v. 19.9.2013 – IX ZR 322/12, WM 2014, 87 Rdnr. 8; Henssler in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl., § 43a Rdnr. 203)*. Jedenfalls unbedenklich ist eine anwaltliche Tätigkeit als Mediator in Ehesachen, die im Einverständnis der Ehepartner auf den Versuch einer gütlichen Einigung der Vermögensinteressen gerichtet ist *(Henssler, a.a.O., § 43a Rdnr. 179)*. Scheitert die Mediation, darf allerdings der Anwalt keinen der Ehegatten weiter vertreten *(vgl. BGH, Urt. v. 19.9.2013, a.a.O., Rdnr. 10)*.

(2) Übt ein **Rechtsanwalt** die **Tätigkeit eines Mediators** aus, liegt darin **kein Verstoß gegen das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen**, weil der Anwalt im Auftrag beider Konfliktparteien als Vermittler handelt, deren gemeinsames Interesse an einer einvernehmlichen Konfliktlösung verfolgt und gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1, § 3 Abs. 1 MediationsG zur unparteiischen Verhandlungsführung verpflichtet ist *(Greger/Heinemann in: Vollkommer/Greger/Heinemann, a.a.O., § 28 Rdnr. 10d)*. Mithin bestimmt sich die **Haftung** des Anwaltsmediators grundsätzlich **nach den Maßstäben der Anwaltshaftung**, wobei die Besonderheiten dieser anwaltlichen Schlichtungstätigkeit zu berücksichtigen sind *(Fahrendorf, a.a.O., Rdnr. 1773; Rinkler, a.a.O., § 1 Rdnr. 180; Heinemann, a.a.O., § 2 Rdnr. 9)*.

bb) Eine Pflichtverletzung des Mediators liegt vor, wenn seine Tätigkeit dem vereinbarten Leistungsstandard nicht entspricht *(Unberath in: Greger/Unberath, MediationsG, 2012, § 2 Rdnr. 86; Gläßer in: Klowait/Gläßer, MediationsG, 2014, § 2 Rdnr. 33)*. **Im Falle einer Pflichtverletzung haftet der Mediator und schuldet Schadenersatz** *(BT-Drucks.*

17/5335, S. 16; Jost in: Haft/Schlieffen, Handbuch Mediation, 3. Aufl., § 29 Rdnr. 5 ff.).

Ob dem Mediator eine Pflichtverletzung vorzuwerfen ist, hängt von dem konkreten Inhalt des mit ihm geschlossenen Vertrages ab. Im Streitfall war die Tätigkeit der beklagten, als Rechtsanwältin zugelassenen Mediatorin darauf gerichtet, mit den Parteien eine einvernehmliche Auseinandersetzung der vermögensrechtlichen Folgen ihrer gescheiterten Ehe zu entwickeln. **Zu diesem Zweck hatte die Beklagte sachverhaltsaufklärend tätig zu werden, um unter Einbeziehung der von den Konfliktparteien eingebrachten rechtlichen Gesichtspunkte und Fragen eine gleichgewichtige, den Interessen beider Seiten gerecht werdende einvernehmliche Konfliktlösung zu ermöglichen** *(Fahrendorf, a.a.O., Rdnr. 1775; Fischer in: Haft/Schlieffen, a.a.O., § 25 Rdnr. 79)*.

Als Anwaltsmediatorin hatte die Beklagte die Belehrungen und Hinweise zu erteilen, die in der konkreten Situation einem Anwalt obliegen *(Friedrichsmeier/Hammann in: Haft/Schlieffen, a.a.O., § 48 Rdnr. 41)*, und für deren Richtigkeit einzustehen *(Jost in: Haft/Schlieffen, a.a.O., § 29 Rdnr. 23)*. **Aufklärungsfehler** und **unterlassene Warnungen über drohende Rechtsverluste**, die den Mediator in gleichem Maße gegenüber allen Beteiligten treffen *(Unberath in: Greger/Unberath, MediationsG, 2012, § 2 Rdnr. 26)*, können eine Haftung begründen *(Gläßer in: Klowait/Gläßer, MediationsG, 2014, § 2 Rdnr. 37)*.

cc) Die Beklagte hat diesem Pflichtenkreis nicht genügt, weil sie entgegen ihrem Auftrag die tatsächlichen Grundlagen für etwaige Versorgungsausgleichsansprüche nicht ermittelt hat.

(1) Die Eheleute hatten die Beklagte zu dem Zweck beauftragt, im Rahmen der von ihnen gewünschten einvernehmlichen Ehescheidung eine ausgewogene Regelung ihrer wechselseitigen vermögensrechtlichen Ansprüche herbeizuführen. Einen zentralen Aspekt der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bildet bei einer Ehescheidung in aller Regel der Versorgungsausgleich.

Vor diesem Hintergrund hatte sich die Beklagte aus eigener Initiative von den Eheleuten eine Vollmacht erteilen lassen, um die beiderseitigen Versorgungsanwartschaften im Blick auf einen etwaigen Ausgleich festzustellen. Der Pflicht, die Grundlage für eine einvernehmliche Regelung des Versorgungsausgleichs zu schaffen, ist die Beklagte jedoch nicht nachgekommen, weil bis zu dem Zeitpunkt, als die Eheleute vor Gericht einen bindenden, wechselseitigen Verzicht auf den Versorgungsausgleich erklärten, die maßgeblichen Werte nicht erhoben worden waren.

(2) Die Beklagte hätte die Eheleute im Blick auf den in Aussicht genommenen Scheidungstermin ausdrücklich darüber unterrichten müssen, bislang keine Feststellungen zu einem etwaigen Versorgungsausgleich erlangt zu haben, so dass in diesem Punkt keine Grundlage für eine abschließende Einigung gegeben war. Dies gilt insbesondere im Verhältnis zu der Ehefrau, weil der Beklagten nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bewusst war, dass sich der Versorgungsausgleich zu deren Gunsten auswirken würde. Es kann dahinstehen, ob die Beklagte verpflichtet war, den Verlauf des gerichtlichen Scheidungsverfahrens zu begleiten und zu überwachen.

Jedenfalls hätte die Beklagte die von ihr für die Vertretung der Eheleute eingesetzten Rechtsanwälte vor Anrufung des Gerichts zutreffend und umfassend über den Stand des Einigungsversuchs und die für die Bemessung des Versorgungsausgleichs fehlenden tatsächlichen Grundlagen informieren müssen. Dies ist indessen nicht geschehen. Darum ist der Beklagten vorzuwerfen, dass die – nur vorläufigen – Ergebnisse der zwischen den Eheleuten im Rahmen der Mediation getroffenen Verständigung in den Erklärungen vor Gericht nicht zutreffend zum Ausdruck kamen *(vgl. BGH, Beschl. v. 11.2.2010 – IX ZR 141/09, Rdnr. 5)*.

2. Der Ehefrau ist infolge der Pflichtverletzung der Beklagten durch den Verlust des Versorgungsausgleichs ein Schaden entstanden.

a) Zur Beantwortung der Frage, welchen Schaden die Pflichtverletzung zur Folge hatte, ist zu prüfen, welchen Verlauf die Dinge bei pflichtgemäßem Verhalten genommen hätten und wie die Vermögenslage des Betroffenen sein würde, wenn der Rechtsanwalt oder Mediator die Pflichtverletzung nicht begangen, sondern pflichtgemäß gehandelt hätte. Sofern die Pflichtverletzung in einer Unterlassung besteht, muss untersucht werden, wie die Dinge bei pflichtgemäßem positiven Handeln verlaufen wären.

Es muss also hinzugedacht werden, dass der Schädiger seine Pflichten ordnungsgemäß erfüllt hätte *(BGH, Urt. v. 22.3.1990 – IX ZR 128/89, NJW 1990, 2128, 2129)*. Bei der hypothetischen Betrachtung, wie sich der Sachverhalt bei pflichtgemäßem Handeln des Mediators entwickelt hätte, muss hinweggedacht werden, dass der Mandant die Hilfe eines Rechtsanwalts in Anspruch genommen hat, der seinerseits die notwendigen rechtlichen Schritte versäumt hat *(BGH, a.a.O.)*.

b) Der im Verlust des Versorgungsausgleichs sich verkörpernde Schaden der Ehefrau beruht auf der Pflichtverletzung der Beklagten.

aa) Bei einem pflichtgemäßen Hinweis auf die bislang fehlenden Informationen zu dem Versorgungsausgleich an die Ehefrau oder den Kläger als ihren Prozessbevollmächtigten hätte die Ehefrau mit Rücksicht auf etwaige ihr zustehende Ansprüche insoweit keinen Verzicht erklärt. Aus Sicht der Ehefrau kam unter wirtschaftlichen Erwägungen alleine die Alternative in Frage, zur Vermeidung etwaiger Nachteile vor Klärung der tatsächlichen Grundlagen von einem Verzicht auf den Versorgungsausgleich abzusehen *(vgl. BGH, Urt. v. 16.7.2015 – IX ZR 197/14, WM 2015, 1622 Rdnr. 26)*. Mithin bildet das Unterlassen der Beklagten die Ursache für den der Ehefrau entstandenen Schaden.

bb) Der **Zurechnungszusammenhang** ist ungeachtet der von der Klägerin erteilten Hinweise gegeben.

(1) Der Zurechnungszusammenhang wird nicht dadurch unterbrochen, dass nach dem pflichtwidrig handelnden Anwalt eine andere rechtskundige Person mit der Angelegenheit befasst worden ist und noch in der Lage gewesen wäre, den Schadeneintritt zu verhindern, wenn sie die ihr obliegende Sorgfaltspflicht beachtet hätte. **Die Zurechnungsgrenze ist erst dann überschritten, wenn der erste Rechtsanwalt den später mandatierten Kollegen noch rechtzeitig vor Eintritt des Schadens auf den Fehler hinweist und jener trotzdem aus sachwidrigen Erwägungen die gebotene Maßnahme unterlässt** *(BGH, Urt. v. 1.3.2007 – IX ZR 261/03, BGHZ 171, 261 Rdnr. 45)*.

(2) Eine solche Konstellation ist im Streitfall nicht gegeben. Es fehlt an einem eindeutigen schadensverhindernden Hinweis der Beklagten, dass ein Verzicht auf den Versorgungsausgleich zwingend unterbleiben musste.

Der Auftraggeber muss imstande sein, nach den erhaltenen Hinweisen seine Interessen sachgerecht wahrzunehmen *(vgl. BGH, Urt. v. 23.2.2012 – IX ZR 92/08, WM 2012, 758 Rdnr. 11)*. **Ein Rechtsanwalt oder Mediator genügt seiner Hinweispflicht gegenüber der Partei darum nur, wenn er eine unmissverständliche Belehrung erteilt** *(vgl. BGH, Urt. v. 9.6.2011 – IX ZR 75/10, WM 2011, 1484 Rdnr. 16)*. Daran fehlt es im Streitfall, weil die Beklagte die im Ehescheidungsverfahren tätigen Rechtsanwälte nicht ordnungsgemäß darüber unterrichtet hat, keine bindende Abrede über den Versorgungsausgleich einzugehen.

(a) **Die Beklagte hat es bereits versäumt, der Ehefrau selbst oder dem Kläger als ihrem anwaltlichen Vertreter den gebotenen Hinweis zu erteilen, dass die tatsächlichen Grundlagen für eine einverständliche Regelung über den Versorgungsausgleich fehlen.** Die Durchführung des Versorgungsausgleichs lag, wie der Beklagten nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bekannt war, vor allem im Interesse der Ehefrau.

Deswegen musste zur Vermeidung eines drohenden Rechtsverlusts *(vgl. Jost in: Haft/Schlieffen, Handbuch Mediation, 3. Aufl. § 29 Rdnr. 11; Gläßer in: Klowait/Gläßer, MediationsG, 2014, § 2 Rdnr. 33)* **der Rat, gegenwärtig von einer abschließenden Regelung des Versorgungsausgleichs Abstand zu nehmen, zumindest dem anwaltlichen Vertreter der Ehefrau erteilt werden. Treffen den Anwaltsmediator die Hinweispflichten eines Rechtsanwalts** *(Friedrichsmeier/Hammann in: Haft/Schlieffen, a.a.O., § 48 Rdnr. 41)***, muss die Belehrung an die vornehmlich betroffene Partei gerichtet werden** *(Brieske in: Henssler/Koch, Mediation in der Anwaltspraxis, 2. Aufl., § 12 Rdnr. 21, 36 ff.; vgl. BGH, Urt. v. 23.2.2012 – IX ZR 92/08, WM 2012, 758 Rdnr. 12)*.

Dies entspricht dem in § 2 Abs. 3 MediationsG verankerten **Grundsatz der Allparteilichkeit**, demzufolge sämtlichen Beteiligten die gebotenen Hinweise zu geben sind *(Greger in: Greger/Unberath, MediationsG, 2012, § 3 Rdnr. 39)*. Diese Würdigung steht mit der Regelung des § 432 Abs. 1 Satz 1 BGB in Einklang, wonach bei einer Mitgläubigerschaft Auskunftsansprüche gegenüber allen Mitberechtigten zu erfüllen sind *(BGH, Urt. v. 7.12.1995 – III ZR 81/95, ZIP 1996, 384 f.)*. Das Mailschreiben der Beklagten an den Kläger als Vertreter der Ehefrau vom 1.7.2011 enthielt lediglich die Unterrichtung, dass zwischen den Eheleuten noch keine vertragliche Abrede erfolgt war, aber keine Information darüber, dass die Auskünfte über den Versorgungsausgleich nicht eingeholt worden waren und deshalb insoweit keine abschließenden Erklärungen abgegeben werden durften. Vielmehr legte der Hinweis auf die alsbald abzuschließende Scheidungsfolgenvereinbarung nahe, dass zwischen den Eheleuten eine Verständigung unmittelbar bevorstand.

(b) Letztlich kann offen bleiben, ob die Beklagte ihrer Hinweispflicht alleine durch eine Mitteilung gegenüber Rechtsanwältin K. genügen konnte, die von der Ehefrau nicht bevollmächtigt worden war und als anwaltliche Vertreterin des Ehemannes alleine dessen Interessen, die denen der Ehefrau entgegengesetzt waren, zu fördern hatte. Jedenfalls ergibt sich eine hinreichend deutliche unmissverständliche Warnung *(vgl. BGH, Urt. v. 9.6.2011, a.a.O.)* nicht aus der Mailnachricht der Beklagten vom 21.6.2011 an Rechtsanwältin K. Darin wird die Aufforderung, von einem Verzicht auf den Versorgungsausgleich abzusehen, eingeschränkt und ausdrücklich von dem Ergebnis einer Besprechung zwischen Rechtsanwältin K. und den Eheleuten abhängig gemacht.

Diese den Verzicht auf den Versorgungsausgleich nicht zwingend ausschließende Weisung war schon deshalb fehlerhaft, weil die Eheleute mangels Kenntnis der wechselseitigen Anwartschaften zu diesem Zeitpunkt keine eigenverantwortliche Entscheidung über den Versorgungsausgleich treffen konnten. Der nachfolgende Hinweis, der Verzicht werde in den in Kürze abzuschließenden Vertrag aufgenommen, brachte wegen der darin zum Ausdruck kommenden Ankündigung einer Verständigung diesen Inhalts gerade nicht zweifelsfrei zum Ausdruck, dass gegenwärtig auf keinen Fall ein Verzicht auf den Versorgungsausgleich erklärt werden durfte. Die Beklagte hat es hier in Kenntnis der fehlenden für den Versorgungsausgleich maßgeblichen Grundlagen versäumt, eindeutig darauf hinzuwirken, dass über diesen rechtlichen Gesichtspunkt keine unumkehrbare Entscheidung ergeht. Bei dieser Sachlage kann weder dem Kläger noch Rechtsanwältin K. vorgeworfen werden, den Hinweis aus sachwidrigen Gründen nicht beachtet zu haben.

c) Schließlich wird der Zurechnungszusammenhang nicht im Hinblick auf den Beratungsfehler des Klägers, ohne jede Kenntnis der Sachlage zum Nachteil seines Mandanten auf Ansprüche zu verzichten, unterbrochen.

aa) **Greifen mehrere Personen in ein schadensträchtiges Geschehen ein, so entlasten sie regelmäßig nicht den Erstschädiger, sondern begründen – zum Schutz des Geschädigten – allenfalls eine eigene, zusätzliche Haftung.** Das Verhalten Dritter beseitigt allgemein die Schadenzurechnung im Verhältnis zu früheren Verursachern nur, sofern es als **gänzlich ungewöhnliche Beeinflussung des Geschehensablaufs** zu werten ist. **Dementsprechend wird der von einer früheren Vertragsverletzung eines Rechtsanwalts oder Mediators ausgehende Zurechnungszusammenhang grundsätzlich nicht da-**

durch unterbrochen, dass nach dem pflichtwidrig handelnden Anwalt oder Mediator eine andere rechtskundige Person mit der Angelegenheit befasst worden ist und noch in der Lage gewesen wäre, den Schadeneintritt zu verhindern, wenn sie die ihr obliegende Sorgfaltspflicht beachtet hätte *(BGH, Urt. v. 13.3.2003 – IX ZR 181/99 FamRZ 2003, 838, 844)*.

Etwas anderes gilt lediglich dort, wo der zweite Anwalt eine Entschließung trifft, die schlechterdings unverständlich, also gemessen an sachgerechter Berufsausübung sachfremd und nicht nachvollziehbar erscheint oder den Geschehensablauf so verändert, dass der Schaden bei wertender Betrachtungsweise in keinem inneren Zusammenhang zu der von einem früheren Rechtsanwalt oder Mediator zu vertretenden Vertragsverletzung steht *(BGH, Urt. v. 10.10.1996 – IX ZR 294/95, NJW 1997, 250, 253; v. 29.11.2001 – IX ZR 278/00, WM 2002, 504, 508)*.

bb) Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Zwar hat der Kläger im Streitfall einen Verzicht auf den Versorgungsausgleich für die Ehefrau als seine Mandantin – sozusagen blind – erklärt, ohne über die zugrunde liegenden Sach- und Rechtsfragen auch nur ansatzweise orientiert zu sein. Ein solches Verhalten ist, wenn der Rechtsanwalt alleinverantwortlich tätig wird, als sachfremd und nicht nachvollziehbar zu bewerten.

Im Streitfall ist jedoch zu beachten, dass sowohl Rechtsanwältin K. als Vertreterin des Ehemanns wie auch der Kläger als Vertreter der Ehefrau auf Veranlassung der Beklagten eingesetzt wurden, um die unter ihrer Mitwirkung erzielte Verständigung der Ehegatten im Rahmen des gerichtlichen Scheidungsverfahrens umzusetzen. Dies entsprach nach den Feststellungen des Berufungsgerichts einer ständigen, zwischen der Beklagten, dem Kläger und Rechtsanwältin K. geübten Verfahrensweise, in deren Rahmen das von den Ehegatten zu entrichtende Anwaltshonorar vereinbarungsgemäß im Wesentlichen auf die Beklagte entfiel. Bei dieser Sachlage war in erster Linie die Beklagte dafür verantwortlich, dass die unter ihrer Federführung erzielte Verständigung der Ehegatten auch Eingang in das gerichtliche Scheidungsverfahren fand *(vgl. OLGReport Düsseldorf 1998, 40, 44)*.

Aufgrund der von dem Berufungsgericht festgestellten ständigen Zusammenarbeit mit der Beklagten durfte der Kläger mangels eines an ihn gerichteten eindeutigen Warnhinweises davon ausgehen, dass der von Rechtsanwältin K. formulierte Antrag das Ergebnis der Mediation darstellte und er mit einer entsprechenden Antragstellung den Interessen seiner Partei diente. Durfte der Beklagte auf eine umfassende Anspruchsklärung vertrauen, ist es ohne Bedeutung, ob aus seiner Sicht zwischen den Eheleuten unter dem Dach des Zugewinns eine Verständigung auch über den Versorgungsausgleich bereits erfolgt war oder erst noch erfolgen sollte. Konnte der Kläger annehmen, dass der Antrag die zwischen den Parteien hergestellte Einigung wiedergab, kann auch in dem von ihm erklärten Rechtsmittelverzicht, zumal die Einschaltung der Beklagten kostenträchtige Rechtsmittelverfahren gerade vermeiden sollte, kein schlechterdings unvertretbarer Fehler erblickt werden.

d) Ebenso kann dahinstehen, ob dem AG Reutlingen ein Fehler vorzuwerfen ist, weil es festgestellt hat, dass ein Versorgungsausgleich nicht stattfindet, ohne die Vereinbarung der Parteien auf Wirksamkeit und Durchsetzungshindernisse zu prüfen (§ 6 Abs. 2 VersAusglG).

Hat der Anwalt oder Mediator eine ihm übertragene Aufgabe nicht sachgerecht erledigt und auf diese Weise zusätzliche tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hervorgerufen, sind die dadurch ausgelösten Wirkungen ihm grundsätzlich zuzurechnen. **Folglich haftet er für die Folgen eines gerichtlichen Fehlers, sofern dieser auf Problemen beruht, die der Anwalt oder Mediator durch eine Pflichtverletzung erst geschaffen hat oder bei vertragsgemäßem Arbeiten hätte vermeiden müssen.** Etwaige **Versäumnisse des Gerichts** schließen die Mitverantwortung für eigenes Versehen grundsätzlich nicht aus *(BGH, Urt. v. 10.12.2015 – IX ZR 272/14, WM 2016, 180 Rdnr. 8 m.w.N.)*. Ein etwaiger Fehler des Gerichts kann hier außer Betracht bleiben, weil er auf die Pflichtverletzung der Beklagten zurückgeht. Die Ehefrau hätte bei zutreffender Belehrung durch die Beklagte einen Verzicht auf den Versorgungsausgleich nicht erklärt.

3. **Verschuldet der Rechtsanwalt oder Mediator, dass der Abschluss einer Scheidungsfolgenvereinbarung über den Ausgleich von Ansprüchen auf Versorgungsausgleich unterbleibt, so ist der in dem Verlust von Rentenanwartschaften liegende Schaden durch Zahlung desjenigen Betrages an den Versicherer auszugleichen, der erforderlich ist, um entsprechende Anwartschaften neu zu begründen** *(BGH, Urt. v. 15.4.2010 – IX ZR 223/07, NJW 2010, 1961 Rdnr. 7 f.)*.

Zwar sind der Kläger und die Ehefrau in dem Vorprozess nicht in dieser Weise verfahren, sondern haben sich auf eine vergleichsweise Zahlung des Klägers von 64.094 EUR an die Ehefrau verständigt. Die Beendigung einer rechtlichen Auseinandersetzung durch Vergleich kann jedoch grundsätzlich ein sachgemäßes Verhalten sein, das auf die Zurechnung des Schadens zum haftungsbegründenden Verhalten des Schuldners keinen Einfluss hat *(BGH, Urt. v. 14.6.2012 – IX ZR 145/11, BGHZ 193, 297 Rdnr. 44)*. Beanstandungen gegen diese Vorgehensweise des Klägers, dem mangels Wahrung der Schriftform von der Ehefrau keine wirksame Haftungsbefreiung gewährt worden war (§ 126 BGB, § 51a Abs. 1 Nr. 1 BRAO a.F., § 52 Abs. 1 Nr. 1 BRAO), hat die Beklagte nicht erhoben.

4. Schließlich ist nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht im Rahmen des **Gesamtschuldnerausgleichs von einem Verursachungsbeitrag der Parteien von je ein Halb** ausgegangen ist.

a) Der Kläger und die Beklagte haften der Ehefrau als Gesamtschuldner (§ 426 BGB).

aa) Rechtsanwälte, die jeweils im Rahmen ihrer **selbstständigen Pflichtenkreise** zum Schaden des Mandanten schuldhaft beigetragen haben, haften diesem grundsätzlich als Gesamtschuldner. In einem solchen Falle hat sich nämlich der geschädigte Auftraggeber nicht im Sinne der Vorschrift des

§ 278 BGB, die im Rahmen des § 254 BGB entsprechend anzuwenden ist, des zweiten Anwalts bedient, um eine im eigenen Interesse gebotene Obliegenheit zur Abwendung oder Minderung seines Schadens zu erfüllen; nur unter einer solchen Voraussetzung darf das Verschulden eines Dritten dem Geschädigten als Mitverschulden zugerechnet werden *(BGH, Urt. v. 20.1.1994 – IX ZR 46/93, WM 1994, 948, 949)*.

bb) Diese Grundsätze gelten auch, wenn es sich bei den möglichen Schädigern um verschiedene Organe der Rechtspflege – etwa einen Rechtsanwalt und einen Notar – handelt. Weder darf sich der Rechtsanwalt auf die von Amts wegen bestehenden Prüfungs- und Belehrungspflichten des Notars verlassen, noch darf der Notar von der Erfüllung der ihm obliegenden Prüfungs- und Belehrungspflichten gegenüber den anwaltlich beratenen Beteiligten absehen, solange nicht feststeht, dass diese tatsächlich umfassend informiert sind *(BGH, Urt. v. 18.3.1993 – IX ZR 120/92, NJW 1993, 1779, 1781)*. Gleiches gilt im Verhältnis eines Mediators zu einem Rechtsanwalt. Auch hier kann keiner von beiden Beteiligten darauf bauen, dass die ihn treffenden Belehrungspflichten von der anderen Seite wahrgenommen werden. Dies gilt auch für den Streitfall, in welchem zunächst die Beklagte als Mediatorin und sodann der Kläger als Prozessvertreter tätig wurde.

b) Die angefochtene Entscheidung ist nicht zu beanstanden, soweit sie von gleichen Verursachungsbeiträgen der Parteien ausgeht.

aa) Gemäß **§ 426 Abs. 1 Satz 1 BGB** sind Gesamtschuldner im Verhältnis zueinander **zu gleichen Anteilen verpflichtet**, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Sind der Prozessanwalt und der Verkehrsanwalt gemeinsam für einen Schaden verantwortlich, weil jeder in seinem eigenen Verantwortungsbereich eine Schadenursache pflichtwidrig und schuldhaft gesetzt hat, haften sie als Gesamtschuldner *(OLG Köln, NJW-RR 1995, 1401, 1402)*. Die Höhe des Ausgleichsanspruchs richtet sich nach dem Maß der Verursachung und des Verschuldens im Einzelfall.

bb) Soweit das Berufungsgericht hier eine gleichmäßige Haftung der Parteien zugrunde legt, ist dies revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Beklagten ist vorzuwerfen, keine Vorsorge dafür getroffen zu haben, dass mangels einer im Zuge der Mediation erfolgten Vorklärung in dem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren eine bindende Verständigung der Ehegatten über den Versorgungsausgleich unterbleibt. Demgegenüber hat der Kläger pflichtwidrig die Prüfung versäumt, ob tatsächlich ein Verzicht auf den Versorgungsausgleich erklärt werden sollte. Bei der Abwägung fällt zum Nachteil der Beklagten weiter ins Gewicht, dass sie über die Mediation hinaus auch auf das gerichtliche Scheidungsverfahren maßgeblichen Einfluss genommen hat.

Die Bevollmächtigten der Ehegatten haben das Verfahren nach Weisung der Beklagten geführt und hierfür nur eine geringfügige Vergütung erhalten. Bei dieser Sachlage sind gleichmäßige Haftungsquoten jedenfalls revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. ■

Honoraranspruch des Steuerberaters

- Formunwirksamkeit
- Teilweise inkongruente Deckung
- Anfechtung des Insolvenzverwalters
- Bargeschäft, § 142 InsO?

(OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.5.2017 – 12 U 55/16)

Leitsatz:
Zahlungen des Schuldners an den Steuerberater, die den gesetzlichen Gebührenrahmen überschreiten, stellen eine teilweise inkongruente Deckung dar, wenn die getroffene Gebührenvereinbarung formunwirksam ist. Die teilweise Inkongruenz führt grundsätzlich dazu, dass die Zahlung insgesamt anfechtbar ist. Eine Beschränkung der Anfechtung auf den nicht angemessenen Teil der Vergütung kommt nur in Betracht, wenn im Übrigen eine werthaltige Leistung unter den Voraussetzungen eines Bargeschäfts (§ 142 InsO) vergütet wird. ■

Aus den Gründen:
I. Die zulässige Berufung hat aus den in der mündlichen Verhandlung erörterten Gründen des Senatsbeschlusses vom 16.3.2017 in der Sache Erfolg. Der Kläger kann von der Beklagten die **Rückgewähr der am 19.6.2009 gezahlten 20.000 EUR verlangen, weil die Beklagte die Zahlung anfechtbar erlangt hat** (§§ 131 Abs. 1 Nr. 1, 143 Abs. 1 InsO).

1. Die Zahlung vom 19.6.2009 **stellt eine inkongruente Deckung im letzten Monat vor dem Antrag auf Insolvenzeröffnung dar, weil die Beklagte in Höhe der geleisteten Zahlung keinen Anspruch gegen die Schuldnerin aus dem Auftrag vom 10.4.2009 hatte**. Danach hatte die Schuldnerin die Beklagte mit der Durchführung von diversen Sonderleistungen, unter anderem der Prüfung der Firmenbuchführung für die Jahre 1999 bis 2006, beauftragt. Dass die Beklagte diese Leistungen erbracht hat, ist unstreitig. Damit war gemäß § 7 der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) der Vergütungsanspruch fällig.

Soweit das LG davon ausgegangen ist, dass die Beklagte der Schuldnerin eine entsprechende, von ihr unterzeichnete Berechnung im Sinne des § 9 StBVV mitgeteilt hat, ist dies vom Kläger nicht angegriffen. **Die Zahlung war gleichwohl inkongruent, denn die Beklagte hatte keinen Anspruch auf eine Vergütung von 51 EUR je angefangene halbe Stunde. Hierdurch wurde der gesetzliche Gebührenrahmen, der durch § 13 S. 2 StBVV in der bis zum 19.12.2012 geltenden Fassung (a.F.) vorgegeben war, überschritten und es lag keine wirksame Vergütungsvereinbarung i.S. des § 4 Abs. 1 StBVV in der bis zum 22.7.2016 geltenden Fassung (a.F.) vor.**

Gemäß § 13 S. 1 Nr. 2 StBVV ist eine **Zeitgebühr** zu berechnen, wenn keine genügenden Anhaltspunkte für eine Schätzung des Gegenstandswerts vorliegen, wovon die Vertragsparteien hier ausgegangen sind. Diese ist eine Rahmengebühr und betrug seinerzeit 19 bis 46 EUR je angefangene halbe Stunde. Da die nach den Feststellungen des LG verein-

barte Vergütung von 51 EUR je angefangene halbe Stunde über der gesetzlichen Vergütung liegt, **hätte die Beklagte sie nur aufgrund einer Vergütungsvereinbarung gemäß § 4 Abs. 1 StBVV (a.F.) verlangen können**, an der es hier jedoch fehlt.

Zwar hat die Schuldnerin durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis mit der Auftragsbestätigung der Beklagten vom 10.4.2009 erklärt, diese Vereinbarung ist aber gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 StBVV (a.F.) formunwirksam. **Da das Schriftstück nicht von der Schuldnerin verfasst worden ist, hätte es als Vergütungsvereinbarung bezeichnet werden müssen und zudem hätte die Vergütungsvereinbarung von den anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt sein müssen.** Hier fehlt schon die Bezeichnung als Vergütungsvereinbarung.

Darüber hinaus erfordert ein „Absetzen" von anderen Vereinbarungen, dass der Vertrag die Vergütungsvereinbarung in einem gesonderten und entsprechend gekennzeichneten Abschnitt oder Paragrafen regelt. „Deutlich" ist dieses Absetzen, wenn die Vergütungsvereinbarung optisch eindeutig von den anderen im Vertragstext enthaltenen Bestimmungen abgegrenzt ist *(BGH, Urt. v. 3.12.2015 – IX ZR 40/15, NJW 2016, 1596, 1598 Rdnr. 18 zu § 3a Abs. 1 S. 2 RVG)*. Auch daran fehlt es hier, da sich die Vergütungsvereinbarung – wenngleich in einem eigenen Absatz – im laufenden Text der Auftragsbestätigung befindet.

Die Formunwirksamkeit der Vergütungsvereinbarung führt allerdings nicht dazu, dass der Steuerberater für seine Tätigkeit überhaupt keine Vergütung fordern kann. Zwar wird der **Formmangel entgegen der in der mündlichen Verhandlung geäußerten Ansicht der Beklagten durch die Zahlung nicht geheilt**. Die Vereinbarung bleibt aber im Übrigen wirksam, aus ihr kann die vereinbarte Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühr verlangt werden *(so BGH, Urt. v. 3.12.2015, a.a.O., Rdnr 21; Urt. v. 5.6.2014 – IX ZR 137/12, NJW 2014, 2653, 2654 Rdnr. 16 ff.* zur Rechtsanwaltsvergütung nach RVG; zur Anwendbarkeit auch auf die Vergütung des Steuerberaters *vgl. Raab, DStR 2016, 1184)*.

Dafür sprechen schon der Wortlaut des § 4 Abs. 1 S. 1 StBVV („Aus einer Vereinbarung kann der Steuerberater eine höhere als die gesetzliche Vergütung nur fordern, wenn …") sowie die Möglichkeit in § 4 Abs. 2 StBVV, eine unangemessen hohe Vergütung im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag herabzusetzen.

Die Vorschrift soll den Mandanten lediglich davor schützen, unbemerkt eine Vergütungsvereinbarung abzuschließen, die dem Steuerberater von den gesetzlichen Gebührenvorschriften abweichende Vergütungsansprüche auf vertraglicher Grundlage verschafft. Danach ist die Zahlung insoweit inkongruent, als die geforderte Vergütung über der **gesetzlichen Vergütung** liegt. **Diese beträgt hier 32,50 EUR** (Mittel zwischen 19 EUR und 46 EUR) je angefangene halbe Stunde, denn die Mittelgebühr ist in Durchschnittsfällen angemessen *(vgl. BGH, Urt. v. 6.7.2000 – IX ZR 210/99, NJW-RR 2001, 494; OLG Düsseldorf, Urt. v. 3.5.2002 – 23 U 152/01, NJOZ 2002, 1681, 1689)* und es sind keine Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass die Tätigkeit der Beklagten hier eine über- oder unterdurchschnittliche Vergütung rechtfertigen würde. Die Beklagte selbst geht vielmehr davon aus, dass die Vertragsparteien seinerzeit eine Mittelgebühr vereinbaren wollten. Danach konnte die Beklagte für ihre Tätigkeit anstatt 20.000 EUR lediglich 12.747,88 EUR fordern, nämlich: (…)

In Höhe der **Differenz von 7.252,12 EUR hat die Beklagte eine inkongruente Deckung** erlangt.

2. Die teilweise Inkongruenz der geleisteten Zahlung hat hier zur **Folge, dass die Zahlung insgesamt als inkongruente Deckung anfechtbar ist**. Insoweit gilt der Grundsatz, dass eine einheitliche Rechtshandlung nur insgesamt kongruent sein kann; ist sie wenigstens teilweise inkongruent, so ist sie es in vollem Umfang *(vgl. MüKoInsO/Kayser, 3. Aufl., § 131 Rdnr. 11; K/P/B/ Schoppmeyer, InsO, § 131 [60. Lfg.] Rdnr. 28; HambKomm/Rogge/Leptien, 6. Aufl., § 131 InsO Rdnr. 3; Bograkos/Kirstein, in: Haarmeyer/Huber/Schmittmann, Praxis der Insolvenzanfechtung, 2. Aufl., Teil III, § 131 InsO Rdnr. 10; Kirchhof, WM 2005, Sonderbeil. Nr. 2, S. 29)*. Hiervon lässt die Rechtsprechung zwar **Ausnahmen zu, wenn es sich um eine teilbare Leistung handelt**.

So hat der BGH (zur Konkursordnung) entschieden, dass bei Vereinbarung einer unangemessen hohen Vergütung eines Rechtsanwalts oder Fachberaters jedenfalls dann, wenn das zur Erfüllung der Vereinbarung Geleistete teilbar ist, nur der nicht angemessene Teil der Vergütung zur Konkursmasse zurückzugewähren ist *(BGH, Urt. v. 11.6.1980 – VIII ZR 62/79, NJW 1980, 1962, 1963 f.; Urt. v. 15.12.1994 – IX ZR 18/94, NJW 1995, 1093, 1994 f.; ebenso: Senat, Urt. v. 13.4.1989 – 12 U 81/88, JurionRS 1989, 20550 Rdnr. 34 ff.)*. Maßgebend hierfür war, dass die Gläubiger nicht benachteiligt werden, wenn eine werthaltige Leistung unter den Voraussetzungen eines Bargeschäfts angemessen vergütet wird.

Auch bei einer teilweise inkongruenten Kontosperre hat der BGH eine Anfechtbarkeit nur insoweit angenommen, als eine Gläubigerbenachteiligung nicht durch ein (anfechtungsfestes) Pfandrecht der Bank ausgeschlossen ist *(BGH, Urt. v. 12.2. 2004 – IX ZR 98/03, NZI 2004, 314 f.)*. Gemeinsam ist diesen Fällen, dass das Ausmaß der Benachteiligung den Umfang der Anfechtungswirkung begrenzt *(vgl. HK-InsO/Thole, 8. Aufl., § 129 Rdnr. 98; FK-InsO/Dauernheim, 8. Aufl., § 129 Rdnr. 38; s.a. MüKoInsO/Kirchhof, 3. Aufl., § 143 Rdnr. 18)*.

Ein solcher Fall liegt hier nicht vor, denn die Zahlung erfolgte auch insoweit, als die Vergütung nach den vorstehenden Ausführungen angemessen war, entgegen der Auffassung des LG nicht unter den Voraussetzungen eines Bargeschäfts. **Als Bargeschäft (§ 142 InsO) werden Leistungen des Schuldners privilegiert, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt ist. Insbesondere können auch Dienstleistungen eines Steuerberaters oder Rechtsanwalts Bargeschäfte sein. Bei länger währenden Vertragsbeziehungen ist dafür jedoch zu verlangen, dass die jeweiligen Leistungen und Gegenleistungen zeitlich oder gegenständlich teilbar sind und zeitnah – entweder in Teilen oder abschnittsweise – ausgetauscht werden.**

Wenn zwischen dem Beginn der (anwaltlichen) Tätigkeit und der Erbringung einer Gegenleistung mehr als 30 Tage liegen, ist ein Bargeschäft zu verneinen *(BGH, Urt. v. 6.12.2007 – IX ZR 113/06, BB 2008, 298, 300 Rdnr. 20; Urt. v. 13.4.2006 – IX ZR 158/05, NJW 2006, 2701, 2704 Rdnr. 32 ff.; s.a. BGH, Urt. v. 15.12.2011 – IX ZR 118/11, WM 2012, 276, 278 Rdnr. 24 f.)*.

Hier sind die Leistungen der Beklagten nach der Auftragsbestätigung vom 10.4.2009 und ausweislich der Rechnung vom 18.6.2009 im Zeitraum von April bis Juni 2009 erbracht worden. **Zwischen ihrem Beginn und der Zahlung lagen also mehr als 30 Tage.** Damit scheidet ein Bargeschäft bereits aus. Das Vorbringen der Beklagten im nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 25.4.2017 rechtfertigt keine abweichende Beurteilung. Selbst wenn – was hier offen bleiben kann – auf die Leistungen der Beklagten Werkvertragsrecht Anwendung finden sollte, liegen die Voraussetzungen eines Bargeschäfts nicht vor.

Es war der Beklagten, wie einem Rechtsanwalt, der in den Genuss der Bargeschäftsausnahme kommen will, nämlich auch in diesem Fall möglich (§ 8 StBVV) und zumutbar, in regelmäßigen Abständen Vorschüsse einzufordern, die in etwa dem Wert ihrer inzwischen entfalteten oder der in den nächsten 30 Tagen noch zu erbringenden Tätigkeit entsprechen *(vgl. BGH, Urt. v. 13.4.2006, a.a.O., Rdnr. 36)*. Abgesehen davon müsste die Masse, um ein Bargeschäft bejahen zu können, zumindest teilweise eine gleichwertige Gegenleistung innerhalb des 30-Tage-Zeitraums erhalten haben.

Die vergütete Leistung der Beklagten – hier die Prüfung der Firmenbuchführung für die Jahre 1999 bis 2006 und Ermittlung von Ansprüchen gegen den ausgeschlossenen früheren Mitgesellschafter K. und dessen Vater, den früheren Steuerberater der Schuldnerin – ist der Masse indessen allenfalls mittelbar zugutegekommen, denn bis zu einer erfolgreichen Durchsetzung der ermittelten Ansprüche gegen die Herren K. hatten sich die Möglichkeiten der Gläubigerbefriedigung durch die Leistung der Beklagten noch nicht so verbessert, dass dadurch auch nur ein Teil des abgeflossenen Honorars wertgleich in das Schuldnervermögen zurückgelangt wäre. Auch unter diesem Gesichtspunkt liegt ein Bargeschäft danach nicht vor *(vgl. BGH, Urt. v. 6.12.2007, a.a.O., Rdnr. 23 f.)*.

3. Die Beklagte hat danach die erlangten 20.000 EUR zurückzugewähren bzw. Wertersatz zu leisten (§ 143 Abs. 1 S. 1 InsO).

Der Anspruch ist nicht verjährt. **Die Verjährung des Rückgewähranspruchs nach § 143 Abs. 1 Satz 1 InsO richtet sich nach den Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 146 Abs. 1 InsO).** Die dreijährige Regelfrist des § 195 BGB beginnt nach § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB frühestens mit dem Schluss desjenigen Jahres, in dem der Rückgewähranspruch entstanden ist. Dieser Anspruch entstand mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Denn vorher kann der Anspruch nicht als ein Recht der Insolvenzmasse entstehen *(vgl. BGH, Versäumnisurt. v. 30.4.2015 – IX ZR 1/13, WM 2015, 1246 Rdnr. 7)*.

Das Insolvenzverfahren wurde am 1.9.2009 eröffnet, mithin ist der Anfechtungsanspruch im Jahr 2009 entstanden. Die Verjährung trat frühestens mit Ablauf des 31.12.2012 ein. Allerdings hat die Beklagte unstreitig bis zum 31.5.2013 auf die Einrede der Verjährung verzichtet. Durch die Einreichung des PKH-Antrags für die Klage beim LG am 29.5.2013, dessen Bekanntgabe an die Beklagte am 11.6.2013 veranlasst wurde, wurde die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 14 BGB gehemmt. Darauf, dass die Beklagte nach der Bewilligung von Prozesskostenhilfe ein unterschriebenes Exemplar der Klageschrift erst Ende Oktober 2014 zur Akte gereicht hat, kommt es nicht an, weil der Beklagten bereits zuvor ein beglaubigtes Exemplar der Klageschrift zugestellt worden ist und das Verfahren weiter betrieben wurde. (…) ■

Anwaltshaftung

- Verjährungshemmung
- Verhandlungen
- Rückwirkung der Hemmung

(OLG Koblenz, Urt. v. 16.3.2016 – 10 U 557/15)

Leitsätze:

1. Wenn ein Architekt von dem ihn beauftragenden Bauherrn nach selbständigem Beweisverfahren mit für den Architekten negativem Ausgang sodann auf Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz von Mängelbeseitigungskosten in Anspruch genommen wird, ist ein etwaiger Schadenersatzanspruch des Architekten gegen seinen Prozessbevollmächtigten wegen Verletzung anwaltlicher Pflichten im selbständigen Beweisverfahren und Feststellungsprozess spätestens mit Erlass eines rechtskräftigen Feststellungsurteils gegen den Architekten i.S.d. § 199 Abs. 1 S. 1 BGB entstanden.

2. Die die Verjährung hemmende Wirkung von Verhandlungen dauert nicht zwingend fort, bis eine der Parteien erklärt, zu ihrer Fortsetzung nicht mehr bereit zu sein. Schlafen die Verhandlungen ein oder werden sie verschleppt, entfällt die Hemmung vielmehr, wenn aus Sicht des Gläubigers nach Treu und Glauben ein nächster Schritt zu erwarten gewesen wäre.

3. Werden Verhandlungen, die zunächst eingeschlafen sind, in der Folge wieder aufgenommen, so setzt mit Wiederaufnahme der Verhandlungen eine erneute Hemmung ein. Sie wirkt nicht ohne weiteres auf denjenigen Zeitpunkt zurück, zu dem der Anspruchsteller den Anspruch vor dem Einschlafen der Verhandlungen erstmals gegen den Beklagten geltend gemacht hatte *(entgegen OLG Köln, Urt. v. 1.7.2013 – 5 U 4/13 –, juris; Abgrenzung zu BGH, Urt. v. 26.10.2006 – VII ZR 194/05, NJW 2007, 587; v. 19.12.2013 – IX ZR 120/11, VersR 2014, 597)*. Eine solche Rückwirkung kommt nicht in Betracht, wenn zwischen den Verhandlungsphasen kein enger zeitlicher Zusammenhang besteht (hier: Pause von ca. 20 Monaten). ■

Zum Sachverhalt:
Der Kläger, ein Architekt, nimmt den Beklagten, seinen ehemaligen Rechtsanwalt, auf Schadenersatz aus Verletzung anwaltlicher Pflichten in Anspruch. Er macht geltend, der Beklagte habe seine – des Klägers – Belange in verschiedenen Rechtsstreitigkeiten mit den Bauherren T. unzureichend vertreten. Dem Kläger seien deshalb wirtschaftliche Schäden entstanden, wegen deren er sich nun zudem aufgrund von Pflichtverletzungen des Beklagten bei Dritten (insbesondere baubeteiligten Handwerkern und der eigenen Haftpflichtversicherung) nicht schadlos halten könne. Der Beklagte bestreitet Pflichtverletzungen und einen kausalen Schaden, wendet Mitverschulden ein und hält etwaige Schadenersatzansprüche des Klägers jedenfalls für verjährt.

Dem liegt im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Eheleute T. (im Folgenden: Bauherren) beauftragten den Kläger mit Architektenleistungen einschließlich der Bauüberwachung, Objektbetreuung und Dokumentation für den Neubau ihres Einfamilienhauses. Das Objekt wurde Ende des Jahres 2003 fertiggestellt. Unter dem Aktenzeichen *4 OH 10/08* LG T. leiteten sie gegen ihn ein selbstständiges Beweisverfahren ein. Am 18.6.2008 beauftragte der Kläger den Beklagten schriftlich unter Vorlage von Unterlagen, ihn in diesem Verfahren zu vertreten. Der Beklagte nahm im Juli 2008 wegen des selbstständigen Beweisverfahrens Kontakt zu der Berufshaftpflichtversicherung des Klägers, der G. Versicherung (im Folgenden: G. Versicherung), auf. Er verkündete allenfalls zwei Handwerkern, Frau E. W., Inhaberin der Schreinerei W., und der Zimmerei Th. GmbH, den Streit (insoweit streitig), nahm jedenfalls weitere Streitverkündungen nicht vor.

Die dem Haftpflichtversicherungsvertrag zwischen dem Kläger und der G. Versicherung zugrunde liegenden Bedingungen sehen vor, dass jeder Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche anzuzeigen ist. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen und dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Wird eine Obliegenheit dieser Art verletzt, ist der Versicherer nach § 6 der Versicherungsbedingungen von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Der im selbstständigen Beweisverfahren bestellte Sachverständige stellte in seinem schriftlichen Gutachten vom 18.12.2008 zahlreiche Mängel fest, die zumindest auch im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des hiesigen Klägers lagen. Am 13.2.2009 übersandte der Beklagte dem Kläger das Gutachten und bat um Stellungnahme hierzu, ggf. mit der Formulierung ergänzender Fragen, zu der von der Gegenseite geforderten Schadensumme sowie um Mitteilung dazu, ob die Schadenbeseitigungsmaßnahmen auf ihn übertragen werden sollten. Es sei beabsichtigt, erst nach Rücksprache mit ihm die Versicherung zu informieren. Am 26.2.2009 besprachen die Parteien des vorliegenden Rechtsstreits das Gutachten – gegen dessen Richtigkeit der Kläger keine Einwände erhob – und die Frage von Streitverkündungen.

Am 26.5.2009 erhoben die Bauherren gegen den hiesigen Kläger unter dem Aktenzeichen *4 O 166/09* LG T. Klage auf Feststellung, dass dieser verpflichtet sei, den Bauherren sämtlichen Aufwand zur Bezeichnung im Einzelnen aufgelisteter Mängel am Hausanwesen zu erstatten, einschließlich der zur Vorbereitung der Mängelbeseitigungsmaßnahmen erforderlichen Aufwendungen für einen Architekten. Der Beklagte bestellte sich und beantragte, die Klageerwiderungsfrist zu verlängern mit der Begründung, eine Stellungnahme der Haftpflichtversicherung des Klägers liege noch nicht vor, sei aber kurzfristig zu erwarten; es bedürfe noch der Abstimmung mit ihr.

Der Beklagte legte keine Klageerwiderung vor und nahm im Verfahren *4 O 166/09* LG T. keine Streitverkündungen gegenüber Handwerkern vor. Nachdem der Beklagte zum Termin vom 8.9.2009 trotz rechtzeitiger Zustellung der Ladung an ihn nicht erschienen war, erging antragsgemäß Versäumnisurteil gegen den hiesigen Kläger. Der Beklagte legte rechtzeitig Einspruch ein, beantragte die Einstellung der Zwangsvollstreckung, ließ die Frist zur Einspruchsbegründung bis zum 9.10.2009 verlängern, begründete den Einspruch jedoch auch in der Folge nicht. Daraufhin wies das Landgericht am 14.10.2009 den Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung mit der Begründung zurück, mangels Vorlage einer Klageerwiderung und mangels Begründung des Einspruches habe die Rechtsverteidigung keine Aussicht auf Erfolg.

Am 1.12.2009 beauftragte der Kläger seine jetzigen Prozessbevollmächtigten.

In der mündlichen Verhandlung am 12.1.2010 im Verfahren *4 O 166/09* LG T. traten weder der Beklagte noch die jetzigen Prozessbevollmächtigten des Klägers für ihn auf. Deshalb verwarf das LG am 12.1.2010 den Einspruch durch zweites Versäumnisurteil.

Am 18.11.2009 hatten zuvor die Bauherren dem Kläger angekündigt, sie würden jetzt den Gerichtsvollzieher einschalten, sein Anwalt habe keinerlei Schreiben beantwortet und sei auch nicht zum Gerichtstermin erschienen. Dies teilte der Kläger dem Beklagten per Fax vom 19.11.2009 mit und bat um dringenden Rückruf unter Angabe seiner Mobilfunknummer. Per Fax vom 24.11.2009 fragte der Kläger den Beklagten nach Kopien der Schreiben an seine Versicherung und danach, ob der Beklagte etwas bei der Versicherung habe erreichen können. Am 26.11.2009 fragte der Kläger bei seiner Haftpflichtversicherung, der G. Versicherung, an, ob die Mitteilung des Beklagten, er habe sie mehrfach angeschrieben, aber nie eine Antwort erhalten, zutreffend sei. Er, der Kläger, wisse nicht mehr, wem er glauben oder was er unternehmen solle.

Die Haftpflichtversicherung entzog dem Kläger daraufhin mit Schreiben vom 30.11.2009 wegen vorsätzlicher Verletzung der Obliegenheiten durch den Beklagten den Versicherungs-

schutz. In der Schadenakte sei, so die Versicherung, seit Juli 2008 kein Schriftwechsel mehr erfolgt. Insbesondere sei ihr keine Klageschrift zugestellt worden und es seien auch keine sonstigen Informationen hierüber erfolgt. Sie erbrachte trotz entsprechender Aufforderung durch die jetzigen Prozessbevollmächtigten des Klägers keine Zahlungen.

Schließlich nahmen die Bauherren den hiesigen Kläger im Verfahren *4 O 120/10* LG T. auf Zahlung in Anspruch. Nach Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens wurde er antragsgemäß und rechtskräftig verurteilt, an die Bauherren einen Betrag von 36.430,00 EUR nebst Zinsen und Kosten sowie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 700,31 EUR zu zahlen. Für dieses Verfahren hatte er gemäß Kostenfestsetzungsbeschluss Kosten in Höhe von 7.223,26 EUR nebst Zinsen sowie für die Tätigkeit seiner jetzigen Prozessbevollmächtigten Kosten in Höhe von netto 2.427,70 EUR zu tragen.

Der jetzige Prozessbevollmächtigte des Klägers hatte bereits am Tage seiner Mandatierung, dem 1.12.2009, den Beklagten angeschrieben. Am 1.02.2010 kündigte er dem Beklagten unter Übersendung von Unterlagen Regressklage an. Am 30.4.2010 kam es zu einem Telefonat zwischen dem Klägervertreter und dem Beklagten über die Voraussetzungen eines Regressanspruchs. Auf Bitte des Beklagten sagte der Klägervertreter dem Beklagten zu, die Deckungsablehnungen der Haftpflichtversicherung zur Verfügung zu stellen, damit sich der Beklagte unmittelbar mit dieser in Verbindung setzen könne. Am 8.7.2010 schrieb der Klägervertreter dem Beklagten, bis dato stünde jede Mitteilung über eine Kommunikation mit der Haftpflichtversicherung des Klägers aus, und drohte er ihm eine Streitverkündung im mittlerweile laufenden Verfahren 4 O 120/10 LG T. an. Er solle sich bis spätestens zum 15.7.2010 melden.

Zu weiterem Schriftwechsel zwischen dem Kläger bzw. seinem Prozessbevollmächtigten und dem Beklagten kam es danach zunächst nicht mehr, bis am 21.5.2014 der Klägervertreter gegenüber dem Beklagten die Ansprüche des Klägers auf 60.925,60 EUR bezifferte. Im Zuge nachfolgender erneuter Korrespondenz und Besprechungen erklärte der Beklagte u.a., er halte die Ansprüche des Klägers für unsubstantiiert; bevor er den Schaden seiner Haftpflichtversicherung melde, solle die Angelegenheit besprochen werden. Für vergangene Fehler werde er geradestehen (mündliche Äußerung vom 21.7.2014). Allerdings sei noch eine Reihe von Ungereimtheiten aufzuklären, bevor feststehe, ob ein Schadenersatzanspruch bestehe und ggf. in welcher Höhe. Man könne versuchen, das weiter aufzuklären, der Beklagte könne das allerdings auch seiner Haftpflichtversicherung übertragen.

Erstmals am 25.8.2014 erklärte der Beklagte, seine Haftpflichtversicherung lehne die Einstandspflicht ab, da Verjährung eingetreten sei. (…) ■

Aus den Gründen:

Die Berufung des Klägers ist nicht begründet. Das LG hat zu Recht die Klage abgewiesen. Soweit Schadenersatzansprüche des Klägers gegen den Beklagten aus der Verletzung anwaltlicher Pflichten überhaupt in Betracht kommen, sind sie jedenfalls verjährt.

1. Der Kläger stützt sein Klagebegehren zunächst darauf, der Beklagte habe die Interessen des Klägers gegenüber den Bauherren in den insoweit geführten Rechtsstreitigkeiten nicht ordnungsgemäß wahrgenommen und vertreten. Die **anwaltlichen Pflichten** aus dem zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrag *(vgl. hierzu statt vieler: Gottwald, in: MünchKomm zum BGB, 7. Aufl. 2016, § 328 Rdnr. 210; Fischer, in: Bamberger/Roth, Online-Kommentar zum BGB, 37. Edition, § 675 BGB Rdnr. 17 ff.)* habe er insbesondere dadurch verletzt, dass er im Verfahren *4 O 166/09* LG T. **weder eine Klageerwiderung noch eine Einspruchsbegründung vorgelegt** habe. Er habe den Kläger dadurch **in eine prozessual aussichtslose Lage gebracht**, angesichts deren dem Kläger auch im Termin vom 12.1.2010 trotz zwischenzeitlich bestellter neuer Anwälte nichts anderes übrig geblieben sei, als nicht aufzutreten und zweites Versäumnisurteil gegen sich ergehen zu lassen.

Der Kläger hat indes – auch auf rechtlichen Hinweis des Senates im Termin vom 20.1.2016 – nicht schlüssig vorgetragen, dass ihm durch die Untätigkeit des Beklagten ein Schaden entstanden wäre. Dies würde voraussetzen, dass bei ordnungsgemäßer Wahrung der Interessen des hiesigen Klägers im Rechtsstreit *4 O 166/09* nicht oder jedenfalls nicht in gleichem Umfang dessen Verpflichtung festgestellt worden wäre, den Bauherren den Aufwand für die Beseitigung der dort behaupteten Baumängel zu erstatten. Im vorliegenden Verfahren fehlt indes jeglicher Vortrag des Klägers dazu, mit welchem Sachvortrag oder rechtlichen Argument, wäre er/es rechtzeitig vorgebracht worden, der Beklagte den Ausgang des Verfahrens *4 O 166/09* im Sinne des Klägers positiv beeinflusst hätte oder positiv hätte beeinflussen können.

2. Die Klage hat auch insoweit keinen Erfolg, als der Kläger moniert, der Beklagte habe es versäumt, in den Verfahren *4 HO 10/08* und/oder *4 O 166/09* rechtzeitig allen **Handwerkern den Streit zu verkünden**, denen gegenüber hierzu Veranlassung bestanden hätte. Er meint, der rechtzeitig verjährungsunterbrechenden Streitverkündung hätte es bedurft, damit der Kläger im Falle einer erfolgreichen Inanspruchnahme durch die Bauherren bei den baubeteiligten Handwerkern hätte Regress nehmen können. Mangels rechtzeitiger Streitverkündung hätten sich die Handwerker später auf Verjährung entsprechender Erstattungsansprüche berufen und berufen können.

Insoweit ist dem Beklagten indes schon keine Pflichtverletzung zur Last zu legen. Zum einen weist der Beklagte zutreffend darauf hin, dass er am 30.12.2008 zwei Handwerkern, Frau E. W., Inhaberin der Schreinerei W., und der Zimmerei Th. GmbH, im selbstständigen Beweisverfahren *4 OH 10/08* LG T. namens des Klägers den Streit verkündet hat. Wie zwischen den Parteien unstreitig und zudem urkundlich belegt ist, hat der Beklagte den Kläger zudem am 18.9.2008 angeschrieben mit dem Hinweis: „Wir bitten Sie deshalb, … zu überprüfen, welche Handwerker mangelhafte Leistungen

erbracht haben, die Gegenstand des vorliegenden Beweisverfahrens sind. Diesen Handwerkern sollte noch in diesem Jahr der Streit verkündet werden, damit keine Ansprüche verjähren".Der Kläger behauptet selbst nicht, hierauf oder auf die Erinnerung vom 28.12.2008 noch vor Ende des Jahres 2008 entsprechende Auskünfte erteilt zu haben.

Ob weitergehende Informationen, die der Kläger dem Beklagten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt haben will, in zeitlicher Hinsicht noch eine verjährungsunterbrechende Streitverkündung – nunmehr im Verfahren *4 O 166/09* – erlaubt hätten, kann offen bleiben. Auch insoweit fehlt es nämlich an ausreichendem Vortrag des Klägers, welche Informationen er dem Beklagten erteilt haben will. Der Kläger trägt lediglich vor, er habe im Termin vom 26.2.2009 den Beklagten über den Sachverhalt informiert; das Gutachten sei besprochen, Streitverkündungen seien diskutiert worden, ohne jedoch mitzuteilen, was genau zur Thematik der Streitverkündungen besprochen worden sei.

Hinzu kommt, dass es auch insoweit an ausreichendem Vortrag zu einem kausalen Schaden des Klägers fehlt. Es ist im Rechtsstreit nicht auch nur ansatzweise dargetan, gegenüber welchem Handwerker der Kläger wegen welcher Mängel welchen Gewerkes einen Ersatzanspruch in welcher Höhe gehabt haben will. Auch hierauf ist der Kläger durch den Senat hingewiesen worden, ohne dass er in der Folge seinen Vortrag ergänzt hätte.

3. Die Berufung hat schließlich auch insoweit keinen Erfolg, als der Kläger seine Schadenersatzansprüche weiterhin darauf stützt, der Beklagte habe seine – des Klägers – Interessen gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Klägers, der G. Versicherung, nicht ordnungsgemäß gewahrt.

a. **Zwar hat der Beklagte bei der Ausübung des anwaltlichen Mandates die Interessen des Klägers, den Deckungsschutz der G. Versicherung nicht zu gefährden, nicht ausreichend berücksichtigt und dadurch die dem Beklagten obliegenden anwaltlichen Pflichten verletzt.**

Nach **§ 5 der einschlägigen Versicherungsbedingungen** (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung – AHB) hat der Versicherungsnehmer, wenn gegen ihn ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht wird, **dem Versicherer unverzüglich Anzeige** zu erstatten; dasselbe gilt im Falle eines Beweissicherungsverfahrens (jetzt: selbstständigen Beweisverfahrens). Der Versicherungsnehmer ist weiter u.a. verpflichtet, dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Tatumstände mitzuteilen, welche auf den Schadenfall Bezug haben.

Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen. Dem Kläger oblag es deshalb insbesondere, die G. Versicherung über die „Meilensteine" der Geltendmachung des gegen ihn gerichteten Haftpflichtanspruchs durch die Bauherren zu unterrichten, namentlich über die Einleitung des selbstständigen Beweisverfahrens *4 HO 10/08*, über das dort am 18.12.2008 erstattete Gutachten, über die Einreichung der Feststellungsklage *4 O 166/09* und über den Erlass eines Versäumnisurteils in diesem Verfahren am 8.9.2009. Ausweislich des Schreibens der G. Versicherung vom 9.12.2009 hat zwar noch der Kläger persönlich die G. Versicherung über das selbstständige Beweisverfahren unterrichtet und ist ihm für dieses Verfahren der Beklagte empfohlen worden. Über die weitere Entwicklung wurde die G. Versicherung indes – was zwischen den Parteien des vorliegenden Rechtsstreits auch unstreitig ist – bis zur Nachfrage des Klägers bei der G. Versicherung am 26.11.2009 weder durch den Kläger noch durch den Beklagten unterrichtet. Dem Kläger, dem das Verhalten des Beklagten insoweit im Verhältnis zur G. Versicherung zuzurechnen ist (§ 278 BGB), fallen insoweit erhebliche versicherungsvertragliche Obliegenheitsverletzungen zur Last.

Wird eine der **Obliegenheiten nach § 5** verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht (§ 6 S. 1 AHB). Die G. Versicherung hat sich demgemäß mit Schreiben vom 30.11.2009 und Schreiben vom 9.12.2009 auf eine **vorsätzliche Obliegenheitsverletzung** und ihre Leistungsfreiheit nach § 6 AHB berufen.

Zwischen den Parteien steht im Streit, ob der Beklagte durch Nichtunterrichtung der G. Versicherung seine anwaltlichen Pflichten verletzt hat. Der Beklagte stellt das in Abrede, weil er vom Kläger nicht beauftragt gewesen sei, dessen Interessen gegenüber der G. Versicherung zu wahren, und nicht ohne Verletzung seiner anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht zur eigenmächtigen Unterrichtung der G. Versicherung berechtigt gewesen sei. Eine eigenmächtige Unterrichtung der G. Versicherung habe sich auch deshalb verboten, weil der Beklagte über Details des Versicherungsverhältnisses und die bisherige Korrespondenz des Klägers mit seiner Haftpflichtversicherung nicht unterrichtet gewesen sei und weil zu besorgen gewesen sei, dass nicht abgestimmte Mitteilungen an die Versicherung ihrerseits Obliegenheitsverletzungen auslösten.

Für die Darstellung des Beklagten sprechen auf den ersten Blick dessen Schreiben vom 13.2.2009 und vom 24.2.2009, mit denen er dem Kläger Unterlagen – u.a. das Sachverständigengutachten – zugeleitet und angekündigt hatte, er werde erst nach Rücksprache die Versicherung informieren, bzw. um Mitteilung gebeten hatte, ob er die Versicherung informieren solle. Die Behauptung des Beklagten, der Kläger habe hierauf nicht reagiert, trifft jedoch so uneingeschränkt nicht zu. Unstreitig kam es am 26.2.2009 zu einer Besprechung der Parteien im Büro des Beklagten, u.a. über das Gutachten und die Frage von Streitverkündungen, in deren Verlauf der Kläger dem Beklagten weitere Informationen erteilte.

Für den Kläger lag die Annahme nahe, dass dies die Rücksprache gewesen sei, nach der der Beklagte die G. Versicherung weiter unterrichten werde. Zudem hatte der Beklagte unstreitig bereits im Juli 2008 Kontakt zur G. Versicherung aufgenommen; warum die dafür seinerseits erkannte Grund-

lage nicht auch weitere Informationen an die Versicherung getragen haben sollte, erschließt sich nicht.

Letztlich kommt es hierauf aber nicht entscheidend an. Für den Beklagten lag das elementare Interesse des Klägers, den Deckungsschutz seiner Berufshaftpflichtversicherung für den Schadensfall nicht zu gefährden, unmittelbar auf der Hand. Spätestens nachdem der Beklagte im Juli 2008 selbst Kontakt zur G. Versicherung aufgenommen hatte, war er – wenn er sich in der Folge gleichwohl weder berechtigt noch gar verpflichtet sah, die G. Versicherung auch weiterhin auf dem Laufenden zu halten – gehalten, den Kläger hierauf und auf die Notwendigkeit hinzuweisen, ggf. selbst zur Wahrung des Versicherungsschutzes die G. Versicherung bedingungsgemäß zu unterrichten.

Gerade auch die Mitteilungen in den vorzitieren Schreiben vom 13.2.2009 und 24.2.2009 konnten beim Kläger den Eindruck erwecken, der Beklage habe die Frage, ob und inwieweit die Versicherung zu unterrichten sei, im Blick. Den vorbeschriebenen klarstellenden und warnenden Hinweis, dass sich der Kläger selbst um die versicherungsrechtliche Abwicklung kümmern und diese über die Entwicklung unterrichten müsse, hat der Beklagte indes unstreitig nicht erteilt.

b. **Dem Kläger ist hieraus ein Schaden entstanden in Höhe derjenigen Beträge, die die G. Versicherung bei ordnungsgemäßer Sachbehandlung durch den Beklagten aus dem Haftpflichtversicherungsverhältnis zu erstatten gehabt hätte, hinsichtlich deren sie sich aber tatsächlich auf Leistungsfreiheit wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung berufen konnte und berufen hat.** Hierunter fallen namentlich die Mängelbeseitigungskosten in Höhe von 36.430 EUR, zu deren Erstattung der Kläger gegenüber den Bauherren letztlich verurteilt worden ist, nebst Zinsen und nebst den Kosten der gerichtlichen Verfahren zwischen den Bauherren und dem Kläger wegen dieser Mängelbeseitigungskosten.

Denn nach Ziff. A. II. 5. der für das Haftpflichtversicherungsverhältnis geltenden „Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren" sind in den Versicherungsschutz ausdrücklich Mängel oder Schäden am Bauwerk eingeschlossen.

c. Die hieraus dem Kläger erwachsenen **Schadenersatzansprüche** gegen den Beklagten sind indes, wie das LG zutreffend erkannt hat, **verjährt** und damit nicht mehr durchsetzbar, § 214 Abs. 1 BGB. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Berufung bleiben auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens der Parteien in der Berufungsinstanz ohne Erfolg.

aa. Zutreffend nimmt das LG an, dass hier die regelmäßige **dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB** zur Anwendung kommt.

Der Lauf der Verjährungsfrist begann – vorbehaltlich bereits zu diesem Zeitpunkt bestehender Hemmungstatbestände, auf die nachfolgend noch einzugehen sein wird – spätestens mit Ablauf des 31.12.2010.

Nach § 199 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB **beginnt der Lauf der Verjährung** mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. In diesem Sinne entstanden ist der Anspruch, sobald er im Wege der Klage geltend gemacht werden kann. Der Schadenersatzanspruch, auch der mit vertraglicher Grundlage, entsteht grundsätzlich einheitlich auch für die erst in Zukunft fällig werdenden Beträge, sobald ein erster Teilbetrag durch Leistungsklage geltend gemacht werden kann *(Ellenberger, in: Palandt, BGB, 75. Aufl. 2016, § 199 Rdnr. 3, 14)*.

Insbesondere Schadenersatzansprüche gegen Rechtsanwälte sind erst entstanden, wenn die pflichtwidrige Handlung einen Schaden verursacht hat; das Bestehen einer risikobehafteten Situation reicht nicht. Es reicht andererseits aus, dass objektiv die Erhebung einer unbezifferten Feststellungsklage möglich ist *(BGH, Urt. v. 23.03.1987 – II ZR 190/86, BGHZ 100, 231)*.

Das LG hat den Lauf der Verjährung auf Ende des Jahres 2009 bestimmt, weil dem Kläger in diesem Jahr bereits ein **Teilschaden** entstanden sei in Gestalt der **Anwaltsgebühren des jetzigen anwaltlichen Bevollmächtigten**, die der Kläger habe aufwenden müssen, nachdem er das Mandat des Beklagten gekündigt und am 1.12.2009 den Klägervertreter beauftragt habe. Diesen Schaden hätte der Kläger bereits im Laufe des Jahres 2009 geltend machen können; darüber hinaus habe bereits im Verlaufe des Jahres 2009 die Möglichkeit bestanden, den Beklagten im Wege der Feststellungsklage auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen.

Ob dem Kläger in Gestalt anwaltlicher Gebühren für die Tätigkeit der Klägervertreter bereits im Laufe des Jahres 2009 ein Schaden entstanden ist, erscheint indes zweifelhaft. Eine **doppelte Belastung mit Anwaltsgebühren**, die ohne die Pflichtverletzung nicht eingetreten wäre, kommt nur in Bezug auf die außergerichtlichen Kosten des Klägers für das Verfahren *4 O 166/09* in Betracht. Insoweit ist indes der Kläger dem Vortrag des Beklagten nicht substantiiert entgegengetreten, dieser habe seine eigenen anwaltlichen Gebühren gar nicht geltend gemacht.

Dass dem Kläger andere Schäden aus der anwaltlichen Pflichtverletzung entstehen würden, stand jedoch **spätestens aufgrund des 2. Versäumnisurteils** vom 12.1.2010 fest. Mit diesem Urteil war – alsbald danach auch rechtskräftig – festgestellt, dass der Kläger verpflichtet war, den Bauherren die Mängelbeseitigungskosten zu erstatten.

Dabei war die Höhe der hiervon erfassten Mängel und Mängelbeseitigungskosten aufgrund des vorangegangenen selbstständigen Beweisverfahrens bereits so weit konkretisiert, dass der Kläger zulässigerweise und mit Erfolg gegen den Beklagten auf Feststellung hätte klagen können, dass dieser aufgrund der anwaltlichen Pflichtverletzung verpflichtet war, dem Kläger die in Rede stehenden Kosten nebst den ihm im Verfahren *4 O 166/09* auferlegten Verfahrenskosten

(Kosten dieses Verfahrens sowie des vorangegangenen selbstständigen Beweisverfahrens) zu tragen. Auch die subjektiven Voraussetzungen des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB lagen, wenn nicht bereits am 12.1.2010, so doch jedenfalls im Laufe des Jahres 2010 vor. Aufgrund der Schreiben der G. Versicherung vom 26.11.2009 und vom 9.12.2009 stand fest, dass diese dem Kläger keinen Versicherungsschutz gewähren würde, er den im Raum stehenden Schaden also (vorbehaltlich bestehender Regressforderungen, die indes nicht der Schadenentstehung entgegenstehen würden, sondern nur und erst im Falle ihrer Durchsetzung den Schaden würden entfallen lassen) würde selbst tragen müssen.

Auch von der Pflichtverletzung des Beklagten hatte der Kläger im Verlaufe des Jahres 2010 Kenntnis i.S. des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB; das ergibt sich bereits daraus, dass der Kläger, mittlerweile anderweitig anwaltlich beraten und vertreten, dem Beklagten am 1.2.2010 erstmals die klageweise Inanspruchnahme angekündigt hatte (vgl. zu den Voraussetzungen der Kenntnis des Mandanten für den Verjährungsbeginn des Ersatzanspruches gegen den eigenen Anwalt *BGH, Urt. v. 6.2.2014 – IX ZR 245/12, VersR 2014, 833, und v. 6.2.2014 – IX ZR 217/12, VersR 2014, 1213)*.

Der Lauf der Verjährungsfrist hat damit mit Ablauf des 31.12.2010 begonnen. Der Anspruch des Klägers wäre mithin vorbehaltlich einer zwischenzeitlichen Hemmung des Laufs der Verjährung am 31.12.2013 abgelaufen.

bb. Der Lauf der Verjährungsfrist war mehrfach durch **Verhandlungen** der Parteien **gehemmt**, dies jedoch nicht in einem Umfang, aufgrund dessen die Forderung im vorliegenden Verfahren noch rechtzeitig vor Ablauf der Verjährungsfrist geltend gemacht worden wäre.

Verhandlungen i.S. des § 203 BGB zwischen den Parteien oder mit ihren mit Vertretungsvollmacht ausgestatteten Vertretern schweben bei jedem Meinungsaustausch über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, aufgrund dessen der Gläubiger davon ausgehen kann, dass sein Begehren von der Gegenseite noch nicht endgültig abgelehnt wird.

Verhandlungen schweben schon dann, wenn der in Anspruch Genommene Erklärungen abgibt, die dem Geschädigten die Annahme gestatten, der Verpflichtete lasse sich auf Erörterungen über die Berechtigung von Schadenersatzansprüchen ein. Nicht erforderlich ist, dass dabei eine Vergleichsbereitschaft oder eine Bereitschaft zum Entgegenkommen signalisiert wird *(st. Rspr.; z.B. BGH, Urt. v. 26.10.2006 – VII ZR 194/05, NJW 2007, 587; Grothe, in: MünchKomm zum BGB, 7. Aufl. 2015, § 203 Rdnr. 5)*.

Der Beginn des Laufs der Verjährungsfrist (Ablauf des 31.12.2010) ist nicht durch Verhandlungen hinausgeschoben worden. Soweit es im Verlaufe des Jahres 2010 zu Verhandlungen der Parteien gekommen ist, haben diese nicht über das Ende des Jahres 2010 hinaus angedauert.

Am 1.2.2010 kündigte der Kläger durch seine neuen Bevollmächtigten dem Beklagten die klageweise Inanspruchnahme an. Der Beklagte erläuterte hierauf in einem Telefonat vom 30.4.2010 seine Vorgehensweise und bat darum, die Deckungsablehnungen der Haftpflichtversicherung zur Verfügung zu stellen, damit er sich unmittelbar mit dieser in Verbindung setzen könne. Dies konnte der Kläger als Ausdruck einer Bereitschaft des Beklagten verstehen, sich auf die sachliche Prüfung des Regressanspruches einzulassen.

Die damit begründeten Verhandlungen der Parteien fanden jedoch ihr vorläufiges Ende in einem Schreiben des Klägervertreters vom 8.7.2010, mit dem dieser – vergeblich – an die Mitteilung des Beklagten über seine Kommunikation mit der G. Versicherung erinnerte und unter Androhung einer Streitverkündung Frist zum 15.7.2010 setzte. Zutreffend führt das angefochtene Urteil aus, dass mit Verstreichen des 15.7.2010 – dem Zeitpunkt, zu dem spätestens mit einer Reaktion des Beklagten auf das Schreiben vom 8.7.2010 zu rechnen gewesen wäre – die Verhandlungen der Parteien eingeschlafen sind.

Damit endeten die Verhandlungen der Parteien zunächst und konnten diese keine Hemmung der Verjährung über den Ablauf des 31.12.2010 hinaus bewirken. Entgegen der Auffassung des Beklagten dauert die die Verjährung hemmende Wirkung von Verhandlungen nicht zwingend fort, bis eine der Parteien erklärt, zu ihrer Fortsetzung nicht mehr bereit zu sein. **Schlafen die Verhandlungen ein oder werden sie verschleppt, entfällt die Hemmung vielmehr, wenn aus Sicht des Gläubigers nach Treu und Glauben ein nächster Schritt zu erwarten gewesen wäre, der jedoch nicht erfolgt ist** *(BGH, Urt. v. 5.11.2002 – VI ZR 416/01, BGHZ 152, 298)*.

Zu erneuten Verhandlungen der Parteien ist es nicht bereits am 15.12.2011 gekommen. Unter diesem Datum übersandten die Klägervertreter dem Beklagten das Protokoll vom 18.11.2011 in der Sache 4 O 120/10, verbunden mit der Aufforderung, die Eintrittspflicht bis zum 23.12.2011 anzuerkennen. Eine Reaktion des Beklagten hierauf blieb jedoch aus, so dass er sich zunächst nicht erneut auf Verhandlungen eingelassen hat.

Die Verhandlungen der Parteien sind indes am 19.6.2012 wieder aufgenommen worden. Auf einen Anruf des Klägervertreters erklärte der Beklagte, er habe seine Haftpflichtversicherung eingeschaltet. Mit Email vom gleichen Tag wies der Beklagte darauf hin, dass ihm zu mehreren Punkten keine Informationen vorlägen.

Das Schreiben schließt: „Ich bitte Sie ..., mir den Schriftverkehr mit der G. Versicherung vorzulegen, aus dem sich ergibt, dass infolge meines Verschuldens die Eintrittspflicht versagt worden ist. Ich werde sodann Kontakt zur G. Versicherung aufnehmen, mich anschließend kurzfristig mit meiner Haftpflichtversicherung abstimmen und dann zu dem erhobenen Anspruch Stellung nehmen." Auch dies lässt wiederum die Bereitschaft des Beklagten erkennen, sich auf eine sachliche Prüfung der Ansprüche einzulassen.

Dass die Verhandlungen im Anschluss an das Telefonat vom 19.6.2012 aktiv fortgesetzt worden wären, hat der Kläger nicht substantiiert dargelegt. Der erste unstreitige Kontakt der Parteien nach dem 19.6.2012 fand am 21.5.2014 statt. Für die Zwischenzeit behauptet der Kläger zwar, sein Prozessbevollmächtigter habe nach dem 19.6.2012 noch die erbetenen Unterlagen der G. Versicherung an den Beklagten übersandt. Auch in der Folge habe der Klägervertreter den Beklagten auch noch anlässlich anderer Mandate auf die Angelegenheit angesprochen, worauf er erneut vertröstet worden sei.

Der Beklagte ist dem indes entgegengetreten; zwischen dem 19.6.2012 und dem 21.5.2014 seien weder mündliche noch schriftliche Verhandlungen geführt worden. Unter diesen Umständen bleibt der Vortrag des Klägers zu den behaupteten Kontakten zwischen dem 19.6.2012 und dem 21.5.2014 als unsubstantiiert außer Betracht. Denn er hat sich außerstande erklärt, diese Kontakte zeitlich näher einzugrenzen, was aber erforderlich wäre, um ihnen die Rechtsfolge einer fortdauernden Verjährungshemmung für einen bestimmten Zeitraum zubilligen zu können.

Damit sind die Verhandlungen der Parteien zu dem Zeitpunkt erneut eingeschlafen, zu dem nach dem 19.6.2012 spätestens mit ihrer aktiven Fortsetzung hätte gerechnet werden müssen. Diesen Zeitraum veranschlagt der Senat auf drei Monate; er endete mithin am 19.9.2012. Soweit der Kläger unter Hinweis auf die Komplexität der Angelegenheit und die Notwendigkeit, eine umfangreiche Sachprüfung unter Einschaltung zweier Versicherungen durchzuführen, einen Zeitraum von neun Monaten für angemessen hält, vermag der Senat dem nicht zu folgen.

Denn der nächste Schritt, mit dem auf Telefonat und E-Mail vom 19.6.2012 zu rechnen gewesen wäre, war (noch) nicht diese sachliche Prüfung und die Mitteilung ihres Ergebnisses, sondern vorgelagert die Übersendung des Schriftverkehrs mit der G. Versicherung durch den Klägervertreter, dessen der Beklagtenvertreter als Grundlage für die weitere Prüfung erklärtermaßen bedurfte. Hierfür ist ein Zeitraum von drei Monaten mehr als großzügig bemessen.

Der Lauf der Verjährungsfrist war damit zunächst nur für die Zeit vom 19.6.2012 bis zum 19.9.2012 gehemmt.

Ohne Erfolg macht der Kläger geltend, die **(Wieder-)Aufnahme zuvor eingeschlafener Verhandlungen** am 19.6.2012 **bewirke eine Hemmung der Verjährung rückwirkend** ab dem 1.2.2010 als demjenigen Zeitpunkt, zu dem der Kläger die streitgegenständlichen Regressansprüche erstmals gegen den Beklagten geltend gemacht hatte.

Der Kläger stützt sich insoweit zunächst auf die Urteile des BGH vom 26.10.2006 *(VII ZR 194/05, NJW 2007, 587)* und vom 19.12.2013 *(IX ZR 120/11, VersR 2014, 597)* sowie des OLG Koblenz vom 23.9.2015 *(5 U 403/15, juris)*.

Die erstzitierte Entscheidung verhält sich im Wesentlichen zu den Voraussetzungen von Verhandlungen im Sinne des § 203 BGB. Zur Rechtsfolge führt der BGH hier lediglich aus, die Verjährung sei „durch den Beginn der Verhandlungen gehemmt". Dazu, auf welche Verhandlungen oder Verhandlungsphase abzustellen ist, wenn zwischenzeitlich eingeschlafene Verhandlungen wieder aufgenommen werden, verhält sich weder diese Entscheidung noch diejenige des OLG Koblenz *(a.a.O.)*.

Nichts anderes gilt für das vom Kläger herangezogene Urteil des **BGH vom 19.12.2013** *(IX ZR 120/11, VersR 2014, 597)*. **Hier führt der BGH aus, für das Vorliegen von die Verjährung hemmenden Verhandlungen genüge es, wenn der Berechtigte Anforderungen an den Verpflichteten stelle und dieser nicht sofort ablehne, sondern sich auf Erörterungen einlasse. Antworte der Verpflichtete auf die Mitteilung des Berechtigten alsbald in solcher Weise, dass dieser annehmen dürfe, der Verpflichtete werde im Sinne einer Befriedigung der Ansprüche Entgegenkommen zeigen, so trete eine Verjährungshemmung ein, die „auf den Zeitpunkt der Anspruchsanmeldung" zurückzubeziehen sei.**

Das ist jedoch nicht dahingehend zu verstehen, die Verjährungshemmung wirke ggf. auch auf einen sehr viel weiter zurückliegenden Zeitpunkt einer vorangegangenen ersten Anspruchsanmeldung zurück, wenn es schon seinerzeit zu Verhandlungen gekommen sei, diese aber zwischenzeitlich eingeschlafen seien.

Einen solchen Sachverhalt hatte der BGH am 19.12.2013 nicht zu entscheiden. Zudem deutet auch die Verwendung des Begriffes „alsbald" darauf hin, dass die Rückwirkung der Hemmung nur die verstrichene Zeit seit derjenigen Anspruchsanmeldung überbrückt, auf die sich der Schuldner „alsbald" auf Verhandlungen eingelassen hat.

Mit dieser für den vorliegenden Rechtsstreit relevanten Fragestellung befasst sich das Urteil des **OLG Köln vom 1.7.2013** *(5 U 44/13, juris)*. Dort heißt es, werde über einen Anspruch mehrfach verhandelt, seien die dazwischen liegenden Zeiträume nur dann insgesamt als hemmend zu behandeln, wenn bei wertender Betrachtungsweise die späteren Verhandlungen letztlich nur die früheren fortführten, was beispielsweise der Fall sei, wenn frühere Verhandlungen eingeschlafen seien und nun mit Verspätung wieder aufgenommen würden. Anders liege es, wenn ein klares Nein des Schuldners vorliege, er später aber doch wieder gesprächsbereit sei *(OLG Köln, a.a.O., Rdnr. 4)*.

Soweit sich die Ausführungen des OLG Köln zur Konstellation nicht abgebrochener, sondern lediglich vorübergehend eingeschlafener Verhandlungen äußern, handelt es sich letztlich nicht um eine die Entscheidung tragende Erwägung, da das OLG Köln einen solchen Fall gerade nicht angenommen hat; dort habe vielmehr ein klares Nein des Schuldners vorgelegen, aufgrund dessen die Verhandlungen als abgebrochen betrachtet werden müssten.

Unabhängig hiervon vermag sich der Senat der Auffassung des OLG Köln in der Sache nicht anzuschließen.

Die **verjährungsrechtliche Behandlung eingeschlafener und dann ohne engeren zeitlichen Zusammenhang** (hier: nach ca. 20 Monaten – 19.9.2012 bis 21.5.2014) **wieder aufgenommener Verhandlungen** ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum neuen Schuldrecht, soweit ersichtlich, bislang nicht entschieden.

Für das alte Schuldrecht (Hemmung der Verjährung nach § 852 Abs. 2 BGB a.F.) hat das **OLG Hamm** mit Urteil vom 19.3.1997 *(13 U 190/96, VersR 1997, 1112)* bei **mehreren Verhandlungsabschnitten getrennte Hemmungszeiträume** angenommen. Soweit dort von einer **Rückwirkung der Hemmung auf den Zeitpunkt der Forderungsanmeldung** die Rede ist, ist – wie aus den angeführten Daten ersichtlich – jeweils nur diejenige Forderungsanmeldung gemeint, die die jeweilige Verhandlungsphase eingeleitet hat.

Die Kommentarliteratur verweist teils auf die vorzitierte Entscheidung des OLG Hamm, deutet diese jedoch dahingehend, wenn eine erneute Überprüfung aufgrund einer Stellungnahme des Gläubigers noch in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit den zuvor geführten Verhandlungen stehe, hemme die erneute Überprüfung die Verjährungsfrist von Beginn der Verhandlungen an *(Spindler, in: Beck'scher Online-Kommentar BGB, Bamberger/Roth, 37. Edition, Stand 1.11.2013, § 203 Rdnr. 5)*.

Andernorts wird ausgeführt, würden einmal abgebrochene Verhandlungen wieder aufgenommen, könne eine erneute Hemmung hinsichtlich der noch nicht abgelaufenen Verjährungsfrist eintreten. Sofern hierbei eine verbindende Verhandlungsgrundlage bestehe, könnten die einzelnen Verhandlungsabschnitte jedoch im Einzelfall auch zu einem einheitlichen Hemmungszeitraum zusammengefasst werden *(Grothe, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2015, § 203 Rdnr. 8)*.

Vorliegend besteht zwischen den unterschiedlichen Verhandlungsphasen, deren Verbindung zu einem einheitlichen Hemmungszeitraum (nach Vorstellung des Klägers bis zurück zur ersten Forderungsanmeldung am 1.2.2010) im Streit steht, kein enger zeitlicher Zusammenhang. Der Senat hat vielmehr, weil anderes nicht substanziell dargetan ist, davon auszugehen, dass es zwischen dem 19.9.2012 und dem 21.5.2014 zu keinerlei schriftlicher oder mündlicher Kommunikation der Parteien über die Forderung gekommen ist.

Welche Anforderungen an die vom Münchener Kommentar geforderte verbindende Verhandlungsgrundlage zu stellen sein sollen, ist schwer greifbar, dieses Kriterium infolgedessen wenig praktikabel.

Besteht unter diesen Umständen – wie vorliegend – **kein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Verhandlungsabschnitten, so hat es bei dem gesetzlichen Grundsatz zu verbleiben, wonach Verhandlungen der Parteien den Lauf der Verjährungsfrist nur für die Zeit hemmen, während deren sie andauern. Ließe man hingegen selbst in solchen Fällen bei Wiederaufnahme eingeschlafener Verhandlungen eine Rückwirkung der Hemmung unter Verbindung mehrerer, auch weit auseinander liegender Verhandlungsphasen zu einem einheitlichen Hemmungszeitraum zu, so würde dies die Rechtswirkung eines jeden solchen Verhandlungsabschnittes denjenigen einer Unterbrechung der Verjährung stark annähern.**

Mit der gesetzlichen Konzeption, die beide Rechtsinstitute klar trennt und mit Einführung des neuen Schuldrechts die Unterbrechungstatbestände deutlich reduziert und in weitem Umfang durch Hemmungstatbestände ersetzt hat, wäre das nur schwer zu vereinbaren.

Es bleibt daher dabei, dass der Lauf der Verjährungsfrist vorliegend nur für die drei Monate von 19.6.2012 bis 19.9.2012 gehemmt war. Die Verjährungsfrist, die mit Ablauf des 31.12.2010 zu laufen begonnen hatte, war infolge der Hemmung statt regulär am 31.12.2013 am 31.3.2014 verstrichen.

Erneut wieder aufgenommen wurden die Verhandlungen der Parteien erst am 21.5.2014. Dieses Schreiben und der sich daran anschließende schriftliche und mündliche Meinungsaustausch des Klägervertreters mit dem Beklagten waren zwar inhaltlich als erneute Verhandlungen zu bewerten. Sie konnten indes keine weitere Hemmung des Laufs der Verjährung bewirken, weil die Verjährungsfrist schon vor dem 21.5.2014 abgelaufen war und die Wiederaufnahme der Verhandlungen entgegen der Auffassung des Klägers, wie dargelegt, nicht auf den Zeitpunkt erstmaliger Geltendmachung der streitgegenständlichen Forderungen zurückwirkt.

Dementsprechend vermochte auch die Klage im vorliegenden Verfahren bei Anhängigkeit am 7.10.2014 den Lauf der Verjährungsfrist nicht mehr zu unterbrechen.

d. Dem Beklagten ist es schließlich, entgegen der in der Berufungsinstanz aufrechterhaltenen Auffassung des Klägers, auch nicht nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) verwehrt, sich auf die Einrede der Verjährung zu berufen. Der Kläger führt hierzu aus, der Beklagte habe gleich mehrfach – sowohl persönlich wie auch schriftlich – seine grundsätzliche Bereitschaft zur Schadenregulierung mitgeteilt, dabei allerdings offensichtlich weder mit der Haftpflichtversicherung des Klägers, noch mit seiner eigenen Haftpflichtversicherung Kontakt aufgenommen.

Tatsächlich trifft es schon nicht zu, dass der Beklagte mehrfach seine grundsätzliche Bereitschaft zur Schadenregulierung mitgeteilt hat. Der Beklagte hat vielmehr jeweils nur erkennen lassen, er sei bereit, das Bestehen von Ansprüchen zu prüfen. Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, warum die Kontaktaufnahme oder Nichtkontaktaufnahme des Beklagten zu den Versicherungen oder die unzutreffende Ankündigung, das eine oder andere zwecks Prüfung der Ansprüche zu tun, ein schutzwürdiges Vertrauen des Klägers dahingehend hätte begründen sollen, der Beklagte werde die Forderungen in jedem Fall erfüllen. (…) ■

Insolvenzverwalterhaftung

- Eingehen einer Verbindlichkeit
- Verschulden bei Vertragsschluss
- Schuldbeitritt
- Garantie
- Haftung aus § 60 InsO

(LG Frankenthal, Urt. v. 21.3.2018 – 2 S 206/17)

Leitsätze:

1. Die Erklärung eines Insolvenzverwalters, wonach er die Zahlung bestimmter Rechnungen hinsichtlich von ihm eingegangener Masseverbindlichkeiten garantiere, begründet regelmäßig keine Haftung aus Schuldbeitritt, selbständiger Garantie oder Verschulden bei Vertragsschluss, weil ein im Rechtsverkehr erfahrener Geschäftspartner davon ausgehen muss, dass der Insolvenzverwalter mit einer derartigen Garantieerklärung keine besondere Einstandspflicht begründen wollte.

2. Die fahrlässig fehlerhafte Überweisung eines zu niedrigen Betrages durch den Insolvenzverwalter an einen Massegläubiger begründet keine Haftung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 InsO.

3. Zur erforderlichen Entlastung des Insolvenzverwalters nach § 61 Satz 2 InsO reicht es aus, wenn der Insolvenzverwalter darlegt, sich bezüglich der von ihm anzustellenden Liquiditätsprognose auf noch nicht existierende, von leitenden Mitarbeitern der Schuldnerin aber jedenfalls für möglich gehaltene Auftragseingänge gestützt zu haben, auch wenn er selbst die Erteilung entsprechender Aufträge für höchst ungewiss gehalten hat. ■

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung, mit der der Beklagte die Klageabweisung weiter verfolgt, führt auch in der Sache zum Erfolg. Die Klägerin hat unter keinem rechtlichen Aspekt einen Zahlungsanspruch gegen den Beklagten als Insolvenzverwalter.

1. Eine Haftung aus **Verschulden bei Vertragsschluss** im Sinne des § 311 Abs. 2 BGB nach allgemeinen Grundsätzen kommt schon aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in Betracht. **§ 61 InsO** regelt die Haftung für Verhalten bei der Eingehung der Verbindlichkeit abschließend, **für eine Anwendung allgemeiner Grundsätze ist daneben regelmäßig kein Raum** *(vgl. Uhlenbruck/Sinz, InsO, 14. Aufl. 2015, § 60 Rdnr 54 a.E. m.w.N.)*. Soweit die Rechtsprechung dennoch bei besonderen Umständen einen **Schuldbeitritt**, eine **Garantie** oder ein Verschulden bei Vertragsschluss annimmt, setzt dies voraus, dass der Insolvenzverwalter Vertrauen auf eine **persönliche Einstandspflicht** in Anspruch nimmt *(vgl. Uhlenbruck/Sinz, InsO, 14. Aufl. 2015, § 60 Rdnr 55 m.w.N.)*, was den hier von Klägerseite behaupteten Äußerungen des Beklagten nicht zu entnehmen ist.

Dass der Insolvenzverwalter bei Begründung der Verbindlichkeit davon ausgeht, dass die Zahlung aus der Masse gesichert sei, ist selbstverständlich, sonst dürfte er sie nicht begründen. **Es begründet deshalb noch keine persönliche Haftung, wenn er diese Überzeugung gegenüber dem Vertragspartner auch artikuliert** *(vgl. etwa BGH, Urt. v. 6.5.2004 – IX ZR 48/03, Rdnr 1, 50, zitiert nach Juris)*.

Dass der Beklagte über seine gesetzlich geregelten Verpflichtungen als Insolvenzverwalter hinaus eine **persönliche Einstandspflicht** begründen wollte oder dies pflichtwidrig suggeriert hat, durfte ein verständiger Dritter an der Stelle der Klägerin den von ihr behaupteten Äußerungen des Beklagten nach **§§ 133, 157 BGB** nicht entnehmen. Diese behaupteten Äußerungen gingen dahin, dass er „garantiere, dass die Masse ausreichend sei" bzw. „die erforderlichen Mittel zur Bezahlung der Leistungen der Klägerin vorhanden wären, wobei er garantiere, dass ihre Rechnungen bezahlt würden".

Daraus kann ein im Rechtsverkehr erfahrenes Unternehmen wie die Klägerin nicht entnehmen, dass der Insolvenzverwalter in unüblicher Weise persönlich für diese Masseverbindlichkeiten einstehen wolle, sondern nur, dass er fest davon ausgeht, dass die von ihm nach dem behaupteten Wortlaut stets in Bezug genommene Masse ausreichen werde, die Verbindlichkeiten auszugleichen. Einer Beweisaufnahme bedarf es insoweit deshalb nicht.

Ob die Klägerseite sich, wie sie behauptet, durch diese – wie gezeigt nur eine selbstverständliche Voraussetzung der Inanspruchnahme der Leistungen wiedergebenden – Äußerungen veranlasst sah, von einer Absicherung durch Vorauszahlungen abzusehen, ändert an diesem Ergebnis nichts. Die Entscheidung, Sicherungen zu verlangen, liegt allein im Risikobereich des Leistungserbringers. Welche Risiken die Belieferung eines vom Insolvenzverwalter fortgeführten Unternehmens mit sich bringt, ist der Klägerin als erfahrener Teilnehmerin am Rechtsverkehr bekannt. Wenn sie Vorauszahlung verlangen kann, was hier nicht geklärt werden muss, und dies nicht tut, kann sie diese Entscheidung im Nachhinein nicht dem Insolvenzverwalter anlasten.

2. Eine **Haftung aus § 60 InsO, der nicht das Verhalten bei Eingehung der Verbindlichkeit betrifft, wohl aber eine persönliche Einstandspflicht für spätere Pflichtverletzungen** begründen kann, kommt ebenfalls nicht in Betracht.

Der unstreitige Umstand, auf den das AG die Haftung gestützt hat, dass nämlich der Beklagte (mit seinen Hilfskräften) die vollständige Forderung der Klägerin am Tage der versehentlichen Teilzahlung subjektiv vollständig zu befriedigen gewillt war und sie auch vollständig befriedigt hätte, wenn ihm die wahre Höhe bewusst gewesen wäre, reicht zur Begründung einer Haftung nicht aus *(BGH, Urt. v. 6.5.2004 – IX ZR 48/03, Rdnr 25, zitiert nach Juris)*.

Dass er aber zur vollständigen Befriedigung der klägerischen Forderung an jenem Tage unter Berücksichtigung aller ebenfalls fälligen gleichrangigen und etwaiger vorrangiger Forderungen angesichts des aktuellen Volumens der Masse objektiv verpflichtet gewesen wäre, ist nicht vorgetragen oder sonst ersichtlich.

3. Auch eine **Haftung aus § 61 InsO** greift nicht ein. Zwar kommt auch die Wahl der Weiterbelieferung als Grundlage für eine Haftung nach § 61 InsO in Betracht *(vgl. Uhlenbruck/Sinz, a.a.O., § 61 Rdnr 5)*. Auch wird der Schaden bereits mit Anzeige der Masseunzulänglichkeit eintreten, ohne dass der Gläubiger auf ein Zuwarten der weiteren Entwicklung verwiesen werden kann *(vgl. Uhlenbruck/Sinz, a.a.O., § 61 Rdnr 14)*.

Jedoch hat der Beklagte zu seiner **Entlastung nach § 61 S. 2 InsO** den mit einem für die Befriedigung der klägerischen Forderung ausreichenden Saldo abschließenden **detaillierten Liquiditätsplan** vorgelegt. Dass er sich bei der Prognose der Einnahmen auf die Angaben des Geschäftsführers der Insolvenzschuldnerin verlassen hat, ist ihm nicht anzulasten; auf Zahlenwerke leitender Mitarbeiter des Schuldners, auf die der Verwalter angewiesen ist, darf er sich verlassen, solange sie nicht unvollständig oder offenkundig fehlerhaft sind, was vorliegend nicht ersichtlich ist *(vgl. Uhlenbruck/Sinz, a.a.O., § 61 Rdnr 28)*.

Eine Bewertung von erwarteten Einnahmen aus noch nicht erteilten Aufträgen mit die denkbare Gewinnmarge weit übersteigenden Risikoabschlägen, wie sie die Klägervertreterin ins Spiel gebracht hat, würde eine Fortführung regelmäßig ausschließen.

Der Verwalter haftet regelmäßig nicht dafür, dass sich eine solche Prognose als falsch erweist, und ist auch nicht gehalten, die dafür ursächlichen Umstände darzustellen und zu beweisen, so dass der insoweit zwischen den Parteien herrschende Streit dahinstehen kann *(Uhlenbruck/Sinz, a.a.O., § 61 Rdnr 20, 29)*. (...) ■

Herausgabe der Handakte

- Anspruchsgrundlage gegen Rechtsanwalt
- Verjährung

(LG Frankfurt, Urt. v. 1.3.2018 – 2-25 O 125/17)

Leitsatz:
Der Anspruch des Auftraggebers auf Herausgabe anwaltlicher Handakten verjährt unabhängig von einer berufsrechtlichen Aufbewahrungspflicht nach §§ 195, 199 Abs. 1 BGB. ■

Zum Sachverhalt:
Die Parteien streiten um die Herausgabe anwaltlicher Handakten.

Der Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen der A. SE (nachfolgend: Insolvenzschuldnerin), die vormals unter B. SE firmierte.

Die Beklagte ist eine Rechtsanwaltssozietät, die auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts tätig ist.

Aufgrund Mandatsvereinbarung vom 31.8.2011 wurde die Beklagte für die Insolvenzschuldnerin rechtsberatend tätig, insbesondere in Fragen betreffend eine mögliche Restrukturierung der Insolvenzschuldnerin.

In der Mandatsvereinbarung, auf die wegen ihrer Einzelheiten verwiesen wird, heißt es auszugsweise wie folgt:

„(...) 13. Aktenaufbewahrung

Wir führen unsere Akten entweder in elektronischer oder papiergebundener Form; Unterlagen bewahren wir für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Abschluss des Mandats auf. Danach sind wir berechtigt, Dateien zu löschen bzw. Akten zu vernichten, soweit wir Ihnen nicht Originaldokumente zur Aufbewahrung übergeben. (...)"

Mit Beschluss des AG C. vom 1.7.2012 – ..., wurde über das Vermögen der Insolvenzschuldnerin das Insolvenzverfahren eröffnet und der Kläger als Insolvenzverwalter bestellt.

Mit E-Mail vom 23.12.2015 verlangte der Prozessbevollmächtigte des Klägers von der Beklagten Herausgabe der bei der Beklagten für die Insolvenzschuldnerin geführten Handakte und bat unter Fristsetzung bis zum 8.1.2016 um einen Termin zur Abholung. Mit E-Mail vom 14.1.2016 lehnte der Prozessbevollmächtigte der Beklagten die Herausgabe der Handakte ab und erhob die Einrede der Verjährung.

Mit Schreiben vom 2.2.2016 erhob der Kläger vor der Rechtsanwaltskammer D. Beschwerde gegen zwei Partner der Beklagten wegen der Verletzung einer berufsrechtlichen Pflicht zur Herausgabe der Handakten. Mit Datum vom 18.5.2016 teilte die Rechtsanwaltskammer D. dem Prozessbevollmächtigten des Klägers mit, dass sie die Beschwerde zurückgewiesen habe und nannte als Begründung insbesondere, dass eine berufsrechtliche Sanktion nur über den Umweg des § 43 BRAO in Verbindung mit §§ 675, 667 BGB möglich sei, wobei ein zu fordernder grober Verstoß gegen eine zivilrechtliche Pflicht angesichts der Erhebung der Einrede der Verjährung durch die Beklagte nicht gegeben sei.

Der Kläger behauptet, mit Abschluss der Mandatsvereinbarung vom 31.8.2011 sei zwischen der Insolvenzschuldnerin und der Beklagten im Hinblick auf die Akten ein Verwahrungsvertrag im Sinne des § 688 BGB zustande gekommen. Dies zeige Ziff. 13 der Mandatsvereinbarung. Der Kläger könne daher aus § 695 Satz 1 BGB in Verbindung mit dem Verwahrungsvertrag Herausgabe der Handakte verlangen. Sofern Zweifel bei der Auslegung der Mandatsvereinbarung verblieben, gingen diese jedenfalls nach § 305 c Abs. 2 BGB zu Lasten der Beklagten.

Der Kläger ist der Auffassung, ein Herausgabeanspruch ergebe sich zudem neben §§ 675, 667 BGB auch unmittelbar aus § 50 Abs. 3 BRAO. Dass es sich bei § 50 Abs. 3 BRAO um eine eigenständige Anspruchsgrundlage handelt, werde bereits daraus ersichtlich, dass mit dem am 18.4.2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im

Bereich der rechtsberatenden Berufe (BGBl. I 2017, S. 1121) in § 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO in der seit dem 18.05.2017 geltenden Fassung (nachfolgend: n.F.) nunmehr klarstellend eine Herausgabepflicht des Rechtsanwalts gegenüber dem Auftraggeber statuiert worden sei. Überdies habe er nunmehr auch unmittelbar aus § 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO n.F. einen Herausgabeanspruch.

(Anträge: ...)

Die Beklagte hat ferner die Einrede der Verjährung erhoben.

Sie ist der Auffassung, ein Herausgabeanspruch aus §§ 667, 675 Abs. 1 BGB sei nach den allgemeinen Verjährungsvorschriften der §§ 195, 199 Abs. 1 BGB verjährt. Eine berufsrechtliche Herausgabepflicht bestehe allenfalls zivilrechtsakzessorisch, das heißt, die Pflicht bestünde nur dann, wenn ein korrespondierender zivilrechtlicher Herausgabeanspruch durchsetzbar wäre, was aufgrund der Verjährung nicht der Fall sei. Im Übrigen ergäbe sich aus einer berufsrechtlichen Herausgabepflicht, sei es nach § 50 BRAO alter oder neuer Fassung, kein Anspruch des Klägers im Sinne von § 194 Abs. 1 BGB, also das „Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen".

Die Verletzung der Berufspflicht werde lediglich berufsrechtlich sanktioniert. Es sei strikt zwischen zivilrechtlicher Anspruchsgrundlage und sanktionsfähiger Berufspflicht zu unterscheiden. § 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO n.F., der berufsrechtlich sanktioniert sei, sei überdies auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Dem stehe das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG entgegen, das sich auch auf die anwaltliche Ehrengerichtsbarkeit beziehe.

Die Beklagte ist weiter der Ansicht, selbst wenn (was sie bestreitet) mit Abschluss der Mandatsvereinbarung eine verwahrungsrechtliche Abrede getroffen worden sei, so sei aufgrund des Schwerpunktes der Mandatsvereinbarung im Recht der Geschäftsbesorgung einheitlich das hierfür geltende Verjährungsrecht anzuwenden und nicht § 695 Satz 2 BGB.

Der Kläger ist demgegenüber der Auffassung, die Beklagte könne sich nicht auf die zivilrechtliche Einrede der Verjährung berufen, da sie einer berufsrechtlichen und nicht einer zivilrechtlichen Herausgabepflicht unterliege. Es wäre auch mit dem Berufsstand des Rechtsanwalts sowie mit der Einheit der Rechtsordnung unvereinbar, wenn sich die Beklagte auf die Verjährung des Herausgabeanspruchs berufen könnte, während sie berufsrechtlich verpflichtet sei, die Handakten für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO in der bis zum 17.5.2017 geltenden Fassung, nachfolgend: a.F.). Jedenfalls sei § 695 Satz 2 BGB entsprechend anzuwenden. Bezüglich eines Herausgabeanspruchs aus einem Verwahrungsvertrag habe die Verjährungsfrist ohnehin gem. § 695 Satz 2 BGB erst mit der Rückforderung und damit im Jahr 2015 zu laufen begonnen. (...) ■

Aus den Gründen:
Die Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen durchsetzbaren Anspruch auf Herausgabe der bei der Beklagten aufgrund des Mandatsverhältnisses zwischen der Insolvenzschuldnerin und der Beklagten geführten Handakten.

A. Ein solcher Anspruch ergibt sich nicht aus **§§ 667, 675 Abs. 1 BGB**.

I. Zwar ist ein solcher Anspruch entstanden.

Zwischen der Insolvenzschuldnerin und der Beklagten ist aufgrund Mandatsvereinbarung vom 31.8.2011, die gemäß Buchstabe A. Ziff. 1. die umfassende wirtschaftsrechtliche Beratung der Insolvenzschuldnerin zum Gegenstand hatte, unstreitig ein Geschäftsbesorgungsvertrag im Sinne des § 675 Abs. 1 BGB zustande gekommen. Gemäß § 667 BGB, der über § 675 Abs. 1 BGB Anwendung findet, ist die Beklagte verpflichtet, dem Kläger alles, was sie zur Ausführung des Auftrags erhält und was sie aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben.

Unter § 667 BGB fallen auch die von einem Rechtsanwalt geführten Handakten des Rechtsanwalts *(BGH, NJW 1990, 510 f.; LG Mannheim, NJOZ 2013, 287)*. Der Anspruch wird dabei spätestens fällig mit Beendigung des Auftragsverhältnisses *(BGH, Urt. v. 30.11.1989 – III ZR 112/88, NJW 1990, 510)*, vorliegend mit Insolvenzeröffnung durch Beschluss des AG C. vom 1.7.2012, – ..., §§ 115 Abs. 1, 116 Satz 1 InsO.

II. Dieser Anspruch ist jedoch nicht mehr durchsetzbar, weil er gem. §§ 195, 199 Abs. 1, 214 Abs. 1 BGB verjährt ist.

1. **Die Regelverjährung nach §§ 195, 199 Abs. 1 BGB findet auf den Herausgabeanspruch nach § 667 BGB Anwendung (Sprau, in: Palandt, BGB, 77. Aufl. 2018, § 667 Rdnr. 9). Dies gilt auch für den auf §§ 675 Abs. 1, 667 BGB gestützten Anspruch auf Herausgabe der anwaltlichen Handakten** *(BGHZ 109, 260, 264 f.; Deckenbrock, NJW 2017, 1425, 1427)***.**

2. Dabei sind die **§§ 195, 199 Abs. 1 BGB** für den Anspruch eines Auftraggebers auf Herausgabe der anwaltlichen Handakte **nicht dahingehend teleologisch zu reduzieren, dass Verjährung nicht vor Ablauf der in § 50 Abs. 1 Satz 1 BRAO in der seit dem 18.5.2017 geltenden Fassung (nachfolgend: n.F.) oder in § 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO in der bis zum 17.5.2017 geltenden Fassung (nachfolgend: a.F.) normierten Aufbewahrungsfrist eintritt. Die allgemeinen Vorschriften der §§ 195, 199 Abs. 1 BGB sind nicht um einen Ausnahmetatbestand im eben genannten Sinne zu ergänzen**.

Eine **teleologische Reduktion** setzt voraus, dass das **Gesetz**, gemessen an seiner eigenen Regelungsabsicht und der ihm immanenten Teleologie **unvollständig** ist, mithin **eine nach dem Regelungsplan oder dem Gesamtzusammenhang des Gesetzes zu erwartende Regel fehlt** *(Larenz/Canaris, Methodenlehre, 3. Aufl. 1995, 196 f.)* und dass die **Ergänzung um einen Ausnahmetatbestand wertungsmäßig geboten** ist, was einerseits durch den Sinn und Zweck der einzuschränkenden Norm selbst oder durch den insoweit vorrangigen Zweck einer anderen Norm geboten sein kann, wobei jeweils das

Gebot der Gerechtigkeit, Ungleiches ungleich zu behandeln zu beachten ist *(Larenz/Canaris, Methodenlehre, 3. Aufl., 211)*.
a) Für die vorliegende Fallgestaltung ist dem Gesetz bereits **keine planwidrige verdeckte Regelungslücke** zu entnehmen.

Zwar kann gegen das Bestehen einer Regelungslücke entgegen der Auffassung der Beklagten nicht angeführt werden, eine **Diskrepanz zwischen Verjährungs- und Aufbewahrungsfrist** bestehe bereits seit über 100 Jahren. Angesichts der vormals geltenden allgemeinen Verjährungsfrist von dreißig Jahren gemäß § 195 BGB in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung und der kürzeren Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO in der Fassung vom 1.10.1959 (BGBl. I 1959, S. 565) bestand keine Veranlassung dahingehend, die Fallkonstellation einer Verjährung vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist gesondert zu regeln.

Dagegen, dass das Gesetz in Bezug auf die Verjährung des Herausgabeanspruchs lückenhaft ist, spricht jedoch, dass das Gesetz in § 51b BRAO in der bis zum 14.12.2004 geltenden Fassung für Schadenersatzansprüche des Auftraggebers durchaus eine spezielle Verjährungsregelung vorsah. Diese **Regelung** wurde **mit Gesetz vom 9.12.2004** (BGBl. I 2004, S. 3214) **aufgehoben**, nachdem die kürzere Verjährungsfrist von drei Jahren mit derjenigen der Regelverjährung zusammengefallen war. Dem ist zu entnehmen, dass der **Gesetzgeber sich mit der Verjährung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen den Rechtsanwalt auseinandergesetzt hat** und eine speziell für den Anspruch auf Herausgabe der Handakten geltende Verjährungsregel nicht eingeführt werden sollte.

Gegen eine planwidrige Regelungslücke spricht zudem, dass der Gesetzgeber mit § 50 Abs. 1 BRAO in der Fassung vom 1.10.1959 (BGBl. I 1959, S. 565) hinsichtlich des Anspruchs auf Herausgabe der Handakte ein **Zurückbehaltungsrecht** eingeführt hat. Das Zurückbehaltungsrecht findet sich nunmehr in § 50 Abs. 3 BRAO in der Fassung vom 3.9.1994 (BGBl. I 1994, S. 2278). Das **Gesetz enthält** mithin für den Anspruch des Auftraggebers auf Herausgabe der anwaltlichen Handakten **eine Spezialregelung.**

Es wäre mithin zu erwarten gewesen, dass das Gesetz auch hinsichtlich der Verjährung des Herausgabeanspruchs eine eigene Vorschrift vorhält, sofern von den allgemeinen Verjährungsvorschriften abgewichen werden sollte.

Zuletzt hat der Gesetzgeber mit dem am 18.4.2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (BGBl. I 2017, S. 1121) den § 50 BRAO einer umfangreichen Novellierung zugeführt und dabei ebenfalls von einer Regelung der Verjährung des Herausgabeanspruchs abgesehen.

Insgesamt besteht daher keine planwidrige verdeckte Regelungslücke.

b) Überdies ist die **Ergänzung** um einen wie oben dargestellten Ausnahmetatbestand **nicht wertungsmäßig geboten**.

Dabei ist zunächst der **Zweck der Verjährung** zu berücksichtigen. Die Verjährung dient zum einen dazu, dem fälschlich als Schuldner in Anspruch Genommenen die Abwehr unbegründeter Ansprüche zu erleichtern. Soweit begründete Ansprüche betroffen sind, dient die Verjährung zum einen dem Schuldnerschutz, da sich die **Beweisposition** und die Regressmöglichkeiten mit dem Zeitablauf **verschlechtern**, und zum anderen dem **Rechtsfrieden** und der **Rechtssicherheit** *(insgesamt s. Ellenberger, in: Palandt, BGB, 77. Aufl. 2018, vor § 194 Rdnr. 7 ff.)*.

Was den Herausgabeanspruch selbst anbelangt, dient die Verjährung nur in eingeschränktem Maße dem Schutz des Schuldners vor einer Verschlechterung seiner Beweisposition. Außer vom Bestehen eines Geschäftsbesorgungsvertrages wird der Herausgabeanspruch nicht von weiteren Voraussetzungen – etwa einem berechtigten Interesse (vgl. etwa § 810 BGB) – abhängig gemacht (s.o.), sodass im Hinblick auf die Abwehr des Herausgabeanspruchs eine Verschlechterung der Beweisposition nicht zu besorgen ist. Auch ist nicht ersichtlich, dass Regressmöglichkeiten verloren gehen könnten. **Für den Anspruch des Auftraggebers auf Herausgabe der anwaltlichen Handakte ist jedoch der Zweck der Schaffung und Erhaltung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit von Bedeutung.**

Dabei ist zwar zu beachten, dass nach Ablauf der zivilrechtlichen Verjährungsfrist und bis zum Ablauf der Frist der Verfolgungsverjährung nach § 115 BRAO (fünf Jahre) noch berufsrechtliche Sanktionen möglich sind, sodass der Schutz öffentlicher Interessen zurücktritt. Denn auch mit Ablauf der allgemeinen zivilrechtlichen Verjährungsfrist wird damit noch kein „Schlussstrich" gezogen. **Im Verhältnis zu seinem Auftraggeber hat der Rechtsanwalt jedoch ein berechtigtes Interesse daran, nach Ablauf einer gewissen Zeit davon ausgehen zu dürfen, diesem gegenüber nicht mehr zur Herausgabe verpflichtet zu sein.**

Wie der vorliegende Fall zeigt, kann der Herausgabeanspruch des Auftraggebers dazu dienen, Schadenersatzansprüche gegen den Rechtsanwalt vorzubereiten. Insofern droht dem Rechtsanwalt als Schuldner des Herausgabeanspruchs wiederum eine Verschlechterung seiner Beweisposition, da Ansprüche, die auf Informationen aus der Handakte gestützt werden, mit dem Zeitablauf möglicherweise – etwa wegen des Erinnerungsverlustes von Zeugen – nur noch mit verringerten Erfolgsaussichten abgewehrt werden können. Der Kläger hat vorgetragen, es bestehe die begründete Annahme dafür, dass im Zusammenhang mit der Beratungsleistung Haftungsansprüche gegen die Beklagte bestehen könnten.

Die Beklagte habe es nach Ansicht des Klägers pflichtwidrig unterlassen, auf eine spätestens am 23.1.2012 eingetretene Insolvenzreife der Insolvenzschuldnerin und die bestehende Insolvenzantragspflicht hinzuweisen; es bestünden daher Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte auf Ersatz der Vertiefung der Überschuldung haften dürfte. Inhaltlich überschneide sich dieser Anspruch mit einem vor dem LG C. geführten Parallelverfahren, in dem der Kläger Vorstandsmitglieder der Insolvenzschuldnerin in Anspruch nehme. Der dortige Gegenstandswert betrage ... EUR.

Der soeben dargestellte Zweck der Verjährungsregelung hat gegenüber dem Zweck der Aufbewahrungspflicht nicht zurückzutreten. Die **berufsrechtliche Pflicht zur Aufbewahrung** der Handakte dient in erster Linie **Aufsichtszwecken** *(Deckenbrock, NJW 2017, 1425, 1427)*, **nicht dem Schutz des Auftraggebers**. Dies folgt zum einen aus der systematischen Stellung des § 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO a.F. bzw. § 50 Abs. 1 Satz 2 BRAO n.F. Der erste Abschnitt des Dritten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung hat primär zum Ziel, die Achtung und das Vertrauen des Rechtsuchenden in die Integrität des Berufsstandes zu erhalten.

Dies zeigt bereits die in § 43 BRAO normierte allgemeine Berufspflicht. Gemäß § 43 Satz 1 BRAO hat der Rechtsanwalt seinen Beruf „gewissenhaft" auszuüben. Diese Pflicht wird in § 43 Satz 2 BRAO dahingehend konkretisiert, der Anwalt habe sich innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen. Auch die in § 43a BRAO normierten Grundpflichten werden demnach als berufsrechtliche Pflichten eingeordnet *(für § 43a Abs. 4 BRAO s. etwa BGH, NJW 2016, 2561 [BGH 12.05.2016 – IX ZR 241/14])*, konkretisieren mithin die vorgenannte allgemeine berufsrechtliche Pflicht.

Dass die **Aufbewahrungspflicht primär aufsichtsrechtliche Zwecke** verfolgt, wird auch durch **§ 56 Abs. 1 Satz 1 BRAO** belegt, wonach der Rechtsanwalt verpflichtet ist, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied die Handakten vorzulegen. Zweck dieser Vorschrift kann allein die Prüfung sein, ob das Berufsrecht eingehalten wurde und ob ein Antrag auf Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens zu stellen ist (s. § 122 Abs. 1 BRAO).

Der **Gesetzesbegründung zur Novellierung des § 50 BRAO** ist entgegen der Ansicht des Klägers nicht zu entnehmen, dass der Regelungszweck der Aufbewahrungspflicht vorrangig in dem Erhalt des Herausgabeanspruchs des Auftraggebers zu sehen ist.

Die Passage „Mandantinnen und Mandanten, die dem von ihnen beauftragten Rechtsanwalt Dokumente übergeben haben, müssen sich darauf verlassen können, diese von ihrem Rechtsanwalt auch wieder zurück zu bekommen, soweit kein Fall des Abs. 3 Satz 1 vorliegt" *(BT-Drucks. 18/9521, S. 116)*, lässt sich auch aus einer berufsrechtlichen, auf den Erhalt der Achtung des Vertrauens des Rechtsuchenden in die Integrität des Berufsstandes gerichteten Perspektive lesen.

Der vorgenannten **Gesetzesbegründung** lässt sich vielmehr entnehmen, dass der **primäre Regelungszweck der Aufbewahrungspflicht aufsichtsrechtlicher Natur** ist. So heißt es in der Gesetzesbegründung *(BT-Drucks. 18/9521, S. 115; Hervorhebungen durch den Verfasser)*:

„Mit dem neuen Satz 2 wird erstmals eine Aufbewahrungsfrist für diejenigen Teile der Handakte festgelegt, die nicht unter § 50 Abs. 2 und 3 BRAO-E (derzeit § 50 Abs. 2 bis 4 BRAO) fallen. Eine solche Fristbestimmung erscheint erforderlich, um klarzustellen, für welche Dauer Handakten **zum Zweck der Aufsicht** zur Verfügung stehen müssen. Ein datenschutzrechtlicher Löschungsanspruch der Mandantschaft ist während dieser Zeit ausgeschlossen. Der Fristbestimmung kommt dabei die wichtige Funktion zu, für alle Beteiligten auch im Hinblick auf die datenschutzrechtliche Vorgabe, dass personenbezogene Daten jeweils nur so lange gespeichert werden dürfen, wie ihre Speicherung erforderlich ist, allgemein und rechtssicher zu bestimmen, für welche Frist eine Aufbewahrung der Handakte zulässig ist.

Die sich derzeit noch aus § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BDSG ergebende datenschutzrechtliche Löschungsverpflichtung wird sich zukünftig voraussichtlich unmittelbar aus der kurz vor der Verabschiedung stehenden Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutzgrundverordnung) ergeben.

Gerade im Hinblick auf die dort sehr allgemeinen Regelungen zu Löschungspflichten erscheint es sinnvoll und erforderlich, dass nicht jeder einzelne Rechtsanwalt im Hinblick auf den Gegenstand jeder einzelnen Handakte gegenüber der Datenschutzaufsichtsbehörde begründen muss, warum die Aufbewahrung dieser Handakte zum Zweck der Aufsicht noch erforderlich ist, sondern für einen bestimmten Zeitraum für alle Beteiligten die Erforderlichkeit und Zulässigkeit der Aufbewahrung zu diesem Zweck gesetzlich klargestellt ist. Anschließend sind die Handakten, da sie wohl immer personenbezogene Daten enthalten werden, aufgrund der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu vernichten, soweit sich nicht aus anderen Gründen eine Pflicht oder Befugnis zu ihrer weiteren Aufbewahrung ergibt.

Der Rechtsanwalt hat über die aufsichtsrechtlichen Aspekte hinaus **zumeist auch aus anderen Gründen** ein Interesse daran, geordnete Handakten zu führen. So kann er hierdurch den gegenüber seiner Mandantschaft bestehenden Auskunfts-, Rechenschafts- und Herausgabepflichten nach den §§ 666, 667, 675 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und den §§ 11 und 23 BORA nachkommen *(vgl. Böhnlein in: Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Aufl. 2012, § 50 BRAO, Rdnr. 7)*."

Dieser Passage ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber mit der Aufbewahrungspflicht vorrangig aufsichtsrechtliche Ziele verfolgt und lediglich nachrangig auch die Erfüllung von zivilrechtlichen Herausgabeansprüchen im Blick hat.

Zwar ist dem Kläger insoweit beizupflichten, als vor diesem Hintergrund die **gesetzliche Regelung inkonsistent** erscheint. Es erschließt sich nicht, weshalb § 50 BRAO nicht die Vervollständigung der Handakte bei Herausgabe an den Auftraggeber fordert, wenn der primäre Zweck aufsichtsrechtlicher Natur ist *(so auch Deckenbrock, NJW 2017, 1425, 1427)*. Ebenso wenig ist die Regelung des § 50 Abs. 2 Satz 2 BRAO a.F. bzw. § 50 Abs. 2 Satz 3 BRAO n.F., wonach der Rechtsanwalt die Aufbewahrungspflicht abwenden kann, wenn er den Auftraggeber zur Entgegennahme aufgefordert hat, mit der aufsichtsrechtlichen Zweckrichtung zu vereinbaren. Zu erwarten wäre auch insoweit eine Pflicht zur Vervollständigung gewesen *(Deckenbrock, NJW 2017, 1425, 1427)*.

Dass das Gesetz seine Regelungsziele nicht konsequent verfolgt, führt jedoch noch nicht dazu, dass diese – hier aus der systematischen Stellung, der Regelung des § 56 Abs. 1 Satz 1 BRAO und dem gesetzgeberischen Willen ableitbare – Regelungsziele obsolet werden.

3. Ebenso wenig ist **§ 695 Satz 2 BGB** auf den vorliegenden Fall **analog** anzuwenden. § 695 Satz 2 BGB ist eine **Sonderregelung**, die den Besonderheiten der §§ 688 ff. BGB Rechnung trägt. Da der Rückforderungsanspruch des Hinterlegers bereits mit der Hinterlegung der Sache entsteht und dies dem Hinterleger bekannt ist, hätte die Anwendbarkeit des § 199 Abs. 1 BGB zur Folge, dass der Verwahrer nach Ende des vierten Jahres stets die Herausgabe der Sache verweigern könnte *(Sprau, in: Palandt, BGB, 77. Aufl. 2018, § 695 Rdnr. 1)*. Dies widerspräche dem Wesen des verhaltenen Anspruchs aus § 695 Satz 1 BGB.

Bei dem auf die Herausgabe der anwaltlichen Handakte gerichteten Anspruch aus §§ 675 Abs. 1, 667 BGB besteht jedoch eine gegenüber § 695 BGB **abweichende Interessenlage. Der Anspruch auf Herausgabe der anwaltlichen Handakte wird spätestens fällig mit Beendigung des Auftragsverhältnisses** *(BGH, Urt. v. 30.11.1989 – III ZR 112/88, NJW 1990, 510)***, es handelt sich mithin nicht um einen verhaltenen Anspruch** *(hierzu s. Ellenberger, in: Palandt, BGB, 77. Aufl. 2018, § 199 Rdnr. 8)*. Wie bereits dargestellt wurde, greift beim Anspruch auf Herausgabe der anwaltlichen Handakte auch der Zweck der Verjährungsvorschriften, nämlich der Erhalt von Rechtsfrieden und der Schutz des Schuldners vor einer Verschlechterung seiner Beweisposition.

4. Die Verjährungsfrist hat vorliegend gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit Schluss des Jahres 2012 begonnen. Der Anspruch ist mit Insolvenzeröffnung fällig geworden. Dass der Kläger ab dem Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis hatte oder jedenfalls ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste, wird von dem Kläger nicht in Abrede gestellt. Verjährung ist mithin mit Schluss des Jahres 2015 eingetreten. Eine Verjährungshemmung im Sinne des § 204 BGB ist nicht ersichtlich. Nachdem die Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben hat, ist der Anspruch demnach nicht mehr durchsetzbar.

B. Ein Herausgabeanspruch ergibt sich auch nicht aus § 695 Satz 1 BGB.

Zwischen den Parteien ist kein **Verwahrungsvertrag** im Sinne des **§ 688 BGB** zustande gekommen.

Vorrangig ist dabei die schriftliche und in Kopie zur Akte gereichte Mandatsvereinbarung auszulegen. Es besteht eine Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für alle über ein Rechtsgeschäft aufgenommenen Urkunden *(BGH, NJW 1980, 1680, 1681)*. Wer eine im Widerspruch zum Vertragsinhalt stehende für ihn günstige Vereinbarung behauptet, ist hierfür darlegungs- und beweisbelastet *(BGH, Urt. v. 19.3.1980 – VIII ZR 183/79, NJW 1980, 1680, 1681)*. Gleichermaßen hat derjenige, der ein ihm günstiges Auslegungsergebnis auf Umstände außerhalb der Urkunde stützt, diese Umstände zu beweisen *(BGH, Urt. v. 5.2.1999 – V ZR 353/97, NJW 1999, 1702)*. Ebenso ist es Sache desjenigen, der ein vom Wortlaut und objektiven Sinn abweichendes Verständnis der Erklärenden geltend macht, den abweichenden (übereinstimmenden) Willen darzutun und nachzuweisen *(BGH, Urt. v. 11.9.2000 – II ZR 34/99, NJW 1995, 3258; NJW 2001, 144, 145)*.

Ziff. 13 der Mandatsvereinbarung kann aus Sicht eines objektiven Dritten bei vernünftiger Beurteilung der ihm bekannten oder erkennbaren Umstände *(zu diesem Maßstab s. BGH, Urt. v. 20.10.2005 – III ZR 37/05, NJW 2005, 3636 f.; NJW 2006, 286 f.)* nicht dahingehend verstanden werden, dass die Parteien einen Verwahrungsvertrag geschlossen haben.

Hiergegen spricht bereits, dass sich Ziff. 13 der Mandatsvereinbarung auf die Pflicht zur Aufbewahrung von „Akten" bezieht. Vertragstypische Pflicht des Verwahrungsvertrages ist es jedoch, dass der Verwahrer verpflichtet wird, eine ihm von dem Hinterleger übergebene bewegliche Sache aufzubewahren. Dies kann bei „Akten", die erst im Laufe des Mandatsverhältnisses nach und nach entstehen, bereits nur bezüglich derjenigen Unterlagen der Fall sein, die von dem Mandanten an den Rechtsanwalt übergeben werden.

Ziff. 13 der Mandatsvereinbarung betrifft jedoch die „Akten" und damit auch solche Aktenbestandteile, die gar nicht Gegenstand eines Verwahrungsvertrages sein können, etwa die Korrespondenz mit Dritten oder dem Auftraggeber oder Schriftstücke oder sonstige Unterlagen, die die Beklagte von Dritten erhalten würde. Darüber hinaus stellen die Handakten des Rechtsanwalts, worauf die Beklagte zu Recht hingewiesen hat, dessen Arbeitsgrundlage dar. Die vorgenannte Vertragsklausel bezieht sich mithin nicht auf eine Übergabe beweglicher Sachen in die Obhut des Verwahrers zum Zwecke fremdnütziger Aufbewahrung, wie es für den Verwahrungsvertrag typisch ist *(dazu s. Sprau, in: Palandt, BGB, 77. Aufl. 2018, § 688 Rdnr. 1)*.

Weiterhin wird aus Satz 2 der vorgenannten Klausel deutlich, dass die Vereinbarung einer Aufbewahrungsfrist im Hinblick auf die Berechtigung zur Datenlöschung bzw. Aktenvernichtung erfolgte, nicht jedoch im Hinblick auf die Gewährung von Raum für eine bewegliche Sache und die Übernahme der Obhut für sie.

Nachdem die vorgenannte Vertragsklausel bereits eindeutig nicht als Verwahrungsvertrag ausgelegt werden kann, verbleiben **keine Zweifel bei der Auslegung im Sinne des § 305c Abs. 2 BGB**. Im Übrigen hat der Kläger nicht dargelegt, dass es sich bei der vorgenannten Vertragsklausel um eine solche handelt, die für eine **Vielzahl von Verträgen** vorformuliert ist und die die Beklagte gestellt hat, § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB, sondern lediglich pauschal auf § 305c Abs. 2 BGB Bezug genommen (s. Replik vom 17.1.2018).

Der Kläger hat auch weder behauptet noch dargelegt, dass eine im Widerspruch zum Vertrag stehende für ihn günstige

Vereinbarung geschlossen wurde, noch dass die in seinem Sinne vorgenommene Vertragsauslegung auf Umstände außerhalb der Urkunde zu stützen ist. Soweit er vorgetragen hat, die Zeugen E. und F. hätten bei Vertragsschluss das Verständnis gehabt, dass für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Abschluss des Mandats offeriert worden sei, die Unterlagen an den Mandanten herauszugeben (Schriftsatz vom 16.2.2018), so hat er damit nicht ausreichend dargelegt, dass die Vertragsparteien ein vom Wortlaut und objektiven Sinn der Mandatsvereinbarung abweichendes übereinstimmendes Verständnis hatten.

Der Kläger behauptet bereits nicht, dass ein gegenüber der Mandatsvereinbarung abweichender übereinstimmender Wille der Vertragsparteien bestand. Was den Vertreter der Beklagten G. anbelangt, so bestreitet der Kläger lediglich, dass dieser ein anderes Verständnis gehabt habe als die vorgenannten Zeugen E. und F. Sofern der Kläger hiermit behaupten will, der Vertreter der Beklagten G. habe das gleiche Verständnis gehabt wie die Zeugen E. und F., so handelt es sich um eine Behauptung „aufs Geratewohl" bzw. „ins Blaue hinein".

Der Kläger trägt dafür, dass der vorgenannte Vertreter der Beklagten entgegen dem Inhalt der schriftlichen Mandatsvereinbarung ein solches Verständnis hatte, keine greifbaren Anhaltspunkte vor, sodass sich diese Behauptung als willkürlich darstellt. Demgegenüber hat die Beklagte vorgetragen, die Regelung in Ziff. 13 der Mandatsvereinbarung sei vor dem Hintergrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgt; es sei darum gegangen, unberechtigte Ersatzansprüche abwehren zu können (Klageerwiderung vom 13.6.2017). Wie sich aus der vorzitierten Gesetzesbegründung *(BT-Drucks. 18/9521, S. 115)* ergibt, kommen datenschutzrechtliche Löschungspflichten des Rechtsanwalts durchaus in Betracht, sodass ein berechtigtes Interesse an einer Verlängerung der Aufbewahrungspflicht bestehen kann.

Vor diesem Hintergrund hätte der Kläger greifbare Anhaltspunkte dafür liefern müssen, dass der Vertreter der Beklagten G. ein vom Inhalt der Mandatsvereinbarung abweichendes mit demjenigen der Zeugen E. und F. übereinstimmendes Verständnis hatte. Dies hat er nicht getan.

C. Ein **Herausgabeanspruch** folgt auch **nicht** aus **§ 50 Abs. 3 Satz 1 BRAO**.

§ 50 Abs. 3 Satz 1 BRAO stellt entgegen der Auffassung des Klägers bereits **keine Grundlage für einen Anspruch auf Herausgabe der anwaltlichen Handakte** dar. Diese Vorschrift normiert **lediglich ein Zurückbehaltungsrecht des Rechtsanwalts** bis zur Befriedigung wegen seiner Gebühren und Auslagen.

Dabei ist zunächst – worauf die Beklagte zu Recht hingewiesen hat – **streng zwischen zivilrechtlichem Anspruch und berufsrechtlicher Pflicht zu unterscheiden**. Das eine bedingt nicht zwangsläufig das andere. Besteht ein zivilrechtlicher Anspruch im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Rechtsanwalt, so führt dessen Nichtbefriedigung nicht zwangsläufig zu einer berufsrechtlichen Sanktion. Umgekehrt geht auch nicht jede Verletzung einer berufsrechtlichen Pflicht mit einem zivilrechtlichen Anspruch einher.

Die grundsätzliche Unabhängigkeit der jeweiligen Regelungsbereiche wird durch ihren unterschiedlichen Regelungszweck bedingt. Während es zivilrechtlich um einen gerechten Ausgleich der Interessen im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Rechtsanwalt geht, verfolgt das Berufsrecht – wie etwa § 43 Satz 2 BRAO zeigt – vorrangig den Zweck, die Achtung und das Vertrauen der Rechtsuchenden in die Integrität des Berufsstandes zu bewahren *(s. auch BGH, NJOZ 2015, 501, 502, Rdnr. 8)*.

Das von dem Kläger zitierte Urteil des BGH vom 3.11.2014 *(NJOZ 2015, 501)* verhält sich nicht zu der Frage, ob § 50 Abs. 3 BRAO eine Anspruchsgrundlage zugunsten des Mandanten darstellt. In dem vom BGH entschiedenen Fall ging es um die Frage, ob ein Rechtsanwalt, der Handakten nicht herausgibt, berufsrechtlich gemäß §§ 113, 114 BRAO sanktioniert werden kann, nicht jedoch um einen Herausgabeanspruch des Mandanten. Der BGH ist dabei zum Ergebnis gekommen, dass unmittelbar aus § 50 Abs. 3 BRAO eine berufsrechtliche Herausgabepflicht gefolgert werden müsse *(BGH, NJOZ 2015, 501, 502 f., Rdnr. 9 ff.)*.

Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang auf die **Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie** und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (BGBl. I S. 1121) verweist, so folgt aus der Gesetzesbegründung nicht, dass § 50 Abs. 3 BRAO bzw. die Gesamtregelung des § 50 BRAO in der bis zum 17.5.2017 geltenden Fassung (nachfolgend: a.F.) als Anspruchsgrundlage zugunsten des Mandanten ausgestaltet war.

Der Passage „Mit dem neuen Abs. 2 Satz 1 wird die derzeit umstrittene Frage (...), ob neben der zivilrechtlichen Herausgabepflicht nach den §§ 667, 675 BGB auch eine berufsrechtliche Herausgabepflicht besteht, der Klärung zugeführt" *(BT-Drucks. 18/9521)* lässt sich vielmehr entnehmen, dass der Gesetzgeber den vormals herrschenden Streit über das Bestehen einer berufsrechtlich sanktionierbaren Herausgabepflicht klären wollte. **Eine Aussage dazu, ob § 50 Abs. 3 BRAO bzw. die Gesamtregelung des § 50 BRAO a.F. eine Anspruchsgrundlage zugunsten des Mandanten darstellen, enthält die Gesetzesbegründung hingegen nicht.**

Richtigerweise besteht zwar – wie vom BGH ausgeurteilt – eine aus § 50 Abs. 3 BRAO abgeleitete eigenständige und nicht auf einen zivilrechtlichen Anspruch rekurrierende berufsrechtliche Pflicht zur Herausgabe der anwaltlichen Handakte *(BGH, NJOZ 2015, 501, 502 f., Rdnr. 9 ff.)*. Dies hat die Rechtsanwaltskammer in dem hier durch den Kläger angestrengten Beschwerdeverfahren verkannt. Inzwischen wurde diese Herausgabepflicht für einen Teil der Handakte in § 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO ausdrücklich normiert.

§ 50 Abs. 3 BRAO bzw. die Gesamtregelung des § 50 BRAO a.F. stellen jedoch **keine Anspruchsgrundlage zugunsten des Auftraggebers** dar. Bereits der Wortlaut lässt sich nicht in

diese Richtung deuten. **Ein Anspruch ist nach der Legaldefinition des § 194 Abs. 1 BGB das „Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen".** § 50 Abs. 3 BRAO normiert lediglich ein Zurückbehaltungsrecht des Rechtsanwalts und nimmt damit auf einen anderweitig begründeten Anspruch Bezug. Auch die systematische Stellung spricht gegen eine Anspruchsgrundlage zugunsten des Auftraggebers.

Die Bundesrechtsanwaltsordnung regelt das Berufsrecht der Rechtsanwälte und verfolgt vorrangig das Ziel, die Achtung und das Vertrauen der Rechtsuchenden in die Integrität des Berufsstandes zu bewahren (s.o.). Demgegenüber wird das zwischen Auftraggeber und Rechtsanwalt bestehende Rechtsverhältnis durch die §§ 675 ff. BGB geregelt. Eine in der Bundesrechtsanwaltsordnung normierte zivilrechtliche Anspruchsgrundlage stellt sich mithin als systemfremd dar. Letztlich besteht für einen zivilrechtlichen Herausgabeanspruch auch kein Bedürfnis, weil die §§ 675 Abs. 1, 667 BGB dem Auftraggeber einen solchen Anspruch gewähren (s.o.).

D. Schließlich ergibt sich ein **Herausgabeanspruch** auch **nicht aus § 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO n.F.**

I. Dabei ist zunächst zu beachten, dass § 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO n.F. **lediglich einen Teil der Handakte erfasst**, nämlich Dokumente, die der Rechtsanwalt aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat.

II. **§ 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO n.F. stellt zwar eine zivilrechtliche Anspruchsgrundlage zugunsten des Auftraggebers dar.**

Zwar spricht die Gesetzesbegründung zur Novellierung des § 50 BRAO gegen ein solches Verständnis.

Dort heißt es: „Mit dem neuen Abs. 2 Satz 1 wird die derzeit umstrittene Frage (...), ob neben der zivilrechtlichen Herausgabepflicht nach den §§ 667, 675 BGB auch eine berufsrechtliche Herausgabepflicht besteht, der Klärung zugeführt. Dabei wird mit *Offermann-Burckart* (...) davon ausgegangen, dass der Gesetzgeber bei der Schaffung des § 50 BRAO auch eine berufsrechtliche Herausgabepflicht angenommen hat, ohne diese dabei jedoch explizit zum Ausdruck gebracht zu haben. Eine solche Pflicht erscheint auch inhaltlich sachgerecht: Mandantinnen und Mandanten, die dem von ihnen beauftragten Rechtsanwalt Dokumente übergeben haben, müssen sich darauf verlassen können, diese von ihrem Rechtsanwalt auch wieder zurück zu bekommen, soweit kein Fall des Abs. 3 Satz 1 vorliegt" *(BT-Drucks. 18/9521, S. 116)*.

Demnach sollte mit dem neuen § 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO eine berufsrechtliche Herausgabepflicht begründet werden, von einer zivilrechtlichen Anspruchsgrundlage ist keine Rede.

Allerdings ist der **Wortlaut unmissverständlich**.

Die Formulierung „(2) Dokumente, die der Rechtsanwalt aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, hat der Rechtsanwalt seinem Auftraggeber auf Verlangen herauszugeben" kann nicht anders verstanden werden, als dass dem Auftraggeber ein Herausgabeanspruch eingeräumt wird. Die Novellierung wurde entsprechend auch in der Literatur rezipiert *(Deckenbrock, NJW 2017, 1425, 1427)*.

III. **§ 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO n.F. findet jedoch auf den vorliegenden Fall keine Anwendung, weil für den Anspruch auf Herausgabe derjenigen Dokumente, die die Beklagte aus Anlass des streitgegenständlichen Mandatsverhältnisses von der Insolvenzschuldnerin oder für diese erhalten hat, das zum Zeitpunkt des Abschlusses der Mandatsvereinbarung geltende Recht maßgeblich ist.**

Eine **Übergangsvorschrift** findet sich im Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (BGBl. I 2017, S. 1121) nicht. Es entspricht jedoch einem allgemeinen Rechtsgedanken, dass ein Schuldverhältnis in Bezug auf seine Voraussetzungen, seinen Inhalt und seinen Wirkungen dem Recht untersteht, das zur Zeit der Verwirklichung seines Entstehungstatbestandes galt *(Grüneberg, in: Palandt, BGB, 77. Aufl. 2018, Einl. v. § 241 Rdnr. 14)*.

Entsprechende Vorschriften finden sich etwa in Art. 170, 229 § 5 und 232 § 1 EGBGB. Ein Schuldverhältnis ist dabei eine Sonderverbindung zwischen mindestens zwei Personen, kraft deren die eine von der anderen eine Leistung zu fordern berechtigt ist, wobei es durch Vertrag, einseitiges Rechtsgeschäft oder Gesetz entsteht *(Grüneberg, in: Palandt, BGB, 77. Aufl. 2018, Einl. v. § 241 Rdnr. 3)*.

Vorliegend ist mit Abschluss der Mandatsvereinbarung am 31.8.2011 zwischen der Insolvenzschuldnerin und der Beklagten ein Schuldverhältnis im vorgenannten Sinn entstanden. Es gilt nach dem eben dargestellten Rechtsgrundsatz das zum Zeitpunkt der Entstehung dieses Schuldverhältnisses geltende Recht. Der auf die Herausgabe der bei der Beklagten geführten Handakte gerichtete Anspruch stützt sich auf §§ 675 Abs. 1, 667 BGB in Verbindung mit der vorgenannten Mandatsvereinbarung und ist mithin in diesem Schuldverhältnis begründet.

Die Einführung des § 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO n.F. hat dabei nicht die Wirkung, dass zwischen der Insolvenzschuldnerin und der Beklagten ein neues (gesetzliches) Schuldverhältnis entsteht mit der Wirkung, dass nunmehr § 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO n.F. Anwendung findet und der Herausgabeanspruch in unverjährter Form neu entsteht.

Der Herausgabeanspruch nach § 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO hat zur Voraussetzung, dass ein Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen wurde. Der Auftraggeber kann sodann, auch noch vor Beendigung des Auftrags, Herausgabe derjenigen Dokumente verlangen, die der Rechtsanwalt aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, ohne dass weitere Voraussetzungen vorliegen müssen.

§ 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO n.F. knüpft mithin – wie auch der Anspruch aus §§ 675 Abs. 1, 667 BGB – an den Abschluss

des Geschäftsbesorgungsvertrages als Entstehungstatbestand an. Der auf §§ 675 Abs. 1, 667 BGB gestützte Herausgabeanspruch umfasst dabei auch solche Dokumente, die der Rechtsanwalt aus Anlass des Mandatsverhältnisses von dem Auftraggeber oder für diesen erlangt hat *(s. zum Inhalt des Anspruchs aus §§ 675 Abs. 1, 667 BGB; BGH, Urt. v. 30.11.1989 – III ZR 112/88, NJW 1990, 510 f.)*, sodass der Herausgabeanspruch nach § 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO n.F. im Herausgabeanspruch aus §§ 675 Abs. 1, 667 BGB aufgeht.

Nach alledem entstand vorliegend mit Einführung des § 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO n.F. kein neues – auf die Herausgabe von Dokumenten gerichtetes – Schuldverhältnis. Es verbleibt mithin bei der Anwendung des zum Zeitpunkt des Abschlusses der Mandatsvereinbarung geltenden Rechts unter Ausschluss des am 18.4.2017 in Kraft getretenen § 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO n.F.

IV. Der zwischen den Parteien geführte Streit, ob der Anwendung des § 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO n.F. das **Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG** entgegensteht, ist demgegenüber nicht streiterheblich.

Dabei hat die Beklagte zu Recht darauf hingewiesen, dass Artikel 103 Abs. 2 GG zwar nicht nur für Kriminalstrafen, sondern auch für staatliche Maßnahmen, die eine missbilligende hoheitliche Reaktion auf ein schuldhaftes Verhalten enthalten und damit auch für ehrengerichtliche Strafen gilt *(BVerfG, v. 11.6.1969 – 2 BvR 518/66 = NJW 1969, 2192, 2194 f.; s. auch BVerfG, NJW 1976, 1883)*.

Vorliegend handelt es sich jedoch um einen Fall der tatbestandlichen Rückanknüpfung und nicht um einen Fall der Rückbewirkung von Rechtsfolgen, weil die Herausgabepflicht nach § 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO n.F. lediglich daran anknüpft, dass sich beim Rechtsanwalt noch solche Dokumente befinden, die aufgrund eines Mandatsverhältnisses aufbewahrt werden. Eine tatbestandliche Rückanknüpfung liegt dann vor, wenn Tatbestände den späteren Eintritt ihrer Rechtsfolgen von Gegebenheiten aus der Zeit vor ihrer Verkündung abhängig machen. Für diese Fälle wird kein genereller Vorrang der Rechtssicherheit vor dem jeweils verfolgten gesetzgeberischen Anliegen angenommen *(BVerfG, v. 5.2.2004 – 2 BvR 2029/01 = NJW 2004, 739, 748 [Sicherungsverwahrung] für den rechtsstaatlich begründeten Vertrauensschutz)*.

Auf diese Streitfrage kommt es jedoch allein im Zusammenhang mit der Verhängung berufsrechtlicher Sanktionen an. Für die Frage, welches intertemporale Recht im zivilrechtlichen Verhältnis anzuwenden ist, ist auf die oben dargestellten Grundsätze zurückzugreifen. (...) ■

Notarhaftung

- Frist nach § 17 Abs. 2a BeurkG
- Hypothetische Kausalität
- Belehrung in steuerrechtlicher Hinsicht

(LG Duisburg, Urt. v. 11.1.2018 – 4 O 404/16)

Leitsatz (d. Red.)**:**
Der Schutzzweck des § 17 Abs. 2a BeurkG geht nicht so weit, den Notar zum Ausfallbürgen für fehlgeschlagene wirtschaftliche Investitionen zu machen. Er kann sich daher darauf berufen, dass selbst dann, wenn er die Beurkundung zunächst nicht vorgenommen hätte, diese nach Ablauf der Regelfrist genauso vorgenommen worden wäre. ■

Zum Sachverhalt:
Die Kläger nehmen den Beklagten als Notar auf Schadenersatz wegen Verletzung seiner Amtspflichten im Zusammenhang mit der notariellen Beurkundung eines aus steuerlichen Gründen fehlgeschlagenen Anlagegeschäftes in Anspruch.

Im Jahr 2009 schlossen die Kläger unter Vermittlung der ... einen Bauträgervertrag. Der Beklagte beurkundete die Erklärung der Kläger zu der Urkundenrolle Nr. ... am ... Die Annahmeerklärung durch die ... wurde zu einem späteren Zeitpunkt von dem federführenden Notar ... beurkundet. Die ... errichtete in Tangermünde ein Seniorenwohnheim mit einzelnen Wohneinheiten und betreibt dieses auch. Die Kläger kauften von der Firma ... eine Wohneinheit zum Preis von 85.000 EUR. Zur Finanzierung nahmen die Kläger ein Darlehen bei der Deutschen Bank über 85.000 EUR auf. Die Firma ... besorgte dabei die gesamte Abwicklung. Aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften wurde den Klägern die Vorsteuer in Höhe von ca. 13.500 EUR vom FA erstattet. Im Jahr 2014 kam die Finanzverwaltung zu einer anderen steuerrechtlichen Beurteilung und erkannte den Vorsteuerabzug nicht mehr an. Die Kläger mussten daher 13.034,48 EUR an Vorsteuer an das FA zurückerstatten.

Eine Rückabwicklung des Anlagegeschäftes gegenüber der Firma ... gegenüber der Anlageberaterin ... kam nicht zustande. Die anderen Vertragsbeteiligten beriefen sich auf Verjährung. Die Kläger gehen nunmehr gegen den Beklagten vor. Der Beklagte erhob die Einrede der Verjährung.

Die Kläger sind der Ansicht, der Beklagte habe bei der Beurkundung seine Amtspflichten verletzt. Der Beklagte habe ihnen nicht 14 Tage vorher einen Entwurf des zu beurkundenden Vertrages zugeschickt. Dadurch habe der Beklagte gegen § 17 Abs. 2a BeurkG a.F., wonach Verbrauchern i.d.R. 14 Tage vor der Beurkundung eine Abschrift des Vertrages zur Verfügung gestellt werden soll, verstoßen. Die Kläger behaupten, sie hätten das Geschäft in seiner vollen Tragweite nicht verstanden und dies sei auch dem Beklagten aufgefallen. Die Kläger sind der Ansicht, dass der Beklagte, als ihm klar geworden sei, dass die Kläger das Geschäft in seiner Tragweite nicht verstehen, den Vertrag an diesem Tag nicht habe beurkunden dürfen und sie „zum Steuerberater habe schicken müssen". Der Beklagte habe insoweit gegen den Übereilungsschutz verstoßen.

(Anträge: ...)

Der Beklagte ist der Ansicht, ihm falle keine Pflichtverletzung zur Last. Er habe bei dem gesamten Anlagegeschäft nur eine

„Nebenrolle" gespielt, da die Kläger nicht zum Zweck der Beurkundung zum eigentlich federführenden Notar nach Braunschweig hätten fahren wollen. Der Beklagte behauptet, ihm sei vom Notar eine vollständig vorausgefüllte Urkunde zur Verfügung gestellt worden mit der Information, dass die Urkunde in Abstimmung mit den Klägern entworfen und diese auch ausführlich beraten worden seien. Die Kläger hätten vom Notar auch eine Abschrift erhalten. Insoweit hätten die Kläger die Urkunde auch ausreichend früh bekommen. Es sei nicht erforderlich, dass gerade der beurkundende Notar die Abschrift zur Verfügung stelle. Es bestehe auch keine Pflicht des beurkundenden Notars, über steuerrechtlich relevante Vorgänge zu belehren.

Die übrigen Vorgänge rund um das Anlagegeschäft bestreitet der Beklagte mit Nichtwissen, da er nur die Willenserklärung der Kläger beurkundet habe. Der Beklagte ist zudem der Ansicht, dass ihn allenfalls eine subsidiäre Haftung treffe. Zudem wäre es auch bei unterstellter Verschiebung der Beurkundung um 14 Tage zu der gleichen Entscheidung der Kläger gekommen, da es den Klägern vorrangig um die sofortige Steuerrückerstattung im Rahmen des Anlagegeschäftes gegangen sei. ■

Aus den Gründen:
Die Klage ist unbegründet.

1. Die Kläger haben gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen einer Amtspflichtverletzung nach § 19 Abs. 1 S. 1 BNotO i.V.m. § 17 Abs. 2 a BeurkG a.F. als einziger in Betracht kommender Anspruchsgrundlage. Voraussetzung für einen derartigen Schadenersatzanspruch ist, dass der Beklagte seine Amtspflichten verletzt hat und den Klägern dadurch ein kausaler Schaden entstanden ist. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

a) Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme geht die Kammer davon aus, dass den Klägern vor der Beurkundung ihrer Erklärung eine Abschrift des Entwurfes durch den Notar zur Verfügung gestellt wurde und eine Amtspflichtverletzung bereits nicht vorliegt. Dass die Urkunde gerade von dem beurkundenden Notar zur Verfügung gestellt wird, ist nicht erforderlich. Der Zeuge hat ausführlich geschildert, dass, wenn er nicht selbst die gesamte Beurkundung vorgenommen habe, die Verträge von seinem Büro umfangreich vorbereitet und auch vorausgefüllt worden seien. Es wurde von seinem Büro jeweils eine Fassung der Urkunde an den Erwerbsinteressenten und eine zweite Fassung der Urkunde an den Notar geschickt, der dann die Beurkundung vornehmen sollte.

Er habe insoweit auch mit seiner ehemaligen Bürovorsteherin Rücksprache gehalten, die die eigentliche Arbeit erledigt habe. Bei dem beschriebenen Ablauf habe es sich um einen feststehenden Arbeitsablauf gehandelt, der in diesen Fällen immer so praktiziert worden sei. Zwar konnte sich der Zeuge an den konkreten Vorgang mit den Klägern nicht mehr erinnern und diesen mangels nicht mehr vorhandener Handakten auch nicht mehr rekonstruieren. Allerdings bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass im konkreten Fall anders verfahren wurde als üblich.

b) Aber auch bei **unterstellter Amtspflichtverletzung** lässt sich nicht feststellen, dass die Pflichtverletzung für den mit der Klage geltend gemachten Schaden ursächlich geworden ist. Der Eintritt eines Schadens im Sinne der §§ 249 ff. BGB ist im Wege der sogenannten **Differenzhypothese** aufgrund eines **rechnerischen Vermögensvergleiches** zwischen der Vermögenslage der Geschädigten, die ohne das pflichtwidrige Verhalten des Notars bestünde, und der tatsächlichen Vermögenslage, die sich aus dem haftungsbegründenden Ereignis ergeben hat, zu ermitteln.

Zu prüfen ist, welchen Verlauf die Dinge bei pflichtgemäßem Verhalten des Notars genommen hätten und wie die Lage der Kläger in diesem Fall wäre. Da die Frage der Ursächlichkeit einer Pflichtverletzung für den dadurch entstandenen Schaden zur haftungsausfüllenden Kausalität gehört, ist für deren Nachweis der Maßstab des § 287 ZPO anzulegen, wonach eine überwiegende Wahrscheinlichkeit genügt *(vgl. OLG Hamm, Urt. v. 29.3.2017 – I-11 U 73/16, juris)*.

Außer Frage steht insoweit, dass bei unterstelltem pflichtgemäßen Verhalten dergestalt, dass der Beklagte den Klägern eine Abschrift des Entwurfes übermittelt, eine Beurkundung nicht erfolgt wäre, weshalb grundsätzlich ein kausaler Zusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem von den Klägern geltend gemachten Schaden besteht. Jedoch geht der **Zweck des § 17 Abs. 2a BeurkG a.F. zwar dahin, zu verhindern, dass ein Verbraucher durch einen übereilten Entschluss ein ihm nachteiliges Geschäft abschließt, allerdings nicht so weit, den Notar zum Ausfallbürgen für fehlgeschlagene wirtschaftliche Investitionen zu machen** *(BGH, Urt. v. 25.6.2015 – III ZR 292/14, BeckRS 2015, 12162)*.

Der Beklagte kann sich also darauf berufen, die Kläger hätten, wenn er die Beurkundung zunächst nicht vorgenommen hätte, diese nach Ablauf der Regelfrist genauso vornehmen lassen. Für diesen **hypothetischen Verlauf** trifft den Beklagten die **Darlegungs- und Beweislast**. Allerdings dürfen die Anforderungen an die Beweislast nicht überspannt werden, auch insoweit gilt das herabgesetzte Beweismaß des § 287 ZPO *(vgl. BGHZ 206, 111)*.

Die Kammer ist vorliegend davon überzeugt, dass auch bei einer Verschiebung des Beurkundungstermins um 14 Tage und einer vorherigen Übersendung einer Fassung des Entwurfes es gleichwohl zum Vertragsabschluss gekommen wäre. Es fehlt an der Kausalität einer etwaigen Pflichtverletzung für den Schaden. Die Kläger haben im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung ausgeführt, dass sie auch im Rahmen der mehrmonatigen Vertragsanbahnung mit der Vermittlerin zu der Konstruktion des Anlagegeschäftes, insbesondere der Steuerrückerstattung, nicht weiter nachgefragt haben, sondern aufgrund vorheriger positiver Erfahrungen mit … dieser vertraut haben und davon ausgegangen sind, dass das alles seine Richtigkeit habe. Einen Vertragsentwurf oder andere Unterlagen habe man von … nicht erhalten. Diese aber auch nicht eingefordert.

Ausschlaggebend und handlungsleitend für die Anlageentscheidung sei die versprochene sofortige Steuerrückerstat-

tung in Höhe von ca. 16.000 EUR gewesen. Aus den Ausführungen der Kläger ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kläger sich bei einer vorherigen Übersendung des Vertragsentwurfes durch den Beklagten und einer Lektüre des Entwurfes 14 Tage später anders entschieden und von dem Geschäft Abstand genommen hätten. Maßgeblich für die Kläger war die sofortige Steuerrückerstattung bei kompletter Fremdfinanzierung der Anlage. Dass die Kläger durch die erstmalige Zurverfügungstellung, Lektüre des Vertragsentwurfes und eine Verschiebung der Beurkundung um 14 Tage am Ende eines mehrmonatigen Entscheidungsprozesses zu einer anderen Entscheidung gekommen wären, ist nicht ersichtlich.

Soweit die Kläger der Ansicht sind, der Beklagte hätte sie auch über die **steuerrechtlichen Folgen des Geschäftes** belehren müssen, ist dies nicht der Fall. Der beurkundende Notar ist regelmäßig nicht verpflichtet, über die steuerrechtlichen Folgen des zu beurkundenden Geschäftes zu belehren *(vgl. BGH, Urt. v. 20.9.2007 – III 33/07, juris)*. Da das gesamte Geschäft seitens der Kläger vorwiegend aus steuerlichen Gründen vorgenommen wurde, die Kläger also auch um die steuerrechtliche Komponente wussten, oblag es auch den Klägern, sich rechtzeitig in steuerrechtliche Beratung zu begeben *(vgl. BGH, a.a.O.)*. (…) ■

GI Literaturhinweise

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Seit über 25 Jahren setzt das nun achtbändige Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts Qualitätsmaßstäbe. Es zeichnet sich durch gründliche, ebenso anwendungsnahe wie wissenschaftlich fundierte Darstellungsweise aus. Band 3 zum Recht der GmbH trägt einem besonderen Informationsbedarf der Praxis Rechnung, da die GmbH die zentrale und am häufigsten gewählte Rechtsform im deutschen Gesellschaftsrecht ist.

Die 5. Auflage berücksichtigt neben einer Fülle neuer Rechtsprechung u.a. das 2. KostenrechtsmodernisierungsG, das Gleichberechtigte-Teilhabe-Gesetz, das Bilanzrichtlinie-UmsetzungsG (BilRUG), die Aktienrechtsnovelle 2016 sowie die Reform des Abschlussprüferrechts (APAReG), durch die das GmbHG um die §§ 86–88 erweitert wurde.

Zielgruppe: Für Praktiker des Wirtschaftsrechts, insbesondere Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 3: Gesellschaft mit beschränkter Haftung – C.H.BECK, 5., neubearbeitete Auflage 2018, LXXV, 2051 S., in Leinen, 189 €, ISBN 978-3-406-70503-8

Gesellschaftsrecht

Das seit Jahrzehnten bewährte Münchener Vertragshandbuch ist für Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ebenso nützlich wie für Unternehmensjuristen. Wer die verantwortungsvolle Aufgabe hat, für Mandanten oder sein Unternehmen interessengerechte und juristisch einwandfreie Verträge zu entwerfen, findet im Münchener Vertragshandbuch von ausgewiesenen Spezialisten erarbeitete und erprobte Formulierungen für alle Vertragsgestaltungen.

Es finden sich übersichtlich und in systematischer Gliederung Vertragsmuster aus der Feder erfahrener Experten. Jedem dieser Muster folgen Anmerkungen, mit denen der dem Vertragsentwurf zu Grunde liegende Sachverhalt und die Gründe für die Wahl des spezifischen Formulars erläutert werden.

Die Neuauflage berücksichtigt u.v.a. die Reform des Aktienrechts durch die Novelle 2016; des Insolvenzrechts durch das ESUG; des Kostenrechts durch das Inkrafttreten des GNotKG; des Umwandlungsrechts durch das 3. UmwGÄndG; ferner die Einführung der Frauenquote, die Neuregelung des Delistings, die Einführung einer PartG mbB, die Neuregelungen zur Abschlussprüfung sowie das Inkrafttreten des BilRUG.

Münchener Vertragshandbuch, Band 1: Gesellschaftsrecht – C.H.BECK, 8., neubearbeitete und erweiterte Auflage 2018, XLVIII, 2232 S., in Leinen, 199 €, ISBN 978-3-406-70491-8

GI Literatur-Ecke

Brügge: Zur Haftung des Steuerberaters gegenüber einer insolventen Gesellschaft wegen verspäteter Insolvenzanmeldung, *VersR 2018, 705*

Deckenbrock: Die Haftung des Anwalts für gerichtliche Fehler, *NJW 2018, 1636*

Fischer: Aktuelle Entwicklung im Recht der Rechtsanwaltshaftung (2016/2017), *ZAP 2018, 631*

Gräfe: Gesamtschuldnerische Haftung von 2 Steuerberatern aus 2 Beratungsverträgen mit Drittschutzwirkung, Anmerkung zu BGH, Urt. v. 7.12.2017 – *IX ZR 25/17, EWiR 2018, 335*

Koch/Körner: Ersatzansprüche nach Abwehr unberechtigter Ansprüche, *JR 2018, 307*

Klugmann: Das Management rechtlicher Risiken in der Anwaltskanzlei, *NJW 2018, 1633*

Riechert: Versicherungsschutz rund um Cyber, *AnwBl 2018, 356*

Jetzt den neuen Hüttemann vorbestellen.

Erscheint im September

Das Standardwerk erscheint in Neuauflage. Das komplexe Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, dargestellt von einem wahren Kenner der Materie und jetzt wieder auf neuestem Stand. Von den Grundlagen der Gemeinnützigkeit über gemeinnütziges Handeln und die wirtschaftliche Betätigung der gemeinnützigen Körperschaften bis hin zu steuerbegünstigten Zuwendungen sind alle steuerlichen Aspekte ausführlich und verständlich erläutert.

Hüttemann, **Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht**. Von Prof. Dr. Rainer Hüttemann. 4. neu bearbeitete Auflage 2018, ca. 1.100 Seiten Lexikonformat, gbd. ca. 130,– €. ISBN 978-3-504-06260-6

Am besten direkt vorbestellen unter **www.otto-schmidt.de/hgs4**

Online Probe lesen und bestellen!
Sack.de

ottoschmidt

GI service

Info

Mit unseren berufsspezifischen, kostenlosen Fachinformationen GIaktuell und GIservice bleiben Sie immer auf dem Laufenden. Am besten gleich kostenlos unter **www.hdi.de/gi** anmelden.

Service-Fax

(0511) 645 111 3661

Bitte senden Sie Ihre Anfragen zu folgenden Themen an die oben stehende Fax-Nummer: Adressänderungen · Nachbestellung von einzelnen GI-Heften · Anforderung einzelner GI-Urteile (bitte Jahrgang und Seitenzahl angeben).

Worauf Sie sich verlassen können:
HDI steht für umfassende Versicherungs- und Vorsorgelösungen, abgestimmt auf die Bedürfnisse unserer Kunden aus Industrie, mittelständischen Unternehmen, den Freien Berufen und Privathaushalten.

Was uns auszeichnet, sind zukunftsorientierte, effiziente Produktkonzepte mit einem guten Preis-Leistungs-Verhältnis sowie ein exzellenter Service. Die HDI Versicherung AG bietet ein breites Leistungsspektrum, das alle Bereiche der Sach-, Unfall- und Kraftfahrtversicherung abdeckt: Es reicht von unserem innovativen Compact-Versicherungsschutz für Firmen über unsere leistungsfähigen Berufshaftpflichtversicherungen für die Freien Berufe bis hin zu anspruchsvollen Lösungen für den Privathaushalt.

HDI gehört zum Talanx-Konzern, der nach Beitragseinnahmen drittgrößten deutschen Versicherungsgruppe.

Das perfekte Nachschlagewerk.

otto-schmidt.de/sss4

Impressum

GI Informationen für wirtschaftsprüfende,
rechts- und steuerberatende Berufe · ISSN 2199-5478

Herausgeber
HDI Vertriebs AG, Nicole Gustiné, Verkaufsförderung Firmen/Freie Berufe
HDI-Platz 1, 30659 Hannover, Telefax: 0511-6451113661
E-Mail: nicole.gustine@hdi.de, www.hdi.de

Redaktion
Dr. Jürgen Gräfe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Rafael Meixner, Rechtsanwalt, HDI (verantwortlich für den Inhalt)

Erscheinungsweise
6-mal im Jahr, jeweils am 10. des Monats

Verlag
Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln

Abonnementservice
Telefax: 0511-6451113661

Layout und Satz
Type Connection, Lechenicher Str. 29, 50374 Erftstadt

Druck
rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstr. 11, 57537 Wissen

Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Postfach 511026, 50946 Köln
Postvertriebsstück G 31191, Entgelt bezahlt